Geschichte

des

Hebammenwesens

im Grossherzogthum

Mecklenburg-Schwerin

nebst kurzen

Vorschlägen zu einer Reform desselben.

Der hohen medicinischen Facultät zu Rostock als

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der medicinischen Doctorwürde

vorgelegt

von

Otto Walter, pract. Arzt

aus Güstrow.

Güstrow.

Druck von C. Waltenberg.

1883.

Vorliegende Arbeit ist dadurch entstanden, dass, während Herr Professor Schatz für das Ministerium den Entwurf einer Hebammen-Ordnung für Mecklenburg-Schwerin ausarbeitete, ich als Assistent der Hebammen-Lehranstalt von ihm veranlasst wurde alle auf das mecklenburgische Hebammenwesen bezüglichen Bestimmungen und geschichtlichen Angaben, die gedruckten sowohl wie die ungedruckten, zu sammeln und zu ordnen.

Diese Aufgabe wurde durch das liebenswürdige Entgegenkommen, mit dem mir sämmtliche Rostocker Archive geöffnet wurden, bedeutend erleichtert. Auf mein Gesuch wurden mir die Acten des Landes-Archives, die des Curatoriums der Hebammen-Lehranstalt, der Medicinal-Commission, des Toitenwinkler Amtes seitens der betreffenden Behörden, sowie die Acten der Hebammen-Lehranstalt durch Herrn Professor Schatz in bereitwilligster Weise zur Disposition gestellt, und verfehle ich nicht hierfür, sowie speciell dem Letzteren für weitere freundliche Angaben an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Die Arbeit bringt in ihrem ersten Theile die Resultate der Quellenforschung in chronologischer Folge, im zweiten die Verwerthung derselben nebst Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse mit kurzen Vorschlägen für die Zukunft.

Rostock, im März 1883.

O. Walter.

Erster Theil.

Ueber die Verhältnisse der Hebammen in Mecklenburg fehlen bis vor fast 200 Jahren jegliche Nachrichten. Es lassen sich weder über den Unterricht derselben, noch über ihre rechtliche und sociale Stellung, ihre Tauglichkeit und Beaufsichtigung irgend welche Aufzeichnungen finden. Es lässt sich aber annehmen, dass das Hebammenwesen analog den Verhältnissen der übrigen Medicinalpersonen sehr im Argen lag.

Nach einer Notiz bei Masius[1]) soll allerdings schon in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts einer der damals regierenden Herzöge seinem Leibarzte aufgetragen haben für die Anstellung unterrichteter Hebammen zu sorgen; doch ist von einer Ausführung dieses Befehles nichts bekannt geworden.

Erst mit der ersten in Mecklenburg erscheinenden Medicinalordnung unter dem Herzog Gustav Adolf von Güstrow im Jahre 1683 wurde auch der Verbesserung des Hebammenwesens Rechnung getragen und am 20. November eine Verordnung erlassen, in welcher der schon am 5. und 14. Juli desselben Jahres an Beamte, Ritterschaft und Städte erlassene Befehl wiederholt wurde, sämmtliche ihnen unterstellte Hebammen dem Examen der Amtsärzte zu Güstrow, Malchin, Neubrandenburg, Boizenburg oder Ribnitz zu gestellen, nicht examinirte fürderhin nicht mehr zu dulden, sowie neu anzustellende von den genannten dazu bestellten Aerzten unterrichten und prüfen zu lassen. Zugleich wurde ein Lehrbuch in deutscher Sprache verheissen, das baldigst auf den Aemtern vertheilt werden sollte, und verordnet, dass den Hebammen von vermögenden Leuten eine reichliche, von Bauern und gemeinen Leuten

1) Masius: Bruchstücke einer Geschichte der Medicinalgesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1812. pag. 5.

aber (Arme ausgenommen) zum mindesten eine Entschädigung von 12 Schill. gezahlt werden sollte.[1])

In den nächsten 60 Jahren findet sich unter den überhaupt wenigen auf das Medicinalwesen bezüglichen Verfügungen der mecklenburgischen Regierung keine einzige Verordnung, die das Hebammenwesen betrifft. Erst unter der Regierung des Herzogs Christian Ludwig wurde im Jahre 1751 eine neue Medicinalordnung erlassen, die auch das Hebammenwesen einer eingehenden Berücksichtigung würdigt.

In dieser neuen Medicinalordnung wird der Unterricht und die Prüfung der Hebammen in die Hände der Kreis-Physiker gelegt; letztere werden auch verpflichtet die älteren Hebammen auf ihre Kenntnisse zu prüfen und Untauglichen die Praxis zu untersagen. Beamte und Obrigkeiten werden angewiesen darauf zu sehen, dass sich in jeder Stadt nach ihrer Grösse eine oder mehrere Hebammen befinden, sowie dafür zu sorgen, dass auf dem Lande zu 2 bis 4 Dörfern, je nach Grösse und Entlegenheit, eine Hebamme bestellt werde. Den bestellten und beeidigten Hebammen wird anbefohlen, die angehenden nach Einwilligung der Gebärenden zur Entbindung mitzuzulassen, um dieselben so praktisch auszubilden. — Jeder Hebamme wird der Besitz eines bequemen Geburtsstuhles zur Pflicht gemacht, und den in den Städten angestellten untersagt sich ohne Erlaubniss der Obrigkeit aus der Stadt zu entfernen. — Ausserdem folgen noch einige allgemeine Bestimmungen über das persönliche Verhalten der Hebammen, ihre Pflichten bei Entbindungen, sowie die für sie gültige Eidesformel und Taxe. Die in letzterer normirenden Geldsätze schwanken zwischen 16 Schill. und 3 Thlr., je nach der Grösse des Wohnortes und dem Stande der Entbundenen; in einer Anmerkung wird jedoch hinzugefügt, dass bei besonders schweren Geburten billiger Weise den Hebammen ihre Mühe über die Taxe zu vergüten sein dürfte.[2])

Besondere Aufmerksamkeit widmete dem Hebammenwesen der Nachfolger Christian Ludwigs, der Herzog Friedrich von Mecklen-

---

1) Sammlung aller für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landesgesetze. Wismar 1835. Schmidt & von Cossel's Verlag V. Bd. p. 408/9.
Masius: Bruchstücke p. 6.
Masius: Mecklenburg-Schwerinsche Medicinalgesetze. Rostock 1811. p. 6. 7.

2) Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze Bd. V. p. 419. ff.
Masius. Med. Ges. p. 16. ff.

burg (1756—1785). Zwar waren bei seinem Regierungsantritt schon in mehreren Städten unterrichtete, geprüfte und beeidigte Hebammen angestellt, aber in vielen Städten und besonders auf dem platten Lande fehlten sie gänzlich. Bei dem Mangel einer besonderen Hebammenschule ertheilten die Kreis-Physiker und Aerzte den Unterricht.[1]) Deshalb erliess Herzog Friedrich 1762 den Befehl an die medicinische Facultät zu Rostock und an die Kreis-Physiker Vorschläge zur Verbesserung des Hebammenwesens zu machen. Von beiden wurden zwar Entwürfe eingereicht, jedoch der hindernden Zeitumstände wegen nicht ausgeführt.[2])

Weil aber die bestehenden Verhältnisse als durchaus ungenügend erscheinen mussten, erging am 1. December 1774 von Friedrich ein strenger Befehl an sämmtliche Behörden, binnen 6 Monaten an den unter ihrer Jurisdiction stehenden Orten eine hinreichende Anzahl von einem Physiker oder Arzte unterrichteter und unter Zuziehung eines anderen wohl erfahrenen Arztes geprüfter und danach obrigkeitlich beeidigter Hebammen anzustellen.[3]) Am 3 Juli des nächsten Jahres wurde von ihm der erste öffentliche Hebammenlehrer bestellt und am ersten November 1775 dem engeren Ausschuss mitgetheilt, dass der Professor Hofrath Schaarschmidt zu Bützow unter Gewährung eines bestimmten Gehaltes beauftragt sei zweimal jährlich mit 14 Tage vorher anzukündigenden Anfangsterminen öffentlich unentgeltlichen Hebammen-Unterricht zu ertheilen. Die Benutzung dieser Hebammenschule wurde dringend empfohlen und der Befehl erlassen diese Verfügung sämmtlichen ritterschaftlichen Aemtern und Städten bekannt zu geben.[4]) Den herzoglichen Aemtern wurde die Vorschrift der Medicinal-Ordnung von 1751, genügend Hebammen anzustellen, einfach wieder eingeschärft.[5]) Die auf dieser öffentlichen Hebammenschule unterrichteten und für brauchbar erklärten Hebammen wurden ohne weiteres beeidigt und angestellt. Diejenigen

1) Masius, Bruchstücke p. 19.

2) ibid.
Acta Facultat. medic. Rostochiensis Vol. XX. [4].

3) (Sammlung Mecklenb. Landes-Ges. Bd. V. pag. 430.
(Masius: Med.-Ges. pag. 29. 30.

4) (Sammlung Mecklb. Landes-Gesetze Bd. V. 432. 433.
(Masius: Med. Ges. pag. 32. 33.
(„ Bruchstücke. pag. 20.

5) (Masius: Med. Ges. pag. 33. 34.
(Sammlg. Meckl. Landes-Ges. Bd. V. pag. 433.

Frauen, die keines öffentlichen Unterrichts zu bedürfen glaubten, mussten sich vor ihrer Beeidigung einer Prüfung durch den competenten Physikus unterziehen.[1])

Wie sehr die derzeitige Regierung es sich angelegen sein liess, wenigstens im Domanium sowohl die Ausbildung der Hebammen noch ausser der Gewährung freien Unterrichts zu begünstigen, als auch die Existenz der bereits angestellten Hebammen zu erleichtern und einigermassen zu sichern, beweisen beide nachstehenden Verfügungen. In der sub 1 citirten Declaratorverordnung werden die Beamten angewiesen, den zum Unterricht nach Bützow geschickten Frauen im Unvermögensfalle für ihren Unterhalt eine wöchentliche Unterstützung von 24 Schill. zu gewähren.[2]) Die im Domanium in den Dörfern angestellten Hebammen wurden durch eine Verordnung vom 15. März 1777 von der Contribution und sonstigen Diensten befreit, erhielten jährlich 2 Faden Brennholz und zur Anschaffung des Geburtsstuhles 2 Thlr. aus der Amtskasse.[3]) Trotz der gebotenen Erleichterungen war jedoch die Betheiligung an dem Unterricht zu Bützow nur gering, wie die vom Hofrath Schaarschmidt eingereichten Listen nach 6 Jahren ergeben. Es wurde daher unterm 7. December 1781 an die Herzoglichen Beamten der Befehl erlassen über Anzahl und Aufführung der in jedem Amte befindlichen Hebammen zu berichten und den Dorfschaften den unentgeltlichen Unterricht zu Bützow wieder in Erinnerung zu bringen.[4])

Dass diese Verordnung eine Vermehrung der Zahl der Hebammen zur Folge hatte, deutet Masius in seinen Bruchstücken an.[5]) An einzelnen Orten wie in Schwerin wurde sogar der Andrang so gross, dass der Herzog Friedrich Franz, (1785—1837) der Nachfolger Friedrichs, am 7. December 1786 die Verfügung an Bürgermeister und Rath der Stadt Schwerin erliess die Anzahl der Hebammen daselbst einzuschränken.[6])

---

1) Acten der Medicinal-Commission betr. das Hebammenwesen [5] Anlage. (Copie einer Declaratorverordnung an das Amt Grabow dd. 4. Februar 1777.)

2) ibid.

3) Rabe: Repertorium. Bd. III. p. 709.

4) (Sammlung Mecklb. Ges. Bd. V. pag. 438. 439.
(Masius: Med.-Ges. pag. 39. 40.

5) Masius: Bruchstücke pag. 23.

6) (Masius: Bruchstücke pag. 23.
(„ Med.-Ges. pag. 40. 41.
(Sammlung Mecklb. Landes-Ges. Bd. V. 443.

Die bisherige Art und Weise den Unterricht zu ertheilen konnte natürlich, da jede practische Anleitung mangelte, nur ungenügende Resultate erzielen und es fehlte daher auch nicht an Stimmen, die Abhülfe verlangten. Schon im Jahre 1784 hatte der Sanitätsrath Kreis-Physikus Dr. Hennemann zu Schwerin in einem Berichte darauf aufmerksam gemacht, dass die Errichtung einer Hebammenschule ohne Vereinigung mit einem Accouchirhause nicht zum Ziele führen könne.[1])

Auch die medicinische Facultät der Universität Rostock glaubte nicht unthätig bleiben zu dürfen. Am 20. November 1790 übergab dieselbe dem Vicekanzler Coccenius den summarischen Entwurf zu einer Hebammen Pflanz- und Lehr-Schule in Rostock, und der damalige Professor extraordinarius Josephi am 6. December desselben Jahres einen umfänglichen Plan zu derselben. Beide Elaborate wurden am 29. Januar 1791 von Coccenius bei der Regierung eingereicht. Leider wurde der Plan für zu weitaussehend und zu kostspielig gefunden und deshalb nicht ausgeführt.[2])

Immerhin erschien die Angelegenheit der Regierung so wichtig, dass sie wenigstens eine interimistische Einrichtung zur Verbesserung des Hebammenunterrichts traf. — Am 26. Juli 1793 erschien ein Erlass an sämmtliche Behörden, in welchem ihnen mitgetheilt wurde, dass „bis dahin, dass wegen Anlegung einer Pflanzschule tüchtiger Hebammen etwas Vollständiges ausgeführt sein würde," dem Sanitätsrath Hennemann zu Schwerin und dem Professor Josephi zu Rostock der unentgeltliche öffentliche Unterricht der mit einem Attest ihrer Ortsbehörde von ihrer Absicht und eigenen Unvermögenheit versehenen Frauen übertragen sei. Sämmtlichen Behörden wurde die fleissige Benutzung dieser Institute dringend empfohlen.[3]) — Vom Jahre 1797 an geschah dieser Unter-

---

1) (Acta Curatorii [11] pag. 1.
(Acta regiminis [69].*)

2) (Acta Curator. [11] pag. 1.
(Acta regim. [84]

3) (Sammlg. Mecklb. Landes-Ges. Bd. V. pag. 445, 446.
(Masius Med. Ges. pag. 43.
(Masius Bruchstücke pag. 24.

*) Anmerkung. Unter den Acten des Curatoriums der Anstalt fand sich sub [11] eine Reihe von Notizen, die der verstorbene Vice-Canzler v. Both aus den ihm damals zur Einsicht vorliegenden Regierungs-Acten gemacht hatte. Die Citate der Regierungs-Acten stammen aus dieser Quelle.

richt nach dem von Josephi ausgearbeiteten Hebammenlehrbuch,[1]) das auch vom Jahre 1799 an von Amtswegen den angestellten Hebammen als Inventarienstück angeschafft wurde.[2]) *)

Den beiden genannten Hebammenlehrern wurde überlassen wegen der Art und Weise, des Anfangs und der Dauer des Unterrichts zu communiciren und demnächst gemeinschaftlich einen Plan zur Genehmigung vorzulegen. Ein solcher Plan ist jedoch nie überreicht worden und ebensowenig haben die Hebammenlehrer über die Ausrichtung des ihnen gewordenen Auftrages berichtet.[3])

Trotz aller vorgenannten für die Ausbildung der Hebammen gebotenen Erleichterungen stellte es sich heraus, dass es besonders auf dem platten Lande noch immer an geschickten gesetzlich approbirten Hebammen fehle, und es wurde daher am 18. März 1796 auf eine Anzeige des Kreis-Physikus Paschen zu Wittenburg hin sämmtlichen Behörden strenge anbefohlen binnen 6 Monaten der Verordnung vom 1. December 1774 zu genügen und für eine hinreichende Anzahl gehörig unterrichteter, mit Zuziehung eines anderen Arztes examinirter und nach hierüber beigebrachten Zeugnissen obrigkeitlich beeidigter Hebammen zu sorgen.[4]) Gegen diejenigen der Gutsherren, die eine constitutionsmässige Hebamme nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht bestellt hatten, wurde einige Zeit darauf seitens des Kanzlei-Fiscals zu Schwerin Klage erhoben, und obgleich einige derselben durch Appellationen an die Regierung und die damaligen Reichsgerichte sich gegen die Folgen dieses fiscalischen Verfahrens zu schützen suchten, so wurden sie doch zur Befolgung jener Vorschriften ernsthaft angehalten und die Berechtigung des

*) Welches Hebammenlehrbuch bis 1797 und ob überhaupt bis dahin in Mecklenburg ein allgemein gültiges gebraucht wurde, ist mir zu ermitteln nicht gelungen, da die erste Auflage des Josephi'schen Lehrbuches, in dem sich vielleicht Andeutungen darüber finden, in den Rostocker Bibliotheken nicht vorhanden ist. In der Stadt Rostock wurde von Christian Eschenbach, Professor der Medicin und Stadt-Physikus, dem der Hebammen-Unterricht in Rostock anvertraut war, ein Lehrbuch verfasst und seinem Unterricht zu Grunde gelegt.
(Eschenbach, Grundriss zum Unterricht einer Hebamme. 2. Auflage 1767. Rostock und Leipzig bei Stiller.)

1) Masius Bruchstücke pag. 24.
2) (Sammlg. Mecklb. Landes-Ges. Bd. V. pag. 448.
(Masius Med. Ges. pag. 46.
3) Acta Curatorii [11] pag. 2.
4) (Sammlg. Mecklb. Landes-Ges. Bd. V. pag. 447.
(Masius Med. Ges. pag. 45.

Fiscals zu solchem Vorgehen wurde seitens der Regierung am 2. August 1798 durch ein Rescript an den engeren Ausschuss direct anerkannt.[1])

Die ersten Decennien des 19. Jahrhunderts bringen weitere, das Hebammenwesen im Allgemeinen verbessernde Bestimmungen nicht. Von Zeit zu Zeit wiederholen sich nur Verfügungen betreffend die Anschaffung von Geburtsstühlen für jedes Domanialdorf, den Kostenpunkt solcher Stühle, die Aufbewahrung und Controle derselben durch die Kreisärzte etc.[2])

Modificirt wurde im Jahre 1803 die durch die Medicinalordnung von 1751 gegebene Taxe der Hebammen, wenngleich diese Modification nur für die Domanial-Hebammen Gültigkeit hatte. Die Ansätze wurden mit einer Classification nach den Ständen vom Minimum von 16 Schill. bis zum Maximum von 4 Thlr. erhöht, und ferner die Bestimmung getroffen, dass der angestellten Orts-Hebamme auch dann die taxmässigen Gebühren zu entrichten seien, wenn sie zur Entbindung nicht hinzugezogen war. Im Jahre 1805 wurden auch die Forstbeamten in gleicher Weise zur Verpflichtung der Domanial-Insassen herangezogen.[3])

Ferner wurde die rechtliche Stellung der Hebammen zu den Bewohnern der Domanial-Dörfer durch ein Regierungsrescript an die Kammer vom 21. Februar 1820 in der Weise geordnet, dass eine Dorfschaft nicht gezwungen werden könne eine angestellte Hebamme, gegen welche die Einwohner Misstrauen und Widerwillen hegen, zu behalten, sondern dass es der Kammer überlassen bleiben solle, dieselbe nach einem anderen der ihr angewiesenen Dörfer zu versetzen und dort für ihr und ihres Mannes Unterkommen in einer convenablen Wohnung zur Miethe zu sorgen.[4])

Nach längeren Verhandlungen, nachdem von der Regierung schon vor über 30 Jahren die Anregung zum Entwurf einer neuen Medicinalordnung gegeben, auch derselben schon mehrmals voll-

1) (Sammlg. Meckl. Land.-Ges. Bd. III. pag. 252.
(Masius: Bruchstücke pag. 24, 25.

2) (Sammlg. Meckl. Landes-Ges. Bd. V. pag. 450, 462.
Masius: Med.-Ges. pag. 49.
(Rabe: Repertorium. Bd. III. pag. 709.

3) (Sammlg. Meckl. Landes-Ges. pag. Bd. V. 451, 452, 456.
Masius: Med.-Ges. pag. 50, 51.
(Rabe: Repertor. ibid.

4) (Sammlg. Meckl. Landes-Ges. Bd. VII. pag. 193.
(Rabe; Repertor. Bd. III. pag. 710.

ständige Pläne von der medicinischen Facultät zu Rostock und später von Prof. Masius ausgearbeitet und den Landständen vorgelegt waren,[1]) erschien endlich am 18. Februar 1830 die noch jetzt zu Recht bestehende Medicinal-Ordnung, durch welche sowohl die ältere von 1751 als auch alle bisher erlassenen Medicinal-Gesetze, soweit sie nicht mit dem Inhalt der neuen Medicinal-Ordnung übereinstimmten, aufgehoben und ausser Anwendung gebracht wurden.[2])

Diese neue Medicinal-Ordnung enthält in ihrem Capitel VIII., § 1—3, folgende die Hebammen betreffenden Bestimmungen, die, weil noch jetzt, soweit nicht wieder aufgehoben, normirend, wörtlich wiedergegeben werden sollen.

§ 1.

„**Anstellung:** Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification von dem competenten Kreis-Physikus oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadt-Physicus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind und vor der Obrigkeit des Ortes ihrer Niederlassung folgenden Eid abgeleistet haben:

„Ich N. N. schwöre und gelobe, dass ich nach allen meinen „Kräften mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer die wegen des „mir anvertrauten Dienstes mir zukommenden Pflichten erfüllen „und den Vorschriften im Cap. VIII der Medicinal-Ordnung in „allen Punkten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Wort."

Uebrigens wird es einer jeden Behörde freigelassen ihre anzustellenden Hebammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen, welche daher für die Fälle auch zur Prüfung der Hebammen verpflichtet bleibt.

Anmerkung. Blos denjenigen Hebammen, welche nach Massgabe der Prüfung die Wendung zu machen verstehen, — worüber ein Attest zu ertheilen — ist diese gestattet.

§ 2.

Verpflichtungen. Jede Hebamme muss mit einem Geburtsstuhl und dem gesetzlich eingeführten Lehrbuche der Hebammen-

1) Dornblüth: Die Medicinal-Ordnung im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Güstrow, 1840. pag. 11.

2) Grossh. Meckl.-Schw. Off. Wochenblatt 1830. No 11.

kunst versehen sein. Sie hat Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich auf Erfordern ihre Hülfe angedeihen zu lassen, für die Wöchnerin und das Kind bestens zu sorgen. Sie darf eine Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehenden Entbindungen keine Nacht ausserhalb der Wohnung sein und ohne Erlaubniss der Obrigkeit sich nicht aus ihrem Wohnort entfernen. Es ist ihr untersagt innerliche Mittel zu verordnen, die Geburt vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zweck Instrumente anzuwenden. Bei ungewöhnlichen oder gefahrvollen Zuständen, sowie überhaupt wenn sie glaubt, dass ihre Kunst nicht ausreiche die Geburt mit Sicherheit glücklich zu befördern, hat sie sofort die Zuziehung eines zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten Arztes zu veranlassen. — Dem Geburtshelfer muss sie die nöthigen Handreichungen thun, dessen oder des Arztes Anordnungen Folge leisten.

§ 3.

Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Frucht Mittel geben, sie muss vielmehr diese und den Kindermord zu verhindern suchen. Erfährt sie Verbrechen der Art, so hat sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch dieser es anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unverehelichter Personen unterrichtet wird. Die von der Obrigkeit oder vom Gericht ihr aufgetragenen Untersuchungen wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt etc. hat sie gewissenhaft vorzunehmen."

Gegen Uebertretungen dieser Verordnung sind im Cap. XII. der Medicinal-Ordnung je nach Befinden Suspension oder Remotion ab officio und angemessene Geld- oder Gefängnissstrafen angedroht. —

Wie lebhaft gerade in Bezug auf das Hebammenwesen von Seiten der Aerzte Reformen und Verbesserungen erwartet wurden und wie wenig diese neue Medicinalordnung den auf sie gesetzten Erwartungen, den Bedürfnissen und dem practischen Zwecke entsprach, beweist die grosse Reihe der sowohl vor 1830, als auch nachher rasch auf einander erscheinenden, Abhülfe fordernden Schriften. Es würde zu weit führen, den Inhalt jeder einzelnen hier auch nur kurz wieder zu geben. Es würden dabei auch Wiederholungen unvermeidlich sein, da dieselben naturgemäss in ihren Hauptpostulaten übereinstimmen. Ich will daher nur ein Urtheil über die in der neuen Medicinal-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über Hebammen citiren. Dornblüth (cfr. Anm. XII.) spricht sich pag. 193/94

folgendermassen aus: „Man findet auch hier wieder die Bestätigung des in der Einleitung niedergelegten Ausspruches, dass die verheissene gründliche Verbesserung des Medicinalwesens in dem Vorworte der neuen Medicinalordnung auch in Bezug auf das Hebammenwesen erfahrungsgemäss sich als Zwerggestalt herausstellt. Die neue Medicinal-Ordnung entlehnt ihre wesentlichen Bestimmungen über Hebammen aus der älteren, kürzt blos den Hebammeneid ab, berechtigt die Behörde, ihre Hebammen auch von der Medicinalcommission prüfen zu lassen und begeht den unverantwortlichen Rückschritt, Hebammen, die niemals während des Unterrichts Schwangere sahen, das Geschäft der Wendung zu gestatten, wenn sie nach Massgabe der Prüfung solche zu machen verstehen!!!"

Wenn die anderen Arbeiten auch nicht eine so strenge Kritik der Medicinal-Ordnung aussprechen, so ist doch zwischen den Zeilen die Unzufriedenheit mit den in ihr enthaltenen Bestimmungen über Hebammen in allen deutlich sichtbar.

Ich beschränke mich darauf von dem Inhalte der erwähnten, in der Anmerkung genauer citirten und mit lateinischen Ziffern numerirten Arbeiten nur dasjenige anzuführen, worin sie sich von einem später genauer darzustellenden Antrag der Medicinal-Commission zur Verbesserung des Hebammenwesens (cf. pag. 16) unterscheiden.

Anm. I. Burchard: Wunsch betreffend das Hebammenwesen in Mecklenburg. Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg 1801. I. Jahrg. Bd. II. 2. Stück.

II. Masius: Von den Mängeln beim Hebammenunterricht in Mecklenburg. Schweriner freimüthiges Abendblatt 1821 No. 117 Beilage.

III. Bornemann: Ueber den Unterricht der Hebammen in Mecklenburg. Schweriner freimüthiges Abendblatt 1821 No. 23.

IV. idem. Mängel der Medicinal-Verfassung. ibid. 1822 No. 172.

V. idem. Ueber die Organisation einer Medicinal-Verfassung in Mecklenburg. ibid. 1826 No. 410.

VI. Anonymus: Ueber einige Medicinal-Gebrechen in Mecklenburg. Schweriner freimüthiges Abendblatt 1823 No. 220.

VII. Sachse: Ueber Verbesserung des Hebammenwesens in Mecklenburg. ibid. 1827 No. 423.

VIII. Behrens: Ueber die häufigen Todesfälle der jungen Frauen im Wochenbette. ibid. 1836 No. 910.

IX. Löser: Erörterungen zum vorigen Aufsatze. ibid. 1836 No. 929.

X. Josephi: Fragmentarische Bemerkungen über das Hebammenwesen und dessen Verbesserung in Meckl.-Schwerin. ibid. 1837 No. 945.

XI. Behrens: Erwiderung auf die beiden vorigen Aufsätze. ibid. 1837 No. 965.

XII. Dornblüth: Die Medicinal-Ordnung im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Güstrow 1840.

Als sehr wesentlich erscheint die erst 1859 erreichte schon damals aufgestellte Forderung von Behrens (VIII.) und Dornblüth (XII.), die von der Medicinal-Commission noch wieder empfohlenen Geburtsstühle ganz abzuschaffen und statt derselben entweder das zweckmässig hergerichtete Bett oder ein gepolstertes Kissen als Geburtslager einzuführen. — Nicht minder interessant sind die verschiedenen Ansichten über die Berechtigung der Hebammen die Wendung auszuführen, die ihnen in der Medicinal-Ordnung nach dargelegter Qualification gestattet ist. Während die Medicinal-Commission in ihrem Antrage (s. später) diese Frage mit Schweigen übergeht, tritt gerade der Hebammenlehrer Josephi (X.), Mitglied der Medicinal-Commission, in seiner Arbeit dafür ein, dass den Landhebammen die Wendung zu gestatten sei. Dornblüth's (XII.) Stellung zu dieser Frage kennen wir aus dem oben angeführten Citate und ihm schliesst sich Behrens (VIII.) mit den Worten an: „Auch ist die Befugniss manuelle Hülfe in diesem oder jenem Falle zu leisten ganz abzuschaffen, wie dies schon längst in anderen Ländern geschehen ist, und ihnen diese wie die instrumentelle Hülfe ganz zu untersagen."

Weitere principiell differente Hauptpostulate finden sich nicht. Es sei nur noch kurz erwähnt, dass der Anonymus (VI.) von den Physikern die Einsendung der notariell geführten Prüfungsprotocolle an die oberste Medicinalbehörde verlangt, und dieser die Entscheidung überlassen will, ob die Candidatin zu approbiren sei oder nicht; ihm schliesst sich Dornblüth (XII.) insofern an, als er am Ende jeden Jahres, freilich nach bereits gefällter Entscheidung über den Ausgang des Examens die notariellen Prüfungsprotocolle vom Physikus der Medicinal-Commission zur Kritik eingesandt wissen will. Josephi (X.) verlangt mit der Medicinal-Commission, dass die Prüfungen der Hebammen ausschliesslich in die Hände der Medicinal-Commission gelegt und den Physikern abgenommen werden.

Noch mehr als aus den Reihen der Aerzte ergingen seitens der neu eingesetzten obersten Medicinalbehörde, der Medicinal-Commission, fortwährend Vorschläge zur Verbesserung des Hebammenwesens an die Regierung, die allerdings nur theilweise Berücksichtigung fanden.

Gleich im ersten Jahresberichte der Medicinal-Commission an die Regierung d. d. 9. Februar 1831[1]) findet sich eine Reihe von

1) Acten der Med.-Comm., Jahresber. an die Regierung. Vol. I. [19]

Anträgen, das Hebammenwesen betreffend; so der Rath, die äusseren Verhältnisse der Hebammen zu verbessern, damit sie nicht durch schwere körperliche Arbeit in ihrer Kunst zurückkommen; weiter, um sie in letzterer zu erhalten, der Vorschlag, alle zwei Jahre zu wiederholende Prüfungen durch den Kreisphysikus einzuführen; dann wird empfohlen ein Gebärhaus womöglich zu Rostock einzurichten, und, weil die gebrauchten Geburtsstühle schlecht seien, dieselben nach einem von der Medicinal-Commission anzugebenden Normalgebärstuhl anzufertigen.

Im nächsten Jahresberichte[1]) werden dieselben Desiderate wiederholt und vorgeschlagen für je ein Domanial-Amt einen Normal-Stuhl anfertigen zu lassen, nach welchem die einzelnen Hebammen-Districte mit einem gleichen versehen werden könnten. Ausserdem wird der Wunsch ausgesprochen für die Hebammen Geburtslisten einzuführen, welche alle 2 Jahre an den Physikus einzureichen wären.

Die Anträge betreffend die Nachprüfungen und die Geburtslisten der Hebammen wurden unterm 24. März 1832[2]) von der Grossherzoglichen Regierung abgelehnt in Folge eines Berichtes der Kammer vom 6. März 1832, in welchem diese Anträge als unzweckmässig verworfen wurden, da „keine Hebamme ohne zuvorige gründliche Prüfung angestellt sei", und „weil nicht alle Hebammen des Schreibens kundig, die Prediger, Pächter, Schulmeister etc. aber nicht verpflichtet seien, ihnen bei der Anfertigung der Listen zu helfen, etwas Vollständiges daher in dieser Beziehung nicht zu erwarten sei". Auf den Vorschlag der Medicinal-Commission betreffend die Verbesserung der äusseren Verhältnisse der Hebammen erklärte die Kammer unterm 3. April 1832, höhere Emolumente nicht zugestehen zu können.[3])

Auf diesen abschlägigen Bescheid reichte die Medicinal-Commission unterm 7. April desselben Jahres eine Gegenvorstellung ein,[4]) in der sie hervorhob, dass die Einführung der zweijährigen Prüfungen dennoch dringend geboten erscheine, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die Hebammen auch noch nach Jahren die

---

1) ibid. Vol. I. [38].
2) Acten der Med.-Comm. betr. Hebammenwesen [2].
3) (Acta Curatorii [11] pag. 4.
(„ Regiminis [181].
4) Act. Med. Comm. Jahresberichte [38] Anlage.

nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten besitzen. Sollte dies Verfahren, wie es in Preussen und Baden schon mit Erfolg eingeführt sei, wegen Aufwand an Zeit und Geld Bedenken finden, so werden anstatt dessen wenigstens Nachprüfungen mit fünfjährigen Zwischenräumen vorgeschlagen.*) Was die Einführung der officiellen Geburtslisten anlangt, so werden die Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, allerdings anerkannt, jedoch in der Hoffnung auf spätere Realisirung die Bitte ausgesprochen zu verordnen, künftig nur solche Subjecte zum Unterricht zuzulassen und als Hebammen anzustellen, die nicht nur Geschriebenes lesen können, sondern auch selbst im Schreiben sich einige Fertigkeiten erworben haben.

Inzwischen hatte die Grossherzogliche Regierung unterm 1. Februar 1832 an die Medicinal-Commission die Frage zur Entscheidung gestellt, [1]) ob es den Zeitverhältnissen angemessen erscheine, den alternativen Hebammenzwang im Domanium — Zuziehung der Districtshebamme oder taxmässige Bezahlung derselben — aufzuheben, und nachdem unterm 15. Februar ej. a. die Antwort zurückergangen war, dass dies durchaus zweckmässig sei, da der alternative Hebammenzwang nur zum Nutzen der Districtshebamme gereiche, während sie nach Aufhebung desselben gezwungen sei, durch grösseren Eifer und strengere Pflichterfüllung sich das Vertrauen zu erhalten, so erliess das Kammerkollegium am 27. Juni 1832 ein Circular an sämmtliche Aemter [2]), dass künftig bei Anstellung von Hebammen denselben kein Districtszwang beizulegen, auch keine andere Hebamme anzunehmen sei, als solche, die nach Ausweis eines Attestes vom Kreisphysikus Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben könne.

Da es bisher mehrfach vorgekommen war, dass Hebammen, die in einer Hebammenlehranstalt unterrichtet, jedoch nicht von dem competenten Physikus auf ihre Fähigkeiten geprüft, trotzdem aber angestellt waren, so richtete der Physikus Dr. Richter zu Boizenburg eine Vorstellung an die Medicinal-Commission über dieses ungesetzmässige Verfahren [3]). Nachdem diese in einem Vortrage an die Regierung

*) Die Kammer war mit diesem Vorschlage einverstanden, doch lehnte die Regierung denselben ab.
Acta Curator. [11] pag. 5.
Acta Regim. [180]

1) Acta Med. Comm. Hebammenwesen [1] und [3].

2) Rabe: Repertorium Bd. III. pag. 932.

3) Acta Med. Comm. Hebammenwesen [4] [5] [6].

die Unzulässigkeit dieser Anstellungen und die Nothwendigkeit einer Nachprüfung klargelegt, sowie den Antrag gestellt hatte, die Prüfung der Hebammen, wenn diese von dem examinirenden Physikus selbst unterichtet seien, nur in Gegenwart eines anderen in der Geburtshülfe bewanderten Arztes vornehmen zu lassen, wies die Regierung die betreffenden Beamten an, die erwähnten Hebammen der Prüfung durch den competenten Physikus zu gestellen und es bei der Anstellung nur zu belassen, wenn sie in dem vorgenommenen Examen sich als genügend fähig erwiesen. Zugleich erliess die Regierung am 24. Januar 1833 eine Verordnung [1]) dass für den Fall, wo der Kreis-Physikus, welchem die Prüfung der Hebammen obliege, den Hebammenunterricht selbst ertheilt habe, bei der vorschriftsmässigen Prüfung allemal ein anderer in der Geburtshülfe erfahrener Arzt zugezogen werden solle.

Die für das Examen zu entrichtenden Gebühren wurden von der Medicinal-Commission für den examinirenden Physikus auf 6 Thlr. N²/₃, für den das Prüfungs-Protokoll führenden Notar 1 Thlr. 16 Schill. N²/₃ und für den etwa adhibirten zweiten Arzt ebenso hoch bei der Regierung beantragt. Eine entsprechende Verfügung wurde jedoch nicht erlassen.[2])

Ueber die Form der auszustellenden Fähigkeitsatteste ging den Physikern unterm 5. März 1834 seitens der Medicinal-Commission die Anweisung zu [3]), dieselben nicht bedingt abzufassen, weil dadurch die Behörden in Ungewissheit versetzt werden könnten, sondern bestimmt auszusprechen, ob die geprüften Individuen zur Ausübung der Hebammenkunst fähig zu erachten seien oder nicht.

Am 4. November 1836 hatte die Regierung ein Rescript an das Cammer-Collegium erlassen zur Weiterverbreitung durch ein Circular an sämmtliche Aemter, dahin lautend [4]), dass da, wo in Gemässheit des Circulars vom 27. Juni 1832 neue Anstellungen von Hebammen ohne Beilegung eines Districtszwanges schon erfolgten oder künftig erfolgen, die nach der betreffenden Circular-Verordnung vom 30. August 1803 der Zwangspflicht unterworfenen Eingesessenen allemal schuldig seien, der Orts- oder der Districts-Hebamme die

1) Raabe, Repertor. Band III. pag. 710.
2) Acta. Med. Comm. Hebammenwesen [7] [8] [14] [15].
3) Acta Med. Comm. Hebammenwesen [9]—[13].
4) Raabe: Repertor. Band III. pag. 710/711.

taxmässige Gebühr zu entrichten, wenn keine anderweitig concessionirte und beeidigte Hebamme von ihnen adhibirt worden.

Weil jedoch diese Vorschrift nicht zu genügen schien, um dem durch unqualificirte Hebammen angerichteten Unheil zu wehren, so fragte die Regierung bei der Medicinal-Commission an, ob es derselben practisch erscheine, eine Strafandrohung gegen Zuziehung nicht qualificirter Personen für sämmtliche Landestheile zu erlassen [1]). Die Medicinal-Commission hielt die Strafandrohung umsomehr für practisch, als die angestellte Hebamme selbst Controle üben und Contraventionen anzeigen werde, bemerkte jedoch dazu, dass gegen die unbefugt Practicirenden schon eine Strafandrohung in dem Cap. XII. der Medicinal-Ordnung erlassen sei.

Um für das Domanium wenigstens vorläufig Abhülfe zu schaffen, wurden am 21. November 1836 sämmtliche Aemter angewiesen [2]) zu ermitteln, ob in dem ihnen anvertrauten Amtsbezirke Hebammen sich befänden, welche ohne die legale Prüfung angestellt seien und in welchem Jahre dies stattgefunden habe. Bei etwa befundenen Mängeln sollte entweder die nachträgliche Prüfung der Hebamme bei der Medicinal-Commission oder dem competenten Physikus veranlasst, oder aber eine andere gehörig unterrichtete an deren Stelle gesetzt werden.

Um die vorhin erwähnte Strafandrohung gegen das Practiciren nicht qualificirter Hebammen für das ganze Land in Kraft treten zu lassen, schlug die Regierung am 17. December desselben Jahres dem Engeren Ausschuss vor [3]) für diejenigen Landestheile, wo noch keine gesetzliche Bestimmung gegen die Zuziehung unqualificirter Hebammen, wie im Domanium bestehe, durch eine Verordnung zu sorgen, wodurch diejenigen Personen, welche sich unbefugt mit Ausübung der Geburtshülfe abgäben, verpflichtet werden sollten, in jedem Contraventionsfalle eine Strafe von 1 Thlr. an die resp. Stadt-, Districts- oder Orts-Hebamme zu erlegen. Indessen gab der Engere Ausschuss unterm 23. Januar 1837 seine Erklärung dahin ab, [4]) dass die proponirte Geldstrafe nicht als ein durchgreifendes

1) Acta Med. Comm. Hebammenwesen [17].
2) Raabe: Repertor. Band III. pag. 711.
3) (Acta Curator. [11] pag. 5. 6.
(Acta Regim. [215].
4) (Acta Curator. [11] pag. 5.
(Acta Regim. [217].

Mittel erscheine, um dem Uebelstande abzuhelfen. Es müssten Anordnungen und Einrichtungen getroffen werden, die es ermöglichten, genügend qualificirte Hebammen zu erhalten, der Gegenstand daher im Allgemeinen und seinem ganzen Umfange nach aufgefasst werden, um vollständig Abhülfe zu schaffen. Vor allen Dingen scheine es Noth, sein Augenmerk darauf zu richten, dass den Hebammen Gelegenheit gegeben werde, sich practisch auszubilden, und es werde dieser Gegenstand auf dem nächsten allgemeinen Landtage wieder vorgelegt werden.

Die Ansicht der Stände, die unterm 22. Januar 1838 der Regierung mitgetheilt wurde, war die gleiche, und die Ausführung der Verordnung unterblieb.[1])

Auf die Erklärung des Engeren Ausschusses hin wurde am 16. Februar 1837 seitens der Regierung eine Aufforderung an die Medicinal - Commission erlassen, darüber zu erachten [2]) wie am zweckmässigsten in jeder Beziehung genügender Hebammen-Unterricht zu erreichen sei, ob und welche Hülfen bei dem bestehenden Unterricht zu treffen angemessen erscheinen. Die Antwort fasst ihre Propositionen in 6 Punkten zusammen:

I. Nur denjenigen Frauen, welche die zur Erlernung der Hebammenkunst erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besässen, nicht blos Gedrucktes, sondern auch Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben könnten, auch einen unbescholtenen Ruf genössen, und deren Auswahl sich die Behörden unter Zuziehung eines Arztes und eines Ortspredigers angemessene Zeit vor Anfang des in jedem halben Jahre stattfindenden Lehrcursus angelegen sein zu lassen hätten, seien obrigkeitliche Atteste zum Zwecke der Erlernung der Hebammenkunst auf den Hebammenschulen zu Rostock und zu Schwerin zu ertheilen und nur bei solchen Schülerinnen sei für die Reisekosten und Subsistenzmittel während der Lehrzeit, insofern sie diese nicht selbst bestreiten könnten, Sorge zu tragen.

II. Für die Zukunft seien mit Ausnahme der in einem ausländischen geburtshülflichen Institute Unterrichteten (welche aber stets der inländischen Prüfung unterworfen werden müssten) nur diejenigen Frauen als Hebammen anzustellen, welche Unterricht auf den Heb-

1) Acta Curator. [11] pag. 11.
2) Act. Med. Comm. Hebammenwesen [19].

ammenschulen zu Rostock oder Schwerin und von diesen Qualificationsatteste erhalten hätten, und welche von der Medicinal-Commission über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden worden wären.

III. Eine wiederholte Prüfung der angestellten Hebammen durch die competenten Kreis- und Stadt-Physiker sei alle 2 Jahre oder zum mindesten alle 5 Jahre anzuordnen, und sämmtlichen Hebammen vorzuschreiben über die von ihnen besorgten Geburtsfälle Tagebücher zu führen und die daraus zu entnehmenden, vom Ortsprediger zu unterschreibenden, Geburtslisten jährlich dem competenten Kreis- oder Stadt-Physikus einzuschicken.

IV. Alle Hebammen, sowie jedes Domanialdorf, das nicht Wohnsitz einer Hebamme sei, müssten mit einem von der Medicinal-Commission angegebenen Geburtsstuhl und Rollkissen versehen und selbiger auch den bereits mit einem andern versehenen Hebammen übergeben werden. Der Amtsarzt habe sie in der Benutzung zu unterweisen und den Physikern sei die Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

V. Den Hebammen, namentlich den auf dem Lande wohnenden, seien nothdürftige Emolumente zu gewähren, als freie Wohnung, Garten, Futter für eine Kuh, Brennmaterial etc., damit sie ohne schwere Handarbeit zu verrichten, existiren könnten. Dies erscheine um so mehr geboten nach Aufhebung des Districts-Zwanges. Ferner sei ihnen zu gestatten, auf ärztliche Verordnung Blutegel, Schröpfköpfe, Klystire zu setzen und zu katheterisiren, nachdem sich die Prüfung auf die Fähigkeit in diesen Fächern erstreckte.

VI. Zum Zwecke der besseren Ausbildung sei ein öffentliches mit genügenden Mitteln dotirtes Gebärhaus einzurichten. Als Ort für dieses Institut würde sich Rostock empfehlen, wo die Hebammenschule dann mit diesem Gebärhause vereinigt werden müsse; am besten auch die Hebammenschule zu Schwerin. — Falls letztere nicht aufgehoben werden sollte, würde für die Schweriner Schülerinnen nach beendigtem Unterricht noch für einige Monate der Aufenthalt in dem Gebärhause zu Rostock zur practischen Ausbildung vorzuschreiben sein.

Ein Erachten der Kammer über diesen Vortrag vom 15. Januar 1838[1]) empfiehlt die ersten beiden Propositionen zur Genehmigung.

1) Act. Curator. [11] pag. 9. 10. 11.
„ Regim. [234].

Die Nachprüfungen erschienen der Kammer entbehrlich und die Controle durch Kreis- und Stadtphysiker, sowie im Domanium durch die Amtsärzte genügend, besonders da denselben die von den Hebammen zu führenden Tagebücher Anleitung geben würden. Gegen die sich als unfähig erweisenden Individuen wären specielle Massregeln immer unbenommen. — Die Einführung der von der Medicinal-Commission angegebenen Geburtsstühle sei im Domanium bereits 1832 durch 10 an verschiedene Aemter vertheilte Modellstühle bewerkstelligt, nach denen beim Abgange der alten neue angefertigt würden. Auch den städtischen und ritterschaftlichen Obrigkeiten im Fall der Anstellung neuer Hebammen die Anschaffung solcher Normal-Geburtsstühle aufzuerlegen sei empfehlenswerth. Dagegen erscheine es misslich, wenn die letzteren angehalten werden sollten die vorhandenen nicht zweckmässigen Stühle sofort oder binnen einer bestimmten Frist durch Normalstühle zu ergänzen. — Die Bewilligung feststehender Emolumente sei den Obrigkeiten billig selbst zu überlassen und eine entsprechende Verordnung daher nicht zweckmässig. — Dringend zu empfehlen dagegen sei der Vorschlag wegen Errichtung eines Gebärhauses in Verbindung mit einer Hebammenschule für das ganze Land, — unstreitig das sicherste Mittel zur vollkommenen und praktischen Ausbildung der Hebammen.

Während die Mehrzahl dieser Propositionen in den nächsten Jahren eine definitive Erledigung nicht fand, wurden wenigstens über den Modus der Aufbringung der Emolumente, Miethe und Brennmaterial für die Hebammen in dem Domanium, freilich nichts über die so dringend und mehrfach geforderte Erhöhung derselben, am 31. December 1839 bestimmte Vorschriften gegeben,[1]) die wir als unwesentlich übergehen können.*) Wirkliche Verbesserungen in den äusseren Verhältnissen der Hebammen wurden erst in zwei, vier resp. elf Jahre später erscheinenden Verordnungen der Kammer angestrebt; und zwar sollten nach einem Circular vom 20. Mai 1843[2]) die abgehenden Hebammen im Domanium im Falle der Hülfsbedürftigkeit nicht ganz hülflos gelassen und nicht lediglich der Armen-

*) Zu dieser Verordnung erschien noch ein Erläuterungs-Circular am 26. April 1853, das ebenfalls übergangen werden kann. (Landes-Acten betr. die Med.-Ordnung und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen in dem Med.-Wesen. Vol. III. [139]. Unter Anlage zu Anlage 4.)

1) Raabe Repertor. Bd. III. pag. 711.

2) „ ibid. pag. 932.

versorgung überwiesen, sondern durch Belassung einiger Emolumente unterstützt werden — und nach einer Verordnung vom 10. Juli 1850[1]) den Districtshebammen dasjenige an Acker, Weide und Wiesen, was den Einliegern an den Orten, wo Hebammen wohnen, pachtweise überlassen werden kann, unentgeltlich gewährt werden, entweder durch Remission der Pacht, oder für den Fall, dass die Hebamme oder ihr Ehemann selbst Ländereien anderweitig besitzen, durch eine Baarvergütung im Betrage der Pacht aus der Amtskasse.

Inzwischen war in den dreissiger Jahren mehrfach seitens der Medicinal-Commission in ihren Jahresberichten an die Regierung der Antrag auf Erlass einer neuen Medicinal-Taxe gestellt,[2]) auch hatte die Regierung schon auf dem Landtage von 1830 den Entwurf einer solchen den Ständen vorgelegt,[3]) doch war dieselbe nicht acceptirt und gelangte erst nach mehrfachen Revisionen und Umarbeitungen 1840 wieder zur Vorlage. Auch jetzt zogen sich die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen wieder über mehrere Landtagsverhandlungen (1840, 42, 43)[4]) hin, bis am 21. December 1844 die neue Medicinal-Taxe in Kraft trat. Dieselbe lautet mit der nach Einführung des neuen Münzfusses 1848 nöthig gewordenen Umrechnung in Courantwährung zusammengestellt:[5])

1) Raabe Repertor. Bd. III. pag. 933.

2) Acta Med. Comm. Jahresberichte an die Regierung Nr. 196.

3) Dornblüth. Die neue Medicinal-Taxe für die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin vom 21. December 1844. Hamburg 1845. pag. 3.

4) ibid. pag. 4.

5) Raabe: Repertor. Bd. III. pag. 694 und 925.

VI. Taxe für Hebammen.

	N ⅔ Thlr.	Schill.	Courant. Thlr.	Schill.
1. Für eine natürliche Entbindung . . . In diesem Ansatz sind die in den ersten 8 Tagen nach der Entbindung nöthigen Besuche und kleinen Hülfsleistungen (Clystire etc.) einbegriffen. Bemerkung. Bei den vor Erlassung dieser Taxe angestellten Hebammen behält es wegen der Gebühren bei der Verordnung vom 30. August 1803 das Bewenden.	1	16	1	20
2. Für die Untersuchung einer Schwangeren oder anderen Person zu verschiedenen Zwecken	—	16	—	20
3. Für die Application des Catheters . .	—	16	—	20
4. Für die Einlegung eines Mutterkranzes	—	16	—	20
5. Für das Setzen von Blutegeln oder Schröpfköpfen (sofern die Hebammen dazu concessionirt sind)	—	16	—	20
6. Für das Setzen eines Clystirs oder eine Einspritzung in die Scheide oder Gebärmutter	—	4	—	5
7. Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu einer Meile erhält dieselbe, wenn keine besondere Vereinbarung stattfindet, nebst freiem Transport für den Besuch . . . . . Bei Entfernung über eine Meile wird neben freiem Transport das Duplum entrichtet.	—	16	—	20
Wenn der Hebamme kein Wagen gesandt wird, so ist sie berechtigt die baaren Auslagen für denselben in Ansatz zu bringen.				
Wird der Besuch bezahlt, so fällt allemal die Gebühr für kleinere Verrichtungen, als Clystire, Einspritzungen etc. weg.				

Nach No. 3 der der Taxe vorgesetzten „Allgemeinen Bestimmungen" soll von den in dieser Taxe verzeichneten Sätzen für Tagelöhner, Deputatisten und Dienstboten nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden.

Wie wenig diese Taxe den auf sie gesetzten Hoffnungen entsprach, wie wenig der Autor die Verhältnisse der Hebammen und die ihnen anvertrauten oft so beschwerlichen Functionen gekannt zu haben scheint, ist leicht ersichtlich. Während sowohl die alte Medicinal-Taxe von 1751 als die fürs Domanium 1803 erlassene verschiedene Ansätze für die verschiedenen Stände bringt, die erstere auch noch den Hebammen für besonders schwierige Geburten Vergütungen über die Taxe hinaus bewilligt, ist in der Taxe von 1844 nur eine Kategorie von Ansätzen vorhanden, und nur die Bestimmung getroffen, dass die Frauen der Tagelöhner etc. nur die Hälfte bezahlen. — Dazu kommt die ungeheuerliche Einrichtung, dass für die vor dem 1. Januar 1845 angestellten Hebammen die alte, für die nach genanntem Tage angestellten Frauen die neue Taxe Gültigkeit haben soll, es somit an jeglicher einheitlichen Norm fehlt.

Es erhoben sich erklärlicher Weise sofort verschiedene Stimmen gegen diese neue Taxe, die dieselbe in abfälligster Weite kritisiren.

Dornblüth äussert sich:[1]) „Bei Uebersicht dieser Taxe glaubt man sich bis vor 1751 zurückversetzt, wenigstens honorirt die Taxe von diesem Jahre das Hebammen-Geschäft in jedem Falle viel sachgemässer. — Die Ansätze der neuen Taxe sind höchstens dem schlechtesten Tagelohn der Waschfrauen gleich zu achten. Unvollkommenheit und Kargheit vereinigen sich jede irgend gebildete Frau von einem Geschäfte abzuhalten, das der Unannehmlichkeiten so viele in sich schliesst. Dass nun die alte Taxe für die vor dem 1. Januar 1845, die neue aber für die nach 1845 angestellten Hebammen normiren soll, ist ebenso unbillig als inconsequent. — Wird nun noch erwogen, dass Tagelöhner etc. nur zur Zahlung der halben Taxe verpflichtet sind, die Hebamme demnach für jede Entbindung in diesen Ständen 32 Schilling bekommt, und dafür oft 24—48 Stunden auf die Ankunft des Kindes warten, dann noch 8 Tage Abends und Morgens Besuche machen, das Kind aus- und einwickeln, reinigen, sogar auch klystiren soll, ohne dafür etwas fordern zu

1) Dornblüth: Die neue Medicinal-Taxe im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 21. December 1844 pag. 48/49.

dürfen, so muss Erstaunen und Unwillen Kundige und Laien ob solcher Bestimmung befallen."

Auch Richter[1]) unterwirft in seiner vortrefflichen Brochüre die Taxe einer gleich abfälligen Kritik. Er spricht sich pag. 26 ff. über die Unzweckmässigkeit des Unterschiedes in der Honorirung der Hebammen aus, findet in derselben eine Ursache zu Neid und Missgunst zwischen den Hebammen und eine Ungerechtigkeit gegen das Publikum, das an verschiedenen Orten je nach dem Alter der Hebammen verschiedene Gebühren zu entrichten hat, — findet dann ferner die einzelnen Ansätze bei den Verhältnissen in Mecklenburg nicht genügend, zum Theil zu niedrig und tadelt die fehlende Classificirung der Art und Dauer der Hülfeleistung und des Standes der Entbundenen. — Die Voraussetzung, dass die vorgeschriebene niedere Remuneration der Aermeren durch reichlichere Honorirung seitens der wohlhabenden Stände wieder ausgeglichen werde, gesteht er für die Aerzte als richtig zu, leugnet sie aber bei den Hebammen, besonders auf dem Lande, weil dieselben in der Mehrzahl nur mit ärmeren Leuten zu thun haben, und die wohlhabenden in ihrem District ansässigen Familien meistens bei städtischen Geburtshelfern oder Hebammen Hülfe suchen und die betreffende Landhebamme dann mit Erlegung der taxmässigen Gebühren abfinden. Eine Revidirung und Umänderung der Taxe für die Hebammen erscheint R. unerlässlich und fügt er seiner Schrift in einer Anlage einen Entwurf bei. In diesem Entwurf legt er 4 Vermögens- und Standes-Classen zu Grunde und bringt eine genaue Specificirung des für die verschiedenartigen Leistungen der Hebammen zu erlegenden Honorars. Als Beispiel sei erwähnt, dass die Ansätze in der ersten Classe bis zu einem Maximum von 5 Thaler steigen (für verzögerte Geburten, Wendungen, Steiss- und Fussgeburten) gegenüber einem Ansatz von 40 Schilling bis 1 Thaler in der letzten Klasse für die gleichen Leistungen. Diesem Beispiel analog sind die kleineren Hülfeleistungen der Hebammen sachgemäss honorirt und classificirt, und Besuche am Wohnorte der Hebammen und ausserhalb desselben bei Tag und Nacht unterschieden.

Ich gebe an dieser Stelle kurz den Inhalt des übrigen Theils der interessanten und sehr gründlichen Arbeit. Dieselbe ist mit

1) Richter: Das Hebammenwesen im Grossherzogthum Mecklenb.-Schwerin. Boizenburg und Hagenow. 1847. Herold und Griebens Verlag.

als der wichtigste Beitrag auf dem ganzen Gebiet der Mecklenburger Hebammenfrage zu betrachten, dürfte aber wohl nur Wenigen zugänglich sein, sodass ein ausführliches Eingehen auf dieselbe berechtigt erscheint.

Richter führt die Mängel unseres heimischen Hebammenwesens auf 4 Gründe zurück.

1. Die Stellung der Hebammen. Gegenüber den im Lehrbuch von Josephi an eine Hebamme in Bezug auf körperliche und geistige Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten gemachten grossen Ansprüchen muss derselben eine sorgenfreie, gesetzlich gesicherte Existenz gewährt werden. — Als jedoch im Domanium wie im Ritterschaftlichen Hebammendistricte gebildet und für jeden District eine Hebamme angestellt wurde, war nur darauf Rücksicht genommen, dass es nirgend an Hebammen fehle. Wohlhabenheit und Seelenzahl ist in den verschiedenen Districten natürlich verschieden, dementsprechend auch die Einnahme der Hebamme. Verf. schätzt dieselbe auf dem Lande höchstens bis zu 25 Thlr. jährlich, durchschnittlich nur auf 10 bis 15 Thlr. Die Unterstützungen, die den Hebammen seitens der Behörden bewilligt werden, hängen, weil nicht gesetzlich normirt, ganz von dem Gutdünken und der Humanität der einzelnen Behörden ab, sind folglich sehr verschieden und bestehen ausnahmsweise nur in freier Wohnung, höchstens in einigen Fuhren Holz oder Torf oder in etwas Gartenland, einer kleinen Wiese oder freier Weide für eine Kuh. — Soll die Hebamme nun noch die Kosten des Unterrichts oder Examens und der Instrumente aus eignen Mitteln bestreiten, sich leihen und allmählich abtragen, so wird die Einnahme so geschmälert, dass sie schwere Handarbeit verrichten muss, um nur existiren zu können, und wird dadurch natürlich in ihrer Kunst bald ganz zurückkommen.

2. Die ungünstige Stellung der Hebammen hat zur Folge, dass sich nur solche Frauen dem Hebammendienste widmen, denen so häufig die dazu erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften fehlen und die daher zur Ausübung ihrer wichtigen Kunst untauglich sind. Besser gestellte Frauen scheuen sich ihr ruhiges, sorgenloses Leben mit dem mühevollen Beruf einer Hebamme zu vertauschen.

3. Die ungenügende und unvollkommene Ausbildung unserer Hebammen wegen der beim Unterricht in der Regel

gänzlich fehlenden practischen Unterweisung und Anleitung am Geburts- und Wochenbette. Neben den bekannten Uebelständen, die diese Halbwisserei und der Mangel an practischer Uebung naturgemäss mit sich bringt, ist die Sache auch vom socialpolitischen Standpunkt wichtig. Durch die in Folge schlechter Leitung der Entbindung sehr oft zurückbleibenden Krankheiten der Frauen werden so oft ehelicher Friede, häusliches Glück und der Wohlstand der arbeitenden Klassen untergraben. Schon deshalb muss die unvollkommene Ausbildung der Hebamme dem Staat nicht gleichgültig, sondern in hohem Grade beachtenswerth sein. Man muss sich wundern, dass von Allen, deren Stellung im Leben ihnen Gelegenheit giebt zur Einführung der auf die Wohlfahrt des Landes wirkenden Anstalten beizutragen, die Errichtung einer practischen Hebammenschule in Verbindung mit einem Gebärhause nicht schon aus diesem Grunde befördert, vielmehr der beklagenswerthe Zustand des Hebammenwesens so ganz ausser Acht gelassen ist. Kann man doch mit Bestimmtheit annehmen, dass die grossen Mängel desselben und die Unwissenheit der Mehrzahl der Hebammen ihnen nicht unbekannt geblieben ist; geben sie selbst solches doch schon dadurch deutlich zu erkennen, dass sie bei vorkommenden Geburtsfällen in ihren Familien den Beistand der Hebammen nur selten in Anspruch nehmen, sondern die Hebammengeschäfte bei der einfachsten Geburt den Geburtshelfern übertragen.

4. Die fehlende, wenigstens nicht gehörige Aufsicht über die Hebammen von Seiten der competenten Kreis-Physiker. — Nach der Medicinal-Ordnung sollen zwar die Kreis-Physiker darauf sehen, dass es weder in den Städten noch auf dem Lande an Hebammen fehle, sollen ihnen mit Rath an die Hand gehen, bei entdeckten Vernachlässigungen sie warnen, und wenn dies fruchtlos bleiben sollte, der Medicinal-Commission davon Anzeige machen, auch strafbare Handlungen und Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung den competenten Behörden zur Rüg- und Abstellung anzeigen. Die Ausführung dieser Verpflichtungen ist aber unmöglich, weil die Physiker nur in ihrem engeren ärztlichen und geburtshülflichen Kreise die Hebammen beaufsichtigen können, und Klagen und Beschwerden über Hebammen, die nicht innerhalb dieses Geschäftskreises ansässig sind, selten hören, da die Landbewohner Fehler der Hebammen oft verschweigen oder entschuldigen, um

nicht nach Absetzung der untauglichen Hebamme diese ernähren und die Kosten für den Unterricht der neu anzustellenden Hebamme aufbringen zu müssen. Ferner weil die Physiker nicht das Recht haben ihren District zu bereisen und Erkundigungen einzuziehen, sowie die Hebammen zu prüfen oder eine Liste der von ihnen geführten Geburten mit ihren Ausgängen zu verlangen.

Als Mittel zur Abhülfe dieser Uebelstände werden vom Verfasser, analog auswärts bestehenden Einrichtungen, wie sie auch für Mecklenburg schon mehrfach (in der oben citirten Literatur) vorgeschlagen, angegeben:

1. Verbesserung der äusseren Lage der Hebammen durch Erhöhung der Taxe, festes Gehalt (wie in Preussen aus Abgaben von den Trau- und Taufgebühren zu beschaffen), Befreiung von sämmtlichen Abgaben, freie Wohnung etc. — Nach Einführung solcher Verbesserungen in den äusseren Verhältnissen der Hebammen, die zur Folge haben würden, dass auch bessere und tauglichere Frauen sich diesem Stande widmen, hofft Verf. in der Lage zu sein,
2. eine sorgfältige Auswahl der Hebammenschülerinnen treffen zu können.
3. Die Errichtung einer practischen Hebammenschule in Verbindung mit einer Gebäranstalt, da Mecklenburg der einzige grössere Staat in Deutschland ist, der leider eine solche noch nicht hat, und in dem die Nothwendigkeit derselben durchaus noch nicht von allen Behörden anerkannt wird. Für diese zu errichtende Anstalt fordert er, ohne sich auf weitere Bestimmungen über Ort, Einrichtung etc. einzulassen als Hauptsache, dass der Hebammenlehrer in ihr wohne.
4. Gesetzlich angeordnete strenge Aufsicht über die einzelnen Hebammen. Dazu ist nöthig:
   a. Eine Revision sämmtlicher Hebammendistricte und danach eine der Bevölkerung und den Lokalbedürfnissen entsprechende Distribution der Hebammen.
   b. Genaue Feststellung, zu welchem Kreis-Physikat die verschiedenen ritterschaftlichen Güter in gesundheitspolizeilicher Hinsicht gerechnet werden sollen.
   c. Verpflichtung sämmtlicher Obrigkeiten und Behörden von dem Ableben einer Hebamme in den zu ihrer Competenz

gehörigen Districten dem competenten Kreis-Physikus Anzeige zu machen.

d. Gesetzliche Bestimmung, dass sämmtliche Hebammen des Districts sich einer von Zeit zu Zeit erfolgenden Nachprüfung zu unterwerfen haben, und zwar alle 3 Jahre durch den competenten Kreis-Physikus in Gegenwart eines Mitgliedes der betreffenden Obrigkeit und eines Notars. — Der Ort der Prüfung soll für alle nicht über 3 Meilen entfernt wohnenden Hebammen der Wohnort des Physikus sein, für die entfernter wohnenden ein von der Regierung zu bestimmender, ebenfalls nicht über 3 Meilen von den Hebammen entfernt liegender Ort. Jede Hebamme hat bei dieser Prüfung eine von dem Prediger beglaubigte Geburtsliste mit Angabe über Ausgang für Mutter und Kind vorzulegen und zugleich ihr Instrumentarium vorzuzeigen. Die gut bestehenden Hebammen, denen zugleich von der Behörde ein gutes Zeugniss auszustellen ist, erhalten auf Antrag des Physicus eine Prämie von 4 bis 5 Thlr. Die ungenügend bestandenen sind zu verwarnen oder bald eine Wiederholung der Prüfung vorzunehmen, event. Bestrafung oder Absetzung durch den Physicus zu beantragen. Die Prüfungsprotocolle sind der Medicinal-Commission am Ende des Jahres vorzulegen. Etwa behinderte Hebammen sind gelegentlich nachzuprüfen. Die Kosten dieser Nachprüfungen werden etwa auf 120 Thlr. p. a. veranschlagt und sind ebenfalls aus dem Trauungs- und Tauffond zu bestreiten.

Während so manche der hier ausgesprochenen Postulate ein pium desiderium waren und leider auch bis heute geblieben sind, hatte die so sehnlichst verlangte praktische Hebammenschule in Verbindung mit einem Gebärhause schon allmählich die ersten Stadien ihrer Entwickelung durchgemacht. Dies war geschehen durch die nicht hoch genug anzuerkennenden Bemühungen des Professors Strempel in Rostock, eines um die Entwickelung sämmtlicher Rostocker medicinischen Kliniken hoch verdienten Mannes. Derselbe hatte[1]) im Jahre 1836 den unteren Stock im

1) Act. der Hebammen-Lehranstalt: Jahresberichte an den Vicekanzler der Universität von Both.

hinteren Flügel seiner auf der Westseite des Jacobi-Kirchhofes, jetzt sub No. 10 und 11 der Apostelstrasse, gelegenen medicinisch chirurgischen Klinik, einen von dem übrigen Gebäude durch einen besonderen Gang getrennten und so gleichsam ein für sich bestehendes Ganze bildenden Zimmercomplex hergegeben und denselben auf eigene Kosten unter Beihülfe des Patriotischen Vereins (Rostocker District) eingerichtet. Es waren freilich in diesem Local nur 3 Zimmer vorhanden, von denen 2 für Schwangere und Wöchnerinnen, 1 für Entbindungen benutzt wurden, doch wurden gleich im ersten Jahre, nachdem von der Rostocker Gerichtsbehörde erwirkt war, dass die unehelich Geschwängerten, sofern sie sich nicht selbst Unterkunft verschafften, in die Anstalt geschickt würden, 13 Schwangere aufgenommen und 11 Entbindungen von den 8 Hebammenschülerinnen beobachtet. Den Unterricht ertheilte Professor Strempel in Gemeinschaft mit dem Stadtphysicus und Docenten Dr. Krauel unentgeltlich in der Weise, dass die Schülerinnen 6 Stunden wöchentlich theoretisch (nach Naegele's Lehrbuch), und, nachdem sie sich die ersten Kenntnisse erworben, 2 Stunden practisch im Untersuchen an Lebenden, Leichen, Wachspräparaten, Hysteroplasmen und Phantomen geübt wurden, und dass ausserdem wenigstens täglich 1 Stunde Repetitionen durch die als Assistenten fungirenden Studenten, von denen einer im Hause wohnte, oder die Haushebamme abgehalten wurden. Ferner erstreckten sich die practischen Uebungen auf kleinere chirurgische Hülfeleistungen wie Klystire-, Blutegel-, Schröpfköpfesetzen etc. Die einzelnen Lehrcurse dauerten 4 Monate und wurden deren bis 1841 jährlich zwei, später einer (im Winter) abgehalten.

Im zweiten Jahre ihres Bestehens 1837 wurde die Anstalt noch um ein Zimmer erweitert, um die Hebammenschülerinnen selbst soweit möglich im Hause gegen eine wöchentliche Entschädigung von 1 Thlr. 16 Schill. unterbringen zu können. Da die Aufnahme der Schwangeren häufig ganz ohne, meist gegen sehr geringe Entschädigung geschehen musste, um nur Lehrmaterial zu haben, so beantragte Strempel 1837 eine Unterstützung seiner Anstalt durch das Land. Auf dem Landtage desselben Jahres wurde denn auch eine jährliche Subvention von 300 Thlr. N²/₃ (aus der Probenreitersteuer zu entnehmen) auf 5 Jahre, und eine zweite von 100 Thlr. N²/₃ seitens der Regierung auf dieselbe Zeit bewilligt.

Die nächsten Jahre brachten keine wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen der Anstalt. Nachdem 1842 die Landesunterstützung auf 400 Thlr. erhöht und für weitere 5 Jahre bewilligt war, wurde eine Oberwärterin für's Haus angestellt, sowie 1845 eine Oberhebamme, nachdem zu diesem Zweck die Landesunterstützung von 400 auf 500 Thlr. gestiegen war.

Die Zahl der Schülerinnen hatte sich inzwischen stark vermehrt. Es waren z. B. im Winter 1844/45 17 Schülerinnen recipirt, so dass das bisherige Unterrichtszimmer nicht genügte und in dem nebenan gelegenen Keil'schen Hause (jetzt Apostelstrasse 12) ein grösseres Zimmer dazu gemiethet werden musste. Weil jedoch auch dies noch nicht ausreichend erschien, wurde das ganze Haus (3 grosse und 3 kleine Zimmer) nach Einwilligung der Regierung gemiethet und Johannis 1845 bezogen.

Nachdem Professor Strempel nach Aufforderung der Regierung vom 11. Juli 1838 schon am 30. Decbr. desselben Jahres einen Plan für die Errichtung einer Landes-Hebammen-Schule eingereicht hatte, in dem die Kosten für das Gebäude je nachdem ein Haus gekauft oder gebaut werden sollte auf 12000 bis 20000 Thlr., die jährlichen Unterhaltungskosten auf 2850 Thlr. veranschlagt worden, erging an den derzeitigen Vicekanzler der Universität von Both am 3. September 1839 seitens der Regierung der Auftrag über diesen Gegenstand weiter zu berichten.[1]) Während letzterer, unterstützt durch den Docenten Dr. Dragendorf, einen früheren Assistenten Naegele's, einen Plan vorbereitete, wurden seitens der Kreis-Physiker Mecklenburg's in einem Memorandum an die Regierung[2]) (dasselbe liegt der vorgenannten Schrift Richter's zu Grunde) vom 8. April 1840 die Mängel des Hebammenwesens in Mecklenburg ausführlich erörtert, Vorschläge zur Verbesserung gemacht und zugleich ein Plan für eine in Güstrow oder Ludwigslust zu errichtende Landes-Hebammen-Lehranstalt eingereicht. Dieser Plan unterscheidet sich wesentlich von allen anderen durch die Forderung mit der Anstalt kein Lehrinstitut für Geburtshelfer zu verbinden, weil die Unterrichtsmethoden für letztere und Hebammen so verschieden sein müssten, dass bei einer Vereinigung beider Zwecke wahrscheinlich die Ausbildung der Hebammen leiden würde. Deshalb wurde auch

1) Acta Curatorii [1] Anlage.
2) ibid [9] Anlage.

Rostock als künftiger Ort der Anstalt verworfen und besonders Ludwigslust empfohlen, wo das schon bestehende Krankenhaus zu diesem Zwecke verwandt werden könne.

Dieser Vorschlag wurde auf ein Erachten von Both's hin von der Regierung unberücksichtigt gelassen und ersterer beauftragt eine vollständig ausgearbeiteten Plan für eine Hebammen-Lehranstalt bei der Regierung einzureichen. Dies geschah am 19. April 1842.[1]) Mit dem Plan zugleich gingen von Dr. Dragendorf ausgearbeitete Vorschläge zur Verbesserung des Hebammenwesens im Allgemeinen an die Regierung ab. In denselben fordert D.:

I. Zulassung möglichst junger event. auch lediger Personen und Ausschluss schwangerer Personen vom Hebammen-Unterricht, genauen Nachweis der Qualification und Attest des Physicus über körperliche und geistige Befähigung.

II. Zwei- bis dreijährlich wiederkehrende Nachprüfungen (nach dem Muster Badens von 2 Aerzten im ganzen Lande an ca. 30 Orten mit je 15 zu gleicher Zeit zu prüfenden Hebammen). Verpflichtung der Physiker und Amts-Aerzte zur Anwesenheit bei diesen Prüfungen und Einladung der übrigen Geburtshelfer. Verpflichtung aller Hebammen sich zu gestellen mit Ausnahme von Behinderungsfällen durch Entbindungen oder nahe bevorstehende Geburten, eigne oder Krankheit eines ihrer Pflege bedürfenden Familienmitgliedes. Unentgeltliche Beförderung durch Fuhrwerk des Ortsvorstandes für die nicht am Orte der Prüfung wohnenden Hebammen und Bewilligung eines Tagegeldes von 8 Schill. bei Entfernung über eine Meile. Am Tage der Prüfung Revision der mitzubringenden Lehrbücher und Instrumentarien. Bei guten und besonders guten Kenntnissen Belobigungen und Prämien (von 32 Schill. bis 1 Thlr.). Bei mangelhaften Kenntnissen Verweise, Nachprüfungen und Nachcurse, (letztere zum Theil oder ganz auf Kosten der Hebamme), sowie schliesslich Enthebung vom Amte.

Im Anschluss an diese Nachprüfungen fordert er weiter Einführung tabellarischer Tagebücher nach folgendem Schema:

1) Acta Curatorii [16].

Laufende No. der Geburt.	Jahr und Tag der Geburt.	Name und Alter der Gebärenden.	Art der Entbindung.				Erfolg.		Bemerkungen.
			Unzeitig, frühzeitig oder zeitig?	Lage des Kindes.	Besondere Zufälle, welche?	Kunsthülfe, welche?	Für die Mutter.	Für das Kind.	

Diese Tagebücher sind vom Ortsprediger beglaubigt bei den Nachprüfungen einzureichen, erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie gemeinschaftlich mit denselben eingeführt werden.

Weiter wird die Prüfung der neu anzustellenden Hebammen durch die Physiker für ungenügend gehalten. Nach Errichtung der Central-Lehr-Anstalt sollen die Hebammen durch die Medicinal-Commission unter Zuziehung des Hebammenlehrers, falls derselbe nicht schon Mitglied der Commission ist, geprüft werden. Diese Art der Prüfung bietet die Vortheile, dass sie einheitlich ist, dass sich keine Hebamme dem Examen entziehen kann und die Entscheidung gerecht getroffen wird. Die Zeugnisse sollen gleichmässig ohne Zusatz besonderer Prädicate ausgefertigt, die Qualification zur Wendung allen Hebammen ertheilt, jedoch allen vorgeschrieben werden dieselbe nur im Nothfall, wo kein Arzt zu erreichen, auszuführen.[1])

Die Vorlegung des von v. Both eingereichten Planes auf dem Landtage unterblieb vorläufig, weil die Regierung nicht glaubte, dass die Zeit für die Bewilligung der Gelder günstig sei[2]) und geschah erst im Jahre 1845. Zugleich mit diesem Plane reichte die Regierung den Antrag ein, bis zur Vollendung der proponirten neuen Central-Hebammen-Lehranstalt der Privat-Hebammenschule des Prof. Strempel durch genügende Unterstützung eine solche Vervollkommnung und Ausdehnung zu ermöglichen, dass einstweilen schon jetzt die Hebammen aus dem ganzen Lande in derselben unterrichtet werden könnten. Die Kosten einer solchen Erweiterung wurden auf 1000 Thlr. N²/₃ berechnet. Zugleich wurde seitens der

1) Acta Curatorii [16] Anlage.
2) ibid [17].

Regierung beantragt, um eine gleichmässige Prüfung der Hebammen einzuführen, dieselbe ausschliesslich von der Medicinal-Commission vornehmen zu lassen und den Physikern das Recht hierzu zu entziehen.[1])

Der Entwurf für die Errichtung der neuen Central-Hebammen-Lehranstalt forderte an Mitteln für den Bau und die innere Einrichtung 17500 Thlr. N²/₃, für die spätere Unterhaltung 1700 Thlr. N²/₃ jährlich, doch hatte der Grossherzog das Gehalt für den Director (500 Thlr.) und für die übrigen Angestellten (300 Thlr.) auf seine Kassen übernommen, so dass für das Land nur ein jährlicher Zuschuss von 900 Thlr. N²/₃ zu stellen blieb.[2])

Die Motive[3]) für den Bau einer solchen Central-Lehr-Anstalt waren die Rücksichten, dass eine grosse Hebammenschule billiger sei als mehrere kleine, dass bei ersterer grösseres Material möglich und dadurch für die Schülerinnen Gelegenheit geboten werde grössere Erfahrungen zu sammeln, und schliesslich, dass bei gleichmässigem Unterricht der Hebammen auch eine gleichmässige Ausbildung sämmtlicher Hebammen des Landes zu erwarten sei.

Als Ort für die zu errichtende Anstalt wurde Rostock proponirt. Die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen wurde nach der Rechnung, dass für die ca. 500000 Bewohner des Landes ca. 460 Hebammen erforderlich seien, (auf je ca. 1000 Einwohner eine Hebamme mit ca. 38—39 Geburten pro anno), und auf 20 Hebammen im Lande jährlich durchschnittlich eine Ersatzhebamme gebraucht werde, auf 460 also ca. 23 pr. a., für die beiden jährlichen Kurse auf je 12 beantragt, jedoch mit der Bedingung der Möglichkeit bis zu 14 Schülerinnen in jedem Kurse aufnehmen zu können. Dieselben sollten in der Anstalt wohnen.

Nach einem ähnlichen Calcül wurde auf je 5000 Einwohner eine unehelich Geschwängerte gerechnet, so dass im Ganzen jährlich auf 500000 Seelen ca. 100 unehelich Schwangere zu erwarten seien, die die Anstalt werde aufnehmen müssen. Um nun nicht räumlich

---

1) Landes-Acten die von Ritter- und Landschaft für die Hebammen-Unterrichts-Anstalt des Prof. Strempel zu Rostock und für die demnächst daselbst errichtete Central-Hebammen-Lehranstalt aus allgemeinen Landesmitteln bewilligten Unterstützungen betreffend. Vol. I. [58]—[61].

2) ibid.

3) Acta Curator. [16].
Landes-Acten l. c. [61] Anlage.

beschränkt zu sein, wurde Platz für 10 Schwangere und 6 Wöchnerinnen gefordert, von denen erstere 3 bis 4 Wochen vor, letztere, wenn sie nicht erkrankten, 12 Tage nach der Entbindung in der Anstalt bleiben sollten.

Die Dauer der Curse war auf 4 Monate mit täglich 6 bis 7 Stunden Unterricht (sic!), die Zahl der Curse auf 2 im Jahre, von Mitte Januar bis Mitte Mai und Mitte Juli bis Mitte November, beantragt.

Von dem lehrenden Personal sollte der Assistenzarzt und die Hausshebamme, beide mit halbjährigen wechselseitigen Kündigungsterminen angestellt, im Hause wohnen; ausserdem die Hausverwalterin, 1 Hauswärter und 1 Dienstmädchen, das ausser der Zeit der Hebammencurse zugleich als Wärterin fungiren sollte.

Mit diesen Propositionen zugleich wurde ein Plan der neu zu errichtenden Anstalt mit Kostenanschlag sowie die Bestimmungen für den Gebrauch der Anstalt eingereicht.[1]) Nach letzterem findet jede Inländerin in der Anstalt als Schülerin Aufnahme, sobald sie selbst oder ihre Heimathsbehörde die Kosten trägt. Zu den beiden jährlichen Lehrcursen werden bis zu 14 Schülerinnen zugelassen. Spätestens 3 Wochen vor dem bekanntgemachten Beginn des Curses geschieht die schriftliche Anmeldung der Schülerinnen. Sind 14 angenommen, so werden die folgenden bis zum nächsten Cursus zurückgewiesen. Alle Schülerinnen mit Ausnahme der in Rostock ansässigen wohnen im Hause und zahlen für Kost und Verpflegung 25 Thlr. N$^2/_3$. Der Unterricht ist bis auf den zu ertheilenden Schreibunterricht (3mal wöchentlich) frei. Verlässt eine Schülerin aus irgend einem Grunde die Anstalt vor Beendigung des Curses, so wird Pension pro rata temporis berechnet. Leichtere Erkrankungen von Schülerinnen werden im Hause behandelt, schwerere Fälle erfordern die Ueberführung der Kranken ins Krankenhaus auf eigene Kosten. Nach der Genesung kann die Schülerin, wenn nicht zu lange Zeit verstrichen, wieder in den begonnenen Cursus aufgenommen werden. Für weiter gezahlte 10 Thaler erhält jede Schülerin 1. das Lehrbuch, 2. 1 Klystirspritze, 3. 1 Mutterspritze, 4. 1 Wendungsstab, 5. 2 Wendungsschlingen, 6. $^1/_2$ Dtzd. elastische Catheter, 7. 1 Nabelschnurscheere, 8. 1 Handkorb für diese Instrumente.

---

1) Landes-Acten l. c. [70].

Schülerinnen, die über 7 Meilen von Rostock entfernt wohnen, erhalten für jede Meile über genannte Distanz 12 Schill. Reiseentschädigung aus der Institutskasse. — Jede Schülerin muss mit genügender Kleidung und Wäsche, sowie mit der Bescheinigung versehen sein, dass ihre Anstellung erfolgen werde. — Der Director prüft die eingetretenen Schülerinnen auf ihre Fähigkeiten und weist die zurück, die den Anforderungen nicht genügen; ebenso die, die sich im Laufe des Unterrichts als unfähig erweisen. — Das Abgangszeugniss ist darauf zu beschränken, ob die Qualification ertheilt sei oder nicht, ohne Hinzufügung von Prädicaten. Ebenso ist nicht zu bemerken, ob die Hebamme die Befugniss zur Wendung habe oder nicht, da alle dieselbe ausführen lernen müssen, sie jedoch nur machen dürfen und müssen, wenn Gefahr im Verzuge und kein Geburtshelfer zu erreichen ist.

In demselben Jahre ging ein zweiter Antrag die Einrichtung einer practischen Hebammenschule betreffend vom Kreisphysicus Dr. Loeser in Güstrow an den Landtag ein.[1]) Loeser hatte seit längeren Jahren als Arzt des Landarbeitshauses zu Güstrow die daselbst detinirten schwangeren Mädchen und Frauen beim Unterricht der Hebammen benutzt und so gute Resultate erzielt, dass er den Antrag stellen zu können glaubte, die dem Lande so dringend nöthige Hebammenschule nach Güstrow in den Mittelpunkt des Landes, wo durch die gegebenen Verhältnisse eine practische Unterweisung der Hebammen möglich war, zu verlegen. Die dirigirende Commission sowie die Inspection des Landarbeitshauses befürworteten diesen Antrag durch Zeugnisse, in welchen sie bestätigten, dass durch den Unterricht die Hausordnung des Landarbeitshauses in keiner Weise gestört worden sei.

Sowohl diesem letzten als dem Project einer Central-Hebammen-Lehranstalt gegenüber glaubten die Stände, obwohl sie die Mängel des Hebammenwesens und besonders des Unterrichtes als vorhanden und eine Abhülfe als sehr wünschenswerth anerkannten, sich doch ablehnend verhalten zu müssen, weil genügende Gelder augenblicklich nicht zur Disposition waren. Dagegen wurde zur Erweiterung der Strempel'schen Hebammenschule der Etat derselben auf 2 Jahre um 500 Thlr. erhöht, und ferner der Antrag der Regierung genehmigt, dass

1) Landes-Acten l. c. [71] bis [76].

künftig die Prüfung der Hebammen allein der Medicinal-Commission übertragen werden solle.[1]) Doch unterblieb die Ausführung dieses letzten Beschlusses vorläufig, weil gerade im nächsten Jahre, 1846, die Entbindungsanstalt in Rostock sich aufzulösen drohte und die Regierung glaubte, dass bei dieser Ungewissheit des Bestehens derselben der Unterricht der Hebammen den Physikern facultativ überlassen bleiben müsste, und ihnen deshalb auch das Recht der Prüfung nicht zu nehmen sei.[2])

Die Existenz des Strempel'schen Instituts war durch die Vereinigung des medicinisch-chirurgischen Klinikums mit dem Stadtkrankenhause bedroht. Die bisher von der Anstalt innegehabten Räumlichkeiten des Keil'schen Hauses mussten verlassen werden, und es war deshalb zu Michaelis 1846 das auf derselben Seite des Jacobi-Kirchhofes gelegene Predigerwittwenhaus (Apostelstr. 4), das in zwei Etagen nebst Keller, Bodenraum, Hof und Garten Platz zu bieten schien, für den Preis von 150 Thlr. schon gemiethet worden und sollte bezogen werden, als die Regierung die Bewilligung einer Summe für den Ankauf eines Inventariums und die Anstellung eines Berechners sowie die Erhöhung des Etats verweigerte, weil die disponiblen Mittel überschritten wurden. Sie glaubte, dass sich eine geeignete Person finden lassen werde, die auf eigene Rechnung und Gefahr die gesammte Oeconomie für die dazu vorhandenen 1100 Thlr. übernehmen werde und hielt nur unter dieser Bedingung das Bestehen der Anstalt für gesichert. Nur die Bitten des Prof. Krauel, der inzwischen mit der Professur für Geburtshülfe bekleidet und nach Trennung der Anstalt vom Klinikum zum Dirigenten der ersteren ernannt war, und das persönliche Interesse an der guten Sache bewogen Strempel, nachdem inzwischen das Predigerwittwenhaus bezogen war, trotz der Verluste, die ihm schon aus der Verwaltung der Anstalt erwachsen waren, dieselbe auch ferner auf seine Rechnung zu übernehmen, freilich in der Voraussetzung, dass die Landtagsversammlung die erforderlichen Summen von 400 Thlr. zur Anschaffung des Inventars und weitere 400 Thlr. jährlich zum Unterhalt der Anstalt bewilligen werde.

Dies geschah auch. Die Vorschläge des Prof. Krauel, die die Billigung der Regierung nicht gefunden hatten, wurden von den

1) Landes-Acten l. c. [81].
2) Act. Curator. [45] Anl.

ständen auf dem Landtage von 1846 als berechtigt anerkannt, der Landeszuschuss für die Jahre 1847 bis 1849 von 1000 auf 1400 Thlr. erhöht, und ferner ein Aversum von 400 Thlr. zum Ankauf eines Inventars bewilligt.[1]) Die wiederum von der Regierung beantragte Bewilligung der Summe von 17500 Thlr. zum Bau einer Central-Hebammen-Lehranstalt wurde dagegen trotz der von der Regierung erbotenen Erleichterung, dass der Prof. Krauel zur unentgeltlichen Leitung der Anstalt und Ertheilung des Unterrichts in derselben verpflichtet sei, und dass die Regierung das für den Bau nöthige Terrain durch Herausgabe des an der Ecke von Königsstrasse und Rostocker Heide gelegenen, für die academische Reitbahn bestimmten, überlassen werde, wieder aus denselben Gründen wie im Vorjahre abgelehnt.[2])

Inzwischen war das Predigerwittwenhaus von den Kirchenvorstehern gekündigt worden, und es musste ein anderes passendes Haus gesucht werden, das in der Schnickmannsstrasse, freilich nur für den doppelten Miethzins, gefunden wurde. Zu Michaelis des Jahres 1847 sollte es bezogen werden. Da erfolgte erneut der schon im vorigen Jahre die Existenz der Anstalt bedrohende Zwist mit der Regierung wegen Uebernahme der Oeconomie und Anstellung eines Berechners. Da die Regierung die Uebernahme der Oeconomie auf grossherzogliche Rechnung einfach verweigerte und mehr Mittel auf dieselbe nicht verwenden zu können meinte, so hielt sie es für nothwendig die Anstalt zu Johannis 1847 aufzulösen, falls nicht die Professoren Strempel und Krauel Vorschläge zu machen wüssten, nach denen der Fortbestand der Anstalt mit den auf dem Landtage 1846 bewilligten Mitteln gesichert erschien.[3]) Letztere erklärten, dass, da die Bewilligung des jährlichen Zuschusses von weiteren 400 Thlrn. zu den früheren 1000 Thlrn. erst von Johannis 1847 an erfolgen sollte, während sie dieselben schon für die Zeit von 1846 bis 1847 dringend brauchten, sie die Leitung des Institutes nur fortführen könnten, wenn genannte 400 Thlr. für das Jahr 1846/47 nachträglich, und ausserdem für das Jahr 1847/48

1) Acta Curator. [20]—[51]. Landes-Acten l. c. [93].
2) Acta Curator. [51] Anlage. Landes-Acten l. c. [93].
3) Acta Curator. [55].

weitere 300 Thlr. bewilligt würden, die in Folge der Vergrösserung des Hauses nothwendig seien.[1])

Die entsprechenden Regierungsanträge wurden von den Ständen auf dem Landtage 1847 bewilligt und so die Existenz der Anstalt vorläufig wieder gesichert. Michaelis 1847 war dieselbe nach der Schnickmannsstrasse verlegt, es wurde ein Berechner angestellt, dessen Frau die Wirthschaft führte, und von Johannis 1847 ab von dem Professor Strempel das Inventar für die dafür ausgeworfenen 400 Thlr. auf grossherzogliche Rechnung übernommen.[2])

Wie die Landtagsversammlung von 1847 bereitwillig die erhöhten Zuschüsse für das Strempel'sche Institut bewilligt hatte, ebenso ging sie auf die zum 3. Male erfolgte Regierungsvorlage betreffs Errichtung einer Central-Hebammen-Lehranstalt ein und bewilligte zum Bau und zur Einrichtung einer solchen ein Aversum von 17 500 Thlr., zur Erhaltung derselben die bisher dem Strempel'schen Institut gewährten 1400 Thlr. N²/₃, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Land nicht zur Unterhaltung der Baulichkeiten herangezogen werde, und nur unter der Bedingung, dass die neue Anstalt nicht in das Universitätsvermögen übergehen und nur gelegentlich zum Unterricht der Studirenden gebraucht werden solle.[3])

Nachdem so der Fond vorhanden war, aus dem die Anstalt hervorgehen sollte, wurde der oben aufgeführte von Both'sche Entwurf der Anstalt unter Correferenz des Obermedicinalraths Flemming-Schwerin und des Professors Krauel einer Revision unterzogen, von von Both zum zweiten Male überarbeitet und am 22. December 1849 wieder bei der Regierung eingereicht.[4])

Die politischen Wirren der Jahre 1848/49 hatten aber vorerst die Ausführung des Baues gehindert, und so blieb das Privat-Institut unter Krauel's Leitung die Hebammenschule fürs ganze Land, besonders nachdem im Jahre 1850 der Hebammenlehrer zu Schwerin, Dr. Grapengiesser, aus seiner Stellung ausgeschieden und die Schule in Schwerin auf Antrag der Medicinal-Commission

1) Act. Curator. [58] u. [59].
2) Instructionen der Hebammen-Lehranstalt.
3) Acta Curator. [64] Anl.
Landes-Acten l. c. [110].
4) Act. Curator. [67] bis [81].

mit ihrem Inventar in die Rostocker aufgegangen war.[1]) Sie genoss auch dementsprechend bis zur Errichtung der neuen Anstalt dieselbe Unterstützung wie bisher.

Im Jahre 1852 wurde von der Regierung die bisher ruhende Angelegenheit der Central-Hebammen-Lehranstalt wieder vor die Stände gebracht. Es kamen zwei Entwürfe zur Vorlage: der oben erwähnte zweite modificirte von Both'sche, und ein neuer dritter, über dessen Autor die mir zugänglichen Acten keine Auskunft geben.

Das zweite Programm, das mit Directorwohnung entworfen war, erforderte an Baukosten 27000 Thlr. Court., für die Einrichtung 1950, für die spätere Unterhaltung jährlich 2660 Thlr., während im dritten Entwurf für einen Bau mit Directorwohnung 34500 Thlr., ohne eine solche 28500 Thlr. veranschlagt waren. Die Regierung wollte zum Bau die aus dem Abbruch des Doberaner Hofes zu gewinnenden Mittel, sowie aus den Grossherzoglichen Forsten das nöthige Holz hergeben, erklärte sich ausserdem mit den 1847 gestellten Bedingungen — Nicht-Incorporation der Anstalt in das Universitäts-Vermögen und nur gelegentliche Benutzung der Anstalt zum Unterricht für Studirende — einverstanden, doch lehnten die Stände die Vorlage in ihrem ganzen Umfange ab und beharrten auf ihrer Erklärung von 1847: Bewilligung des Aversum von 17500 Thlr. und des jährlichen Zuschusses von 1633 Thlr. Cour.[2])

Die Regierung musste sich vorläufig mit dieser Bewilligung zufrieden geben, erklärte jedoch schon auf dem Landtage von 1854, dass für die genannte Summe die Ausführung der Anstalt in solcher Ausdehnung wie sie der Zweck erforderte nach dem Gutachten Sachverständiger nicht möglich sei und legte wieder zwei neue vom Baurath Bartning ausgearbeitete Pläne, den vierten und fünften vor, von denen der 4. auf 29979, der 5. auf 24150 Thlr. veranschlagt war. Beide Pläne waren ohne Directorwohnung.[3]) Die Stände nahmen den 4. Entwurf an, befürworteten die Ausführung mit Directorwohnung, überliessen jedoch die Entscheidung der Regierung, und bewilligten, nachdem der Kostenanschlag ihrerseits

1) Act. der Medicinal-Commission betr. Hebammenwesen [26] bis [30]. Raabe: Repert. Bd. 3 pag. 933.

2) Landes-Acten l. c. Vol. II. [131] bis [139].

3) Landes-Acten l. c. [150] bis [154].
Act. Curat. [90] bis [92].

etwas modificirt war, für die Ausführung desselben ohne Directorwohnung 23000, mit einer solchen 25000 Thlr., stellten aber die Bedingung, dass, wenn die Anstalt mit einer Directorwohnung gebaut werden sollte, der Plan aufs neue vorzulegen sei und ferner, dass die Vorschriften für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen aus dem Domanium, dem ritterschaftlichen Gebiet und den Städten gleichmässig formulirt würden.[1])

Inzwischen war Professor Krauel im Sommer 1854 gestorben und im Herbst desselben Jahres Professor Veit als sein Nachfolger berufen. Nach einer Berathung des letzteren mit dem Vicekanzler von Both und dem Baurath Bartning wurde dann noch ein neues sechstes Project (mit Directorwohnung) ausgearbeitet und auf dem Landtage von 1855 den Ständen vorgelegt. Nach demselben stellten sich die Kosten für die Ausführung des Baues auf 33950 Thlr., die für die Einrichtung auf 2000 Thlr., und die für Kassenführung auf 150 Thlr., im Ganzen also auf 36100 Thlr. Davon waren vorhanden laut vorjähriger Bewilligung 25000 Thlr., aus dem durch Abbruch pes Doberaner Hofes gewonnenen Material 4100 Thlr., so dass noch ein Zuschuss von 7000 Thlr. zu bewilligen blieb.[2])

Während die Stände tagten, hatte die Regierung auf Anregung des Oberkirchenrathes am 28. November 1855 ein Publicandum erlassen,[3]) in welchem auf den „geistlichen Beruf" der Hebammen hingewiesen wurde, der auf die Verpflichtung der Hebammen event. die Nothtaufe zu verrichten, auf die alte Sitte über dem neugebornen Kinde ein Gebet und den Segen zu sprechen, sowie die Obliegenheit den Gebärenden und Wöchnerinnen mit religiöser Ermuthigung und Tröstung beizustehen sich gründen sollte. Dieser geistliche Beruf der Hebammen wurde den Behörden in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen bei der Auswahl der Hebammen auch darauf zu sehen, dass dieselben gottesfürchtige Personen von untadeligem Ruf und ehrbarem Wandel seien, worüber ein Zeugniss der Ortsprediger zu beschaffen, und die Concession nur solchen Personen zu ertheilen, denen in obiger Beziehung nichts im Wege stehe

1) Landes-Acten l. c. [164]. Act. Curator. [97] Anlage.
2) Landes-Acten l. c. [170]. Act. Curator. [97] bis [100].
3) Raabe: Repertor. Bd. 3 pag. 933.

Die Stände nahmen Anstoss an dieser ohne ihre Kenntniss und Einwilligung erlassenen Verfügung, weil nach derselben neue Vorschriften für die Ortsobrigkeiten bei der Auswahl der Personen zum Hebammendienst gegeben, dabei die Zeugnisse der Ortsprediger über die Qualification der betreffenden Frauen erforderlich, die Anstellung der Hebammen also von dem Zeugniss der Ortsprediger abhängig erschienen. Der geistliche Beruf der Hebammen wurde ebenfalls in Zweifel gezogen, weil die Vorschriften für den Vollzug der Nothtaufe ebensogut für alle Christen gegeben seien, das Bestehen einer alten Sitte keinen Beruf ableiten lasse, und die Hebammen die Fähigkeit wirklich geistlichen Trost einzusprechen bei ihrer geringen Bildung doch nicht hätten. — Sollte den Hebammen ein solcher Beruf zugewiesen werden, so bedürfe die Zuerkennung desselben verfassungsmässig der ständischen Concurrenz, ebenso wie die bis jetzt nicht bestehende Vorschrift nur gottesfürchtige Personen von untadeligem Rufe nach dem Zeugnisse des Ortspredigers zu wählen, weil dieselbe in Widerspruch sei mit den Vorschriften des Cap. VIII. der Medicinal-Ordnung von 1830. Die Landtagsversammlung autorisirte den Engeren Ausschuss diese Bedenken der Regierung auszusprechen und eine diesbezügliche Aenderung und Bekanntmachung des veränderten Publicandums zu fordern; ehe die Bekanntmachung aber ergangen sei, der Regierung nicht den Beschluss der Landtagsversammlung zu eröffnen, dass sie die für den Bau der Central-Hebammen-Lehranstalt beantragten 32000 Thlr. bewilligt habe.[1])

Nachdem der Forderung des engeren Ausschusses entsprechend das Publicandum vom 28. November 1855, betreffend den geistlichen Beruf der Hebammen, durch eine Declaratorverordnung vom 29. April 1856 geändert resp. aufgehoben war,[2]) und darauf der Regierung der Beschluss der Stände mitgetheilt war die 32000 Thlr. zu bewilligen unter Voraussetzung der Erfüllung der 1852 vom Grossherzog gemachten Zugeständnisse und unter der Bedingung, dass wegen des Regulativs hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen in die Anstalt zwischen Regierung und Ständen vollkommene Einigung erzielt sei, wurde dem Oberbaurath Bartning die Ausführung des Baues nach dem 6. Project durch die Regierung übertragen

1) Landes-Acten l. c. [174] bis [178].
2) Raabe: Repertor. Bd. III. pag. 934.

und noch in demselben Frühling 1856 mit dem Bau der Anstalt begonnen.[1])

Während in den nächsten Jahren noch kleinere Summen für den Bau nachbewilligt waren, (z. B. zur Anlage einer Gasbeleuchtung), lehnte die Landtagsversammlung weitere Ansprüche an die Landescassen zur Unterhaltung der Anstalt mehrfach entschieden ab,[2]) da die Regierung durch Annahme der Landtagsbeschlüsse von 1852 sich mit der damals bewilligten jährlichen Subvention von 1633 Thlr. einverstanden erklärt habe, und so besteht letztgenannter Zuschuss noch heute, während die ausserdem erforderlichen Mittel durch die Grossherzogliche Renterei gedeckt werden.

Am 1. Februar 1859, nachdem die interimistische Anstalt inzwischen noch von der Schnickmannsstrasse nach der Wokrenterstrasse verlegt gewesen, wurde die nach so langen Kämpfen und Schwierigkeiten entstandene neue Hebammenlehranstalt dem Gebrauche übergeben.[3]) Dieselbe besteht aus einem Mittelbau von 3 Stockwerken und 2 Flügeln von je 2 Stockwerken, von denen der eine zur Directorwohnung, der andere neben dem Mittelbau zu Anstaltszwecken dient. Die Wirthschaftsräumlichkeiten befinden sich im Souterrain.

Für den Gebrauch der Anstalt als Hebammenschule waren folgende Vorschriften gegeben:[4])

§ 16.

Die Anstalt ist zur gleichzeitigen Aufnahme von 18—20 Hebammenschülerinnen eingerichtet. Es findet darin jede Schülerin Aufnahme, welche von einer obrigkeitlichen Behörde in Mecklenburg-Schwerin zur Erlernung der Hebammenkunst in die Anstalt geschickt ist.

§ 17.

Der Hebammenlehrcursus dauert 4 Monate, vom 1. November gerechnet, und ist mindestens ein Vierteljahr vorher durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Eine Abänderung der Zeit darf nur mit Genehmigung des Curatoriums der Anstalt getroffen werden. Der Unterricht wird bis auf Weiteres unentgeltlich ertheilt.

---

1) Landes-Acten l. c. [181].
2) ibid. [201] [210].
3) Act. Curator. [212].
4) Instructionen der Anstalt.

§ 18.

Die Schülerinnen haben sich am Tage vor der Eröffnung des Lehrcursus in der Anstalt zu melden und ihre Papiere abzugeben. Sie müssen mitbringen, a. ein Attest von ihrer competenten Behörde, dass sie sofort nach beendigtem Unterricht und nach bestandener Prüfung als Hebammen angestellt werden sollen; b. ein ärztliches, womöglich vom competenten Physicus ausgestelltes Attest, dass sie die zur Erlernung der Hebammenkunst erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen (sie sollen fertig lesen und einigermassen auch schreiben können); c. die Summe von 70 Thlr. Courant, wovon 40 Thlr. für Verpflegung u. s. w. zur Instituts-kasse berechnet, 30 Thlr. aber zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften etc. bei der Direction deponirt werden; d. 2 Thlr. 16 Schill. Inscriptionsgebühren. Bei mangelhaften Papieren oder verspätetem Eintreffen sind die Schülerinnen sofort zurückzuweisen. Auch können Frauen mit Säuglingen keine Aufnahme finden.

Betreffs Aufnahme der zum Unterricht nöthigen Schwangeren war festgesetzt, dass auf Verlangen aufzunehmen seien: a. alle Schwangeren, die in der Stadt Rostock beheimathet, b. nach Zulassung des Raumes und des zu Gebote stehenden Fonds auch solche Schwangere, die in Mecklenburg-Schwerin heimathsangehörig, c. ausnahmsweise auch andern Ländern angehörige, namentlich Incognitistinnen oder für Lehrzwecke besonders geeignete. Die Aufnahme konnte unentgeltlich, gegen ermässigten oder vollen Ersatz (nach Bestimmung des Directors) geschehen. Den Unterricht ertheilte der Director, beim practischen Unterricht durch den Assistenten unterstützt, doch war sowohl letzterer, wie die Haushebamme verpflichtet, Repetitionen des vom Director Vorgetragenen abzuhalten[1]).

Während so unter der Leitung des Prof. Veit eine genügende Ausbildung der neu zu unterrichtenden Hebammen hinreichend garantirt war, lagen die übrigen Theile des Hebammenwesens noch wie früher im tiefsten Dunkel. Sämmtliche so oft und laut gerügten Mängel bestanden in gleicher Weise und es blieb dem Wirken der einzelnen Aerzte überlassen in ihrem Kreise nach Kräften Abhülfe zu schaffen. Einen Lichtstrahl in diesen Schatten wirft die erfreuliche Thätigkeit des noch ausführlicher zu erwähnenden Amtsarztes Dr. Linsen in Dargun. Auf Anregung desselben erging am 23. Juli

1) Instructionen der Anstalt.

1857 seitens des Darguner Amtes ein Antrag an die Kammer, die Aemter anzuweisen künftig anstatt der abgenutzten Geburtsstühle Geburtskissen nebst den erforderlichen Decken auf Kosten der betreffenden Hebammendistricte anzuschaffen. — Ein von der Medicinal-Commission durch die Regierung gefordertes Erachten sprach sich den 3. April 1858 gleichfalls gegen die Geburtsstühle aus und empfahl die Einführung des Meyer'schen Geburtskissens fürs ganze Land. Die Abschaffung sämmtlicher Geburtsstühle hielt die Med.-Commission noch nicht für gerathen, damit der Arzt sich in besonderen Fällen derselben bedienen könne.[1])

Mit Genehmigung des Landtages von 1858 erliess darauf die Regierung am 26. Januar 1859[2]) eine Verordnung, nach welcher die Bestimmung der Medicinalordnung, welche jeder Hebamme das Halten eines Geburtsstuhls zur Pflicht macht, aufgehoben, die Entbindung auf dem Geburtsstuhle den Hebammen in der Regel gänzlich untersagt, ihnen dagegen die Entbindung auf dem Meyer'schen Geburtskissen (wovon zwei zu halten) vorgeschrieben, und die Aufbewahrung des Geburtsstuhles nur für den Fall, dass der Arzt denselben verlangt, befohlen wurde. Unter demselben Datum erging von der Medicinal-Commission eine Belehrung über die Vortheile des Geburtskissens gegenüber dem Geburtsstuhle in die Oeffentlichkeit.

Die Medicinal-Commission, die durch die über diese Angelegenheit mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen von der erfolgreichen Thätigkeit des Dr. Linsen erfahren hatte, liess darauf am 28. Juni 1861 an letzteren eine Aufforderung ergehen über die von ihm getroffenen Einrichtungen und Controlemassregeln zu berichten.[3]) In diesem Berichte theilt L. mit, dass er schon seit 1852 seine ihm unterstellten Amtshebammen angewiesen habe nach einem bestimmten Formulare, das sich nicht wesentlich von den üblichen unterscheidet, über jede Entbindung Auskunft zu geben. Seit 1857 hatte L. diese Einrichtung derart modificirt, dass die Hebammen kleine mecklenburgische Volkskalender mit Papier durchschossen geliefert bekamen und in denselben sofort jede Entbindung in nachstehender Weise eintragen mussten:

---

1) Landes-Acten betr. die Med.-Ordng. sowie die mit derselben in Verbindung stehenden Einrichtungen in dem Medicinalwesen Mecklenburgs. Vol. III. [139] c. 10 adj.

2) Regierungsblatt 1859 No. 10.

3) Act. Med.-Comm.: Hebammenwesen [33].

1. Datum der Entbindung (unterstrichen) 2. Ort. 3. Name der Eltern. 4. Geschlecht des Kindes. 5. Wievielte Geburt. 5. Abweichung von der Norm.

Jedes Vierteljahr wurden diese Kalender von der betreffenden Hebamme eingereicht, revidirt, die einzelnen Geburten besprochen und in eine von L. geführte Geburtsliste eingetragen. Aus diesen Entbindungslisten der Hebammen wurden für jede Ortschaft Geburtslisten angefertigt, die L. dann bei der Vaccination durch Vergleich mit den von den Predigern eingereichten Geburtslisten controlirte. L. hatte von diesem Verfahren so gute Erfolge gesehen, dass er dasselbe dringend empfehlen zu können glaubte.

Am 1. October 1861 liess darauf die Medicinal-Commission einen ausführlichen Bericht an die Regierung ergehen,[1]) der die zur Verbesserung des Hebammenwesens in Mecklenburg nothwendigen Massregeln vorschlug.

In demselben wird nach einer Darstellung des Hebammenwesens in Preussen, Hannover, Baiern und Baden dargethan, dass die einheimische Gesetzgebung sowohl in Bezug auf zweckmässigen Unterricht als auch auf Ueberwachung der Hebammen in der Praxis mangelhaft sei. Da die Hebammen gesetzlich nicht verpflichtet seien sich in der Central-Lehranstalt unterrichten zu lassen, könne es vorkommen, dass eine Hebamme zur Prüfung zugelassen werde, die gar nicht oder doch ungenügend am Kreisbett unterrichtet sei. Durch die Gestattung der Ausbildung einer Hebamme im Auslande werde die medicinal-polizeiliche Aufsicht und Beurtheilung über ihr späteres Verhalten erschwert, da sie sich auf ihr Lehrbuch und die Weisungen des Lehrers stützen könne und müsse. Die Medicinal-Ordnung überlasse die Prüfung der Hebammen den Physikern und nur ausnahmsweise der Medicinal-Commission, so dass Schwankungen in den Ansprüchen an die zu Prüfenden unvermeidlich seien. Die Thatsache, dass in den letzten 10 Jahren von den Physikern Hebammen weder unterrichtet noch geprüft seien, beweise nur, dass der Vermeidung vorgenannter Uebelstände durch Ueberweisung sämmtlicher Schülerinnen zum Unterricht an die Central-Lehranstalt und zur Prüfung an die Medicinal-Commission Hindernisse nicht mehr im Wege seien. Durch einen entsprechenden Erlass sei aber dem

1) Act. Med.-Comm.: Hebammenwesen [48].

Schaden keineswegs abgeholfen. — Die Vortheile, die der Beruf einer Hebamme biete, seien so gering, dass oft nur die bitterste Noth die Frauen zu demselben treibe. Auch die Obrigkeiten schickten oft nicht die am meisten qualificirten, sondern der Unterstützung am meisten bedürftigen Frauen. Die natürliche Folge sei, dass diese Frauen der nöthigen Begabung entbehrten, oder dieselbe vorgerückten Alters wegen bereits wieder verloren hätten. Als Beispiel wird erwähnt, dass von den Schülerinnen der letzten 5 Jahre 51 ganz oder theilweise schreibenskundig, davon 21 aus dem Domanium, 23 aus den Städten und 7 aus ritterschaftlichem Gebiete, während völlig schreibensunkundig 19 waren, von welchen letzteren dem Domanium 8, den ritterschaftlichen Besitzungen 11 angehörten. Bemühungen besser gebildete Frauen zu Schülerinnen zu erhalten seien der erwähnten Verhältnisse halber vielleicht erfolglos, und daher müsse man wohl mit Einschärfung des Regierungscirculars an die Aemter vom 27. Juni 1832 sowie mit der Thätigkeit der die Qualificationsatteste ausstellenden Physiker und Amtsärzte sich zufrieden geben.

Die Bestimmungen über die medicinal-polizeiliche Aufsicht der Hebammen in der Praxis sei noch viel mangelhafter. Von den Geburtshelfern allein sei wegen gewisser Abhängigkeit derselben von den Hebammen nicht viel zu erwarten. Auch die Physiker und Amtsärzte kämen fast nur als Geburtshelfer mit den Hebammen in Berührung, so dass sie in dieser Beziehung wenig wirken könnten. Seien doch die Physiker nicht einmal im Stande gewesen das von der Medicinal-Commission gewünschte Verzeichniss der zu ihrem Bezirk gehörigen Hebammen anzufertigen. Insbesondere die Hebammen im ritterschaftlichen Gebiet entzögen sich den Nachforschungen der Physiker ganz; weder Zugang noch Abgang werde gemeldet, so dass eine Beaufsichtigung ganz unmöglich sei. Wie verlautete, seien auch viele Hebammen in diesen Bezirken nicht einmal vorschriftsmässig vereidet. Diesen Uebelständen sei nur dadurch abzuhelfen, dass die Ortsobrigkeiten verpflichtet würden dem competenten Physicus sämmtliche Veränderungen im Personalbestande der Hebammen anzuzeigen und die Examenzeugnisse mit der Nachricht von der Beeidigung zur Ansicht einzusenden. Aber auch eine diesbezügliche Verordnung würde noch nicht genügen. Um die Hebammen unter steter Controle und in fortdauernder Tüchtigkeit zu erhalten, seien erforderlich die Führung von Geburtsjournalen und wieder-

holte Nachprüfungen. Dass erstere auch in Mecklenburg möglich seien, habe das Vorgehen des Dr. Linsen in Dargun genugsam bewiesen, und dürften daher die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein. Die Nachprüfungen seien von den Physikern alle 3 Jahre gegen eine aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung von 1 Thlr. pro Hebamme vorzunehmen. Für dies Honorar habe der Physicus ausser der Verpflichtung zur Prüfung noch die zu einem Bericht über das Ergebniss derselben an die Medicinal-Commission. Gleichzeitig seien nicht mehr als 6 Hebammen zu prüfen. Bei ca. 500 in Mecklenburg ansässigen Hebammen würden sich die Ausgaben für die Prüfung selbst für's Jahr auf 170 Thlr. belaufen. Dazu kämen ca. 30 Thlr. Reisegeld für die Physiker, ca. 200 Thlr. Reisegeld für die Hebammen und ca 100 Thlr. für Prämien an besonders gut bestandene Hebammen, so dass sich eine Gesammtausgabe von ca. 500 Thlr. ergebe, die vielleicht aus Errichtung eines Trau- und Tauffonds zu gewinnen sein dürfte. Vorschläge zur Verbesserung der äusseren Lage der Hebammen, insbesondere der Landhebammen seien in diesem Vortrage nicht aufgenommen, weil man sich auf Durchführung derselben zur Zeit doch nicht die mindesten Hoffnungen machen dürfe.

Die Regierung ging auf die in diesem Berichte gemachten Vorschläge bereitwilligst ein, glaubte auch mit einer Verordnung, in der die Ansprüche an die Qualification der Hebammen durch eine allgemein gültige Bestimmung normirt wurden, bereits jetzt vorgehen zu können, sprach jedoch die Befürchtung aus, dass an dem Kostenpunkt der ganze Vorschlag der Nachprüfungen scheitern könne und legte in dem Entwurf der zu treffenden, den Ständen zur Genehmigung vorzulegenden Verordnung, die Erlegniss der Prüfungsgebühren den Hebammen selbst auf. Auf die eindringlichen Gegenvorstellungen der Medicinal-Commission wurde der Entwurf in nachstehender Weise modificirt und so, wenn auch den Absichten der Medicinal-Commission nur theilweise entsprechend, doch in der Hauptsache mit den Motiven derselben versehen, auf dem Landtage 1862 zur Vorlage gebracht:[1])

1. Nur solche Personen sind als Hebammen anzustellen, die in der Central-Anstalt vollständig unterrichtet, von der Medicinal-Commission geprüft sind und über beides Zeugnisse beigebracht haben.

1) Act. Med.-Comm. Hebammenwesen [50] c, adj.
Landes-Acten, den Erlass einer Verordnung zur Verbesserung des Hebammenwesens betr. [1] bis [5].

Die abweichenden Bestimmungen der Medicinal-Ordnung Cap. VIII. § 1 sind aufzuheben.

2. Nur solche Personen sind zum Unterricht zuzulassen, die nicht über 36 Jahre alt sind, Gedrucktes und Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben können. Dispens von diesen Bestimmungen ist nur dann zu gewähren, wenn keine entsprechende Persönlichkeit zu finden ist.

3. Die Obrigkeiten sind anzuweisen jährlich den competenten Physikern ein vollständiges Verzeichniss der unter ihnen stehenden Hebammen neben Hervorhebung der Veränderungen im Personalbestande und Vorlegung der betreffenden Prüfungszeugnisse einzureichen.

4. Von jeder Hebamme ist ein Tagebuch über die von ihr geleiteten Geburten zu führen, schreibensunkundigen die Anfertigung durch fremde Hand aufzuerlegen. Diese Tagebücher sind zweimal jährlich dem competenten Kreis- oder Stadtphysicus vorzulegen und von demselben signiren zu lassen. Diese Tagebücher sind den angestellten Hebammen durch die Ortsbehörden, den ungeprüften durch die Medicinal-Commission, die dieselben besorgt, einhändigen zu lassen.

5. Die Hebammen sind anzuweisen sich alle 3 Jahre unter Vorlegung eines Zeugnisses ihrer Obrigkeit über ihr dienstliches und sittliches Wohlverhalten einer Nachprüfung durch den competenten Physikus zu unterziehen und das über den Erfolg ausgestellte Zeugniss ihrer Ortsobrigkeit vorzulegen. Die Physiker sollen die Hebammen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten strenge anhalten und nicht mehr wie 6 Hebammen gemeinschaftlich prüfen. Bei ungenügendem Ausfall der Nachprüfung ist eine zweite Nachprüfung binnen festgesetzter Frist abzuhalten und bei wieder ungenügendem Ausfall an das Ministerium zu berichten. Für diese Prüfung erhält der Physicus von der betreffenden Hebamme 1 Thlr. Befindet sich eine Hebamme in so beschränkten Vermögensverhältnissen, dass sie die Prüfungs- und Reisekosten nicht selbst zu bestreiten vermag, so sind ihr dieselben von der Obrigkeit resp. der Commüne, welche sie angestellt hat, zu gewähren. Hierdurch etwa entstehende Differenzen stehen zur Entscheidung des Ministeriums. Das Ergebniss der gesammten Nachprüfungen ist von den Kreis-Physikern in dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Jahresberichte aufzunehmen.

In ihrer Entgegnung auf die Regierungsvorlage vom 19. Januar 1863[1]) erklärten die Stände im Princip ihre Uebereinstimmung mit dem Zweck der geplanten Verordnung, die anerkannte Uebelstände beseitigen sollte, glaubten jedoch zu den einzelnen Propositionen noch Einwände erheben zu müssen.

Ad 1 schien die Bestimmung, dass der Unterricht nur in der Hebammen-Lehranstalt zu Rostock statthaben dürfe, nicht hinreichend gerechtfertigt, weil auch in ähnlichen Instituten des Auslandes hinreichende Ausbildung zu erlangen sei und wurde entsprechende Modification des Passus beantragt.

Ad 2. Die zweite Proposition wurde angenommen, dagegen

Ad 3 das Bedenken erhoben, dass die Verpflichtung der Ortsobrigkeiten jährliche Verzeichnisse der Hebammen an die zuständigen Kreis-Physiker einzureichen und die Veränderungen im Personalbestande hervorzuheben eine ungerechtfertigte Belästigung der ersteren sei, der Zweck der Bestimmung auch vollständig dadurch erreicht werde, dass dem Physikus von dem jedesmaligen Abgange und der erfolgten neuen Anstellung der Hebamme Mittheilung gemacht werde. Auch hier wurde daher entsprechende Aenderung vorgeschlagen.

Ad 4 glaubten die Stände den Nutzen der Tagebücher ohne nähere Bezeichnung der Einrichtung derselben nicht erkennen zu können. Auch abgesehen davon schien die Vorschrift unthunlich, da die Hebammen nicht fähig seien, ihre Auffassungen so aufzuzeichnen, dass dieselben einem Dritten verständlich würden. Ferner schien die Anfertigung der Listen durch eine fremde Person an und für sich bedenklich, die Ausführung der Verordnung aber noch mehr dadurch erschwert, dass sich selten Personen finden würden, die selbst Kenntniss von dem Betrieb einer Hebamme haben und folglich dazu tauglich seien. Die Stände glaubten daher diese Proposition ablehnen zu müssen.

Ad. 5 wurde die Annahme abgelehnt, weil dieselben Gründe, die es zweckmässig erscheinen liessen die erste Prüfung den Physikern abzunehmen, es widerrathen müssten denselben die Nachprüfungen zu überweisen. Auch schien zu besorgen, dass aus dieser neuen Einrichtung eine Quelle zahlreicher Conflicte entstehen würde. Endlich schien der Kostenpunkt ein unbesiegliches Hinderniss, da

1) Landes-Acten. l. c. und Act. Med.-Comm. l. c.

die Hebammen oft nicht in der Lage sein würden die proponirten Prüfungs- und Reisekosten selbst zu tragen, es aber nicht gerechtfertigt erschien den Obrigkeiten und Communen dieselben aufzuerlegen. Auch glaubten die Stände, dass je gründlicher der Unterricht, und je strenger die erste Prüfung eingerichtet werde, um so weniger zu befürchten sei, dass die Hebammen bei der zunehmenden Erfahrung in der Praxis ihre Kenntnisse und Fertigkeiten einbüssen möchten.

In einem durch die Regierung von der Medicinal-Commission erforderten Bericht, den diese am 13. Februar 1863 abgab,[1]) wurde das ad. 1 erhobene Bedenken dadurch beseitigt, dass nachgewiesen wurde, wie die Ausbildung von Hebammen in auswärtigen Lehranstalten auf Grund der den Schülerinnen dort ertheilten Instructionen zu verschiedenen Competenzen der verschiedenen Hebammen führen würde, es daher zwecks einheitlicher Handhabung der Medicinalpolizei nothwendig sei die Verordnung in proponirter Form zu lassen. Die ad. III vorgeschlagene Modification erkannte die Medicinal-Commission als genügend an, wenn die Bestimmung hinzugefügt würde zur Controle in etwa 10jährigen Zwischenräumen Verzeichnisse sämmtlicher Hebammen an die Physiker einzureichen.

Die ad. IV erhobenen Bedenken glaubte die Medicinal-Commission dadurch beseitigen zu können, dass sie an dem eingeschickten Schema darzuthun versuchte, wie einfach es sei dasselbe auszufüllen oder durch Dictamen ausfüllen zu lassen. Dasselbe war folgendes:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.		
Laufende No.	Jahr u. Tag der Geburt.	Name, Alter und Stand der Gebärenden.	Die wievielste Niederkunft.	Geschlecht des Kindes oder der Kinder.	War die Geburt unzeitig, frühzeitig oder zeitig.	Lage des Kindes.	Ob besondere Zufälle während der Geburt stattgehabt.	Art des Entbindungslagers unter Angabe des Grundes, wenn ausnahmsweise der Geburtsstuhl gebraucht worden.	Ob Kunsthülfe und von wem dieselbe geleistet wurde.	Erfolg für		Bemerkungen des zugezogenen Geburtshelfers über das Benehmen der Hebamme.
										Mutter	Kind	

1) ibid

Die Medicinal-Commission war auch der Ansicht, dass, wenn wirklich eine der älteren Hebammen Schwierigkeiten bei der Ausfüllung der Listen finden sollte, die mit den Verhältnissen des Landes vertrauten Physiker jede billige Rücksicht nehmen würden, und wies an der Hand des Schema nach, wie die Ausfüllung desselben die Hebammen zwingen würde genau zu beobachten und ihre Vorschriften zu befolgen, wie sie so ebenfalls zur Fortbildung der Hebammen beitragen, jedenfalls aber eine genaue Controlle ermöglichen werde.

Ad 5 wird die Hoffnung der Stände durch genaueren und sorgfältigeren Unterricht sowie strengere Prüfung die Hebammen vor späterer Verdummung zu schützen widerlegt, die Ansicht, dass dieselben Gründe, die den Physikern die erste Prüfung abzunehmen als zweckmässig erscheinen liessen, auch gegen die Qualification derselben die Nachprüfung vorzunehmen sprechen sollten, wird als unrichtig dargelegt, da nur diejenigen Gebiete Gegenstand der Prüfung werden sollen, die von besonderer practischer Wichtigkeit sind und die im Anschluss an die Tagebücher zur Sprache kommen. Das Bedenken wegen des Kostenpunktes anlangend sei jede Ausgabe, die die physische Gesundheit fördert, eine höchst zweckmässige und gute Kapitalanlage.

Auf diesen Bericht der Medicinal-Commission erging am 8. Mai 1863 an den engeren Ausschuss eine Vorlage, die in den §§ 1, 2 und 4 der vorjährigen entsprach, in § 3 dem Vorschlag der Stände entsprechend modificirt war, und im § 5 anstatt der Vorschrift über die ersehnten Nachprüfungen leider nur eine allgemeine Anweisung für die Kreisphysiker enthielt das gesammte Hebammenwesen sorgfältig zu überwachen und über alle zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen an das Ministerium zu berichten.[1])

Diese Vorlage kam auf dem Landtage von 1863 zur Verhandlung, wurde auch acceptirt bis auf den § 4, der abgelehnt wurde, weil das den Physikern zustehende Recht bei Beurtheilung der Geburtstabellen auf den Bildungsgrad der Hebammen Rücksicht nehmen zu dürfen zugleich die Werthlosigkeit der ganzen Einrichtung darthue. Die Zulässigkeit der Schreibhülfe durch andere Personen sei ebenfalls nicht rathsam zu erachten,

1) Landes-Acten l. c.

und deshalb die Publication der Verordnung ohne den § 4 zu empfehlen.[1])

Dies geschah am 15. Februar 1864.[2])

Während diese zu einem so unvollständigen Resultat führenden Verhandlungen zwischen Medicinal-Commission, Ständen und Regierung hin und hergingen, hatte der Vicekanzler v. Both auf Anregung des Prof. Veit zwecks Vermehrung des Unterrichtsmaterials in der Anstalt unterm 21. Februar 1862 bei der Regierung beantragt alle unehelich Geschwängerten im Domanium, die zum Wochenbett Unterstützung aus der Armenkasse beanspruchten, der Anstalt zuzuschicken und die von Amtswegen für dieselben ausgesetzten Unterstützungsgelder ebenfalls der Anstalt zu überweisen. Die Kammer, principiell einverstanden, fürchtete, dass in so allgemeiner Fassung die Verordnung ihren Zweck nicht erreichen werde, und schlug vor die den Behörden zu ertheilende Instruction dahin zu beschränken, dass nur wirklich lüderliche Dirnen, wenn sie die vorgedachte Unterstützung beanspruchten, in die Anstalt zu verweisen seien. Ein entsprechendes Rescript erging an sämmtliche Aemter am 13. Juli 1862, nachdem die näheren Bedingungen vorher in mündlicher Verhandlung zwischen dem Vicekanzler v. Both als Curator der Anstalt und dem Amtsverwalter Oldenburg als Vertreter der Kammer stipulirt worden waren.[3])

Durch die Gesetzgebung der letzten Zeit sind die Rechte und Pflichten der Hebammen nur in wenigen unwesentlichen Puncten modificirt. In der revidirten Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869[4]) wurde im § 6 sub 8 jede Gemeinde-Verwaltung zur Haltung einer Hebamme verpflichtet, und im letzten Absatz desselben Paragraphen festgesetzt, dass „die bisher schon zwischen mehreren Ortschaften zu bestimmten Zwecken bestehenden Verbände unter Leitung des Amtes bis auf Weiteres von Bestand bleiben". Dieser Passus wird in einem Circular der Regierung an sämmtliche Domanial-Aemter vom 22. Mai 1872[5]) dahin erläutert, dass „die zur Zeit bestehenden Hebammenbezirke auch ferner der Regel nach auf-

1) ibid. [10].
2) Regierungsblatt 1864 Nr. 10.
3) Act. Curator. [277] u. Instructionen d. Anstalt.
4) Regierungsblatt 1869 No. 55.
5) Anlage eines Briefes des Ministerii an Prof. Schatz vom 3. März 1880.

echt zu erhalten sind und nicht ohne Genehmigung des Ministeriums ufgelöst werden dürfen, dass es jedoch den Aemtern überlassen leiben soll aus Gründen der Zweckmässigkeit Modificationen der raglichen Bezirke anzuordnen und namentlich einzelnen Ortschaften len Austritt resp. Eintritt zu gestatten — Von denjenigen Geneinden, welche einem Hebammen-Bezirk nicht angehören nd bisher überhaupt keine Hebamme gehalten haben, soll war bis auf Weiteres die Anstellung einer Hebamme oder der Anchluss an einen Hebammenbezirk nicht gefordert werden, jedoch ind dieselben anzuhalten für die Behandlung armer Wöchnerinnen ine Hebamme unter Genehmigung des Amtes anzunehmen."

Für die nach Einführung der Gemeinde-Ordnung nöthig gevordenen Aenderungen in dem Modus der Hebammen-Dotirungen rgingen unterm 17. Juli 1871 seitens der Kammer bestimmte Vorchriften an die verschiedenen Amts- und Forst-Behörden.[1])

Auch die Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche die Regulirung des Hebammenwesens den einzelnen Bundesstaaten überässt, brachte für Mecklenburg ausser der Befugniss der Hebammen ur freien Praxis ohne voraufgegangene besondere Anstellung wenig Veränderungen. Sämmtliche Bestimmungen behielten sowohl rücksichtlich der angestellten als der nicht angestellten Hebammen Gültigkeit. Nur die Vereidigung der letzteren fiel fort, da der in der Medicinal-Ordnung von 1830 vorgeschriebene Eid die Anstellung voraussetzt. Ausser den von der Medicinal-Commission geprüften Hebammen sollten auch die Personen zum Gewerbebetrieb einer Hebamme zugelassen werden, welche einem deutschen Bundesstaat angehörig ein Prüfungszeugniss einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben hatten.[2]) Ausserdem trat mit Einführung der Gewerbeordnung die Verordnung vom 4./17. November 1836 (betr. Gültigkeit des Districtszwanges bei Zuziehung einer nicht concessionirten und beeidigten Hebamme) auf Grund der § 8, 1 der G.-O. ausser Kraft.[3])

1) Circular des Grossherzogl. Kammer- und Forst-Collegiums (aus der Registratur des Toitenwinkler Amtes).

2) Rescript des Minister. an den Magistrat von Rostock, dd. 3. Juli 1871.

3) Schreiben des Minister. an Prof. Schatz, dd. 3. März 1880 Anl. Kammer-Circular vom 16. April 1872 (aus der Registratur des Toitenwinkler Amts).

Um auch den Frauen, die als Hebammen frei practiciren wollte die Aufnahme in die Central-Hebammen-Lehranstalt zu ermögliche wurden am 3. Juli 1871 durch die Regierung die die Aufnahme d Schülerinnen regulirenden Paragraphen der Anstalts-Instructionen der Weise modificirt, dass auch die nicht von einer Behörde g schickten Schülerinnen, soweit die Verhältnisse der Anstalt es g statteten, gegen Entrichtung von 25 Thlr. Lehrgeld sowie na Beibringung eines vom Physicus ausgestellten Tauglichkeitsattest (nach Massgabe der Verordnung vom 15 Februar 1864), eines Zeug nisses ihrer Ortsbehörde über die Unbescholtenheit ihres Rufes un eines Geburtsscheines, sonst aber unter denselben Bedingungen wi die anderen Schülerinnen Aufnahme finden sollten.[1])

Durch die Einführung der neuen Domanial-Gemeinde-Ordnun vom 21. Juni 1869 und die dadurch erfolgte Uebertragung d Armenunterstützung vom Domanium auf die Ortsgemeinden selbs war die Anzahl der Schwangeren, die laut Vertrag vom 17. Juni 186 in die Anstalt geschickt werden mussten, immer kleiner geworde Da die Gemeinden ihre obdachlosen Schwangeren mit weniger Um ständen und billiger bei sich unterbringen und verpflegen konnte als dies in der Anstalt geschah. Schon von Prof. Winkel war, u diesem Uebelstande abzuhelfen, ein Antrag an die Regierung vor bereitet, der nach dessen Abgang von seinem Nachfolger Schat eingereicht wurde. Dieser Antrag erbat die Gewährung von Frei stellen zur Deckung des durch die Veränderung im Armenwese herbeigeführten Ausfalls an Lehrmaterial. Unter Aufhebung de vorerwähnten Vertrages mit der Kammer gewährte die Regierun dementsprechend unterm 16. December 1872 einen jährlichen Zuschus von 625 Thr. zur unentgeltlichen Aufnahme von 50 Schwangeren.[2]

Doch auch die Gewährung dieses weiteren Zuschusses zur Ver mehrung des Lehrmaterials genügte noch nicht, um den Unterrich der Hebammen ausreichend und den zu stellenden Anforderunge entsprechend ertheilen zu können. Freilich war an diesem Uebel stande nicht die geringe Zahl der eintretenden Schwangeren allei Schuld. Es vereinigten sich mehrere Umstände, die den Unterricht erschwerten und ungenügend machen mussten. Sobald Professo Schatz die Ursache dieser Schäden erkannt hatte, richtete er unterm

1) Instructionen der Central-Lehranstalt.

2) Acta Curator. [493] bis [500].

9. April 1873 einen eingehenden Bericht an die Regierung, der Abhülfe forderte. In diesem Bericht legte er dar, dass die zum Unterricht in die Anstalt eintretenden Frauen bei Weitem nicht den Anforderungen genügten, die an eine Hebamme gestellt werden müssten. Den meisten fehle das zu diesem Berufe körperliche Geschick und die erforderlichen geistigen Eigenschaften. Es sei daher unmöglich aus diesem ungenügenden Material gute Hebammen auszubilden. Auch die Art sowohl des theoretischen wie des practischen Unterrichts sei ungenügend. Erstens sei die Zeit von 4 Monaten für einen Lehrcursus viel zu kurz, um besonders so ungeeignete Frauen in ganz neue Ideenkreise einzuführen, und zweitens sei das bis jetzt dem Unterricht zu Grunde gelegte Lehrbuch von Naegele veraltet und nicht geeignet. Drittens sei eine genügende practische Ausbildung unter den obwaltenden Verhältnissen ebenfalls nicht möglich. Sämmtliche Hebammenschülerinnen des Landes, ca. 20, seien zu gleicher Zeit in der Anstalt, und da in der vorgeschriebenen Zeit von 4 Monaten nur ca. 20 Geburten zur Beobachtung kämen, brauche man nicht zu erörtern, dass diese kleine Zahl absolut ungenügend sei, um hinreichende Gelegenheit zur Uebung im Untersuchen und in anderen practischen Handreichungen zu geben. Schatz schlug, um eine möglichst vollkommene Ausbildung der Hebammen in der Central-Hebammen-Lehranstalt zu erzielen, folgende Abänderungen in den Einrichtungen vor:

1. Die als Schülerinnen aufzunehmenden Frauen müssen nicht nur ein Zeugniss vom Physicus über ihre körperliche und geistige Fähigkeit und von der Polizei oder dem Pastor über ihre sittliche Führung beibringen, sondern auch beim Eintritt eine vorläufige Prüfung bestehen, welche im Lesen, Schreiben und einfachen Denkübungen besteht.

2. Die Schülerinnen, welche sich selbst nach diesem Examen in den ersten 4 Wochen als practisch unfähig zeigen, müssen in dieser Zeit entlassen werden.

3. Es muss ein zeitgemässes Lehrbuch, z. B. das von Schultze oder Grenser, eingeführt werden.

4. Der Lehrcursus muss von 4 auf 6 Monate ausgedehnt werden und alle Schülerinnen (auch die in Rostock ansässigen) müssen in der Anstalt wohnen.

5. Die Anzahl der zugleich zu unterrichtenden Schülerinnen muss dadurch herabgemindert werden, dass jährlich zwei Curse stattfinden, vom Januar bis Ende Juni, und vom Juli bis Ende December, so dass jeder Cursus höchstens 12 Schülerinnen zählt.

6. Das Lehrmaterial muss dadurch vermehrt werden, dass die Anstalt die zu Lehrzwecken dienenden Schwangeren und Gebärenden unentgeltlich aufnimmt und verpflegt bis jährlich zu einer Zahl von 150. Der verlängerten Lehrzeit entsprechend proponirte Sch. eine Erhöhung der Pension von 40 Thlr. auf 65 Thlr. ($2^1/_2$ Thlr. pro Woche) und schlug ausserdem vor event. auch die Mecklenburgerinnen zur Zahlung des für die Ausländerinnen vorgeschriebenen Lehrgeldes von 25 Thlr. heranzuziehen. Die unentgeltliche Aufnahme sämmtlicher Schwangeren würde ausser den schon bewilligten 650 Thlrn. für 50 Freistellen einen weiteren Zuschuss von 1000 Thlrn. zu den Unterhaltungskosten der Anstalt erfordern.[1])

Die Antwort des Ministeriums vom 26. Mai desselben Jahres[2]) bewilligte 1. dem Anstaltsdirigenten die beantragten 1000 Thlr. zur unentgeltlichen Aufnahme sämmtlicher Schwangeren; 2. wurde derselbe autorisirt die Schülerinnen, die sich innerhalb der ersten 4 Wochen als untauglich erwiesen, wieder zu entlassen und eine der Zeit entsprechende Pension in Anrechnung zu bringen; 3. wurden die Schülerinnen der Stadt Rostock ebenso wie alle übrigen zum Wohnen in der Anstalt verpflichtet; 4. die Einführung des Schultze-schen statt des Naegele'schen Lehrbuches bestimmt; 5. wurde die Einführung zweier auf die Dauer von 6 Monaten auszudehnenden Lehrcurse statt des einen vorbehaltlich der ständischen Bewilligung ebenfalls genehmigt und vorläufig bestimmt, dass der nächste Hebammencursus mit dem 1. September zu beginnen und mit Ende December zu schliessen, der sodann folgende Cursus aber schon Anfang Januar zu beginnen habe. Unter demselben Datum erging auch seitens der Regierung eine Vorlage an den Engeren Ausschuss, in welcher der vorstehende Bericht nebst der darauf erfolgten Antwort mitgetheilt, und letzterer aufgefordert wurde die für die beabsichtigte Theilung und Erweiterung der Curse nöthigen Bewilligungen der Stände, betreffend die obengenannten veränderten Einzahlungen

---

1) Bericht an das Ministerium in den Instructionen der Anstalt.
2) Acta Curatori [510].

der Schülerinnen, zu veranlassen und für nicht landesangehörige Schülerinnen ausserdem ein Lehrgeld von 25 Thlr. festzusetzen.[1])

Eine entsprechende ständische Bewilligung wurde schon vom Landtage aus am 5. December 1873 abgegeben,[2]) und darauf der nächste Hebammen-Lehrcursus am 1. Januar 1874 mit den erwähnten Abänderungen eröffnet. Letztere normiren auch noch heute für die Aufnahme und den Unterricht der Schülerinnen. Die Aufnahme der Schwangeren erfolgt seit Bewilligung der 1000 Thlr. unentgeltlich unter der Voraussetzung, dass die Transportkosten zu und von der Anstalt von der Heimathsbehörde getragen werden, dass die aufzunehmenden Mädchen und Frauen die nöthige Wäsche für sich und das Kind mitbringen, oder dass dieselbe auf Kosten der Heimathsbehörde gekauft wird, dass die die Anstalt aufsuchenden Schwangeren nicht während oder gar nach Vollendung der Geburt eintreffen, sowie dass jede Aufzunehmende mit Ausnahme der in den letzten 2 Wochen der Schwangerschaft stehenden vorher angemeldet wird.

Auf dem Landtage von 1872 war inzwischen eine von der Medicinal-Commission ausgearbeitete neue Medicinaltaxe angenommen und wurde am 1. Juli 1873 durch die Regierung veröffentlicht.[3]) Dieselbe bringt in ihrem Cap. IV. nachstehende Taxe für die Hebammen:

---

1) Landesacten betr. die von Ritter- und Landschaft für die Hebammen-Unterrichts-Anstalt des Prof. Strempel etc. Vol. II. [271] c. 2 adj.

2) ibid [278].
Acta Curator. 520.

3) Regierungsblatt 1873 No. 21.

	von		bis	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Eine natürliche Entbindung	2	50	7	50
2. Für die im Laufe der ersten 9 Tage nach der Entbindung erforderlichen Besuche, kleine Hülfsleistungen (Klystire etc.) einbegriffen, erhält die Hebamme pro Besuch	—	25	1	—
3. Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane	1	—	3	—
4. Application des Katheters	—	50	2	—
5. Einlegung des Mutterkranzes	—	50	2	—
6. Application von Blutegeln oder Schröpfköpfen	—	50	2	—
7. Application eines Klystirs	—	25	1	—
8. An Diäten erhält die Hebamme, mag die Entbindung an ihrem Wohnorte oder ausserhalb stattfinden, à 12 Stunden	3	—	—	—
Dauert die Abwesenheit der Hebamme bei einer Entbindung incl. etwaiger Reisen kürzere Zeit als 12 Stunden, so kommen Diäten nicht in Rechnung.				
9. Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu 1 Meile erhält dieselbe neben freiem Transport für den Besuch	1	50	—	—
Bei Entfernung über 1 Meile neben freiem Transport	3	—	—	—
10. Für speciell verlangte Besuche oder Ausführung ihr gestatteter Operationen hat die Hebamme Anspruch auf $^1/_4$ des ärztlichen Honorars.				

Während noch in den nächsten Jahren wiederholt von einem Mitgliede der Medicinal-Commission sowohl schriftlich wie mündlich die Controle der Hebammen durch die Kreis-Physiker und die Medicinal-Commission mittelst gedruckter Geburtstabellen beantragt war,[1])

1) Act. Med.-Comm. Verhandlungen mit Dr. Linsen [1] Anl.

ohne dass jedoch irgend welche Resultate erreicht wurden, schritt im Darguner Amte die Hebammenorganisation mit der Zeit vor. Hier waren mit der Uebertragung der Gemeindeverwaltung auf die Gemeinden selbst diese durch das Amt auch zur Aufrechthaltung der bestehenden Controlemassregeln für Hebammen verpflichtet.[1]) Der um die Fortbildung und Controle der ihm unterstellten Hebammen so hoch verdiente Amtsarzt Dr. Linsen benutzte die hierdurch gebotene Möglichkeit, um Hebammen sowohl wie Publicum über die in Folge der Erfahrungen der Neuzeit vermehrten Anforderungen in Bezug auf Gesundheitspflege in Wochen- und Kinderstube zu belehren. Auf L.'s Betrieb erhielten die Hebammen des Darguner Bezirkes von Amtswegen durch die Districtsverbände den Pfeiffer'schen Hebammenkalender zuertheilt und wurden angewiesen, ihre Geburten künftig in den Kalender einzutragen und diesen vierteljährlich zur Durchsicht einzureichen. Diejenigen Instrumente, die die Gefahr der Ansteckung im Kindbett erhöhen, wurden aus dem Instrumentarium der Hebammen ganz beseitigt, und als neue Bestandtheile desselben Fieber- und Bade-Thermometer eingeschoben. Das ganze Armamentarium der Hebammen wurde wie auch schon früher alljährlich revidirt.[2]) Zur Belehrung des Publicums über die in Wochen- und Kinderstube zu beobachtenden Regeln erliess L. weiter noch ein kleines Flugblatt: „Mutterpflichten und Muttersegen",[3]) das in klarer, leicht verständlicher Darstellung die Mutter auf ihre Pflichten hinweist.

Soweit die Quellen.

1) Mittheilung des Herrn Dr. Linsen an den Verf.
2) Act. Med.-Comm. l. c.
Darguner Anzeiger 1877 No. 5 und 1879 No. 7.
3) Reimann's Buchhandlung, Dargun, 1881.

Zweiter Theil.

I. Einleitung und Statistik der Kindbettsterblichkeit in Mecklenburg.

Blicken wir zurück auf den Gang unserer Geschichte, so entrollt sich unsern Augen ein im Ganzen wenig erfreuliches Bild. Viel ist erstrebt, wenig erreicht worden. Das letzte Jahrhundert und besonders das letzte halbe Jahrhundert hat es entsprechend dem Fortschritt der Medicin nicht fehlen lassen an immer dringenderen Anträgen zu Verbesserungen, wie sie im übrigen Deutschland eingeführt waren — und noch immer ertönen dieselben Klagen über dieselben Uebelstände, die schon vor Jahrzehnten die Federn der Aerzte in Bewegung setzten. In den Berichten der Kreis-Physiker, aus den Aerzte-Vereinen Mecklenburgs ergehen immer neue Anträge an die Medicinal-Commission — und diese konnte bisher, so sehr sie die Berechtigung solcher Anträge anerkennen und lobend billigen musste, in ihren Antworten nur immer und immer wieder vertrösten auf eine bessere Zukunft. Ihr darf man die Schuld nicht beimessen, dass Mecklenburg gegenüber sämmtlichen anderen Staaten Deutschlands in Bezug auf Organisation des Hebammenwesens dauernd so weit zurückgeblieben ist. Hat sie doch seit 50 Jahren, so lange sie besteht, in Berichten und Vorträgen fortwährend Abhülfe gefordert. Und mit welchem Erfolge? Das einzig wesentliche Resultat aller dieser Anträge ist die Ertheilung des Unterrichts der Hebammen in einer Entbindungsanstalt am Kreis- und Wochenbett — freilich auch hier erst erreicht, nachdem in den anderen Staaten Deutschlands solche Hebammen-Lehranstalten schon lange bestanden hatten — sowie die einheitliche Prüfung vor der Medicinal-Commission. Sämmtliche anderen Postulate sind bis heute unerfüllt geblieben.

Diese geringen Erfolge könnten auch das ernsteste Streben entmuthigen und von neuen Anstrengungen zurückhalten, gälte es nicht

für jedes neue Jahr der Erhaltung von Leben und Gesundheit so vieler Frauen und Mütter, und damit des Glückes, der Wohlfahrt und des Wohlstandes ebensovieler Familien. Wenn man nachweisen kann — und wir werden es — dass in Mecklenburg-Schwerin jährlich ungefähr 50 Frauen unnöthiger Weise im Kindbett zu Grunde gehen, und die zehnfache Anzahl ohne Noth mehr oder weniger schwer im Kindbett erkranken, ja oft für Jahre oder das ganze Leben siech bleiben, so ist es klar, dass besonders aus ärztlichen Kreisen sich immer wieder Stimmen erheben müssen, welche die Beseitigung dieses Nothstandes fordern und hoffentlich auch durchsetzen werden. Ja auch das Publicum selbst wird diese Stimmen unterstützen, wenn es sich des Nothstandes bewusst wird, und das ist bei der jetzigen Richtung der Publicistik bald zu erwarten.

Bis vor 15—20 Jahren hat man nur einen kleinen Theil der im Kindbett zu Grunde gegangenen Frauen auf Rechnung des Personals gesetzt, das bestimmt ist Hülfe zu leisten. Schon dieser kleine Theil, der durch rein technische Fehler zu Grunde ging, war gross genug, um dringend Aenderung zu verlangen und hat sie auch in den meisten Staaten Deutschlands erlangt. Seit wir aber wissen, dass eine noch viel grössere Anzahl von Entbundenen nicht durch lediglich technische Fehler, sondern durch das ansteckende Puerperalfieber zu Grunde geht, dass vielen Gebärenden von denen am meisten Gefahr droht, welche Hülfe bringen sollen, seitdem ist der Nothstand, weil als viel grösser und als vermeidbar erkannt, um so schreiender. — Für den Sachverständigen bedarf es dafür gar keines Beweises. Um aber objectiv zu zeigen, dass diese Auffassung nicht übertrieben ist, habe ich dafür zahlenmässige Beweise gesucht und für Mecklenburg statistische Tabellen zusammengestellt, deren Grundlagen nicht angezweifelt werden können. Diese Statistik wird in Zahlen zeigen, wie dringend nöthig wir eine durchgreifende Verbesserung des Hebammenwesens haben, und wird wohl auch den Zweifelnden überzeugen und ihn veranlassen der ganzen Frage sein thätiges Interesse zu widmen.

Wie Boehr[1]) für Preussen, so habe ich für Mecklenburg eine Tabelle der Kindbettsterblichkeit in 60 Jahren zusammengestellt

---

1) Boehr, Untersuchungen über die Häufigkeit des Todes im Wochenbett in Preussen. Zeitschrift für Geburtshülfe und Gynäkologie Bd. III.

und die Sterblichkeit m Kindbett mit der an Cholera, Pocken und anderen Epidemien verglichen.

Boehr[1]) fand für Preussen, dass in der Zeit von 1815 bis 1874 im preussischen Staat die Anzahl der im Kindbett gestorbenen Frauen die unglaubliche Höhe von mindestens 321791, wahrscheinlich aber von 363624 erreichte, und dass letztere Zahl für den gleichen Zeitraum sowohl die Verluste an Pocken — 341287 incl. der grossen Epidemie von $18^{71}/_{72}$, die allein 124948 Menschen das Leben kostete, — als auch die an Cholera — rund 360000 einschliesslich der grossen Epidemie von 1866, die 114683 Leben dahinraffte, — übersteigt Als arithmetisches Mittel aus seinen Tabellen findet Boehr,[2]) dass in Preussen 0,8 %, also 8 von 1000 entbundenen Frauen sterben, dass also das Verhältniss 8 : 1000 die Grösse der Lebensgefahr ausdrückt, der eine Gebärende ausgesetzt ist.

Sehen wir, wie sich diesem Procentsatz gegenüber die Kindbettsterblichkeit in Mecklenburg stellt.

Nachstehende Tabelle ist aus den Geburts- und Sterbetafeln des Mecklenburgischen Staatskalenders zusammengestellt. Dieselbe umfasst die Zeit von 1816—1875, also fast denselben Zeitraum (1815—1874), den Boehr für Preussen bearbeitet hat. Weiter als bis 1816 zurückzugehen erschien mir unthunlich, da in den früheren Jahrgängen des Kalenders nur die Zahl der Erwachsenen und Kinder über 5 Jahre angegeben ist, und erst nach der ersten Volkszählung von 1817 die ganze Seelenzahl aufgeführt wurde. Für die beiden ersten Jahre der Tabelle bedeuten die Zahlen in der Columne „Seelenzahl" also auch nur die Anzahl der Erwachsenen und Kinder über 5 Jahre. Nach 1875 wurden mit Einführung der Standesämter die Tabellen im Staatskalender durch Fortlassung der Zahlenangaben über die verschiedenen Todesursachen für meine Zwecke nicht mehr brauchbar.

Die Zahlenangaben für die Columnen „Seelenzahl", „Gesammttodesfälle", Todesfälle „an Pocken" und „im Kindbett" sind ohne Weiteres den Tabellen des Staatskalenders entnommen. Neben der Rubrik „Todesfälle an Pocken" bestand eine zweite: „andere Epidemien", die sämmtliche Todesfälle an anderen epidemischen Krankheiten ins Gesammt anführte. Diese waren in der Erläuterung zur

1) l. c. pag. 72/73, 90, 99.
2) l. c. pag. 81/82.

Tabelle specificirt, und so war es möglich auch für die Cholera die Specialwerthe zu erhalten. Durch Addition der Todesfälle an Pocken zu den Zahlen der Rubrik „andere Epidemien" wurden die Zahlen für die Sterblichkeit an sämmtlichen epidemischen Krankheiten gewonnen. Die Anzahl der Entbundenen wurde in der Weise gefunden, dass von der Zahl der geborenen Kinder incl. Todtgeburten die Zahl der Zwillingspaare einfach, die der Drillingspaare doppelt abgezogen wurde.

Die Zahlen der Tabelle können, soweit sie die Einwohnerzahl, die Zahl der Gesammttodesfälle und die der Entbundenen betreffen, Anspruch auf absolute Sicherheit machen. Bezüglich der Zahlen der Todesursachen ist die Sicherheit weniger gross. Sie sind aus den sogenannten Adventslisten der Prediger zusammengestellt, die ihre Listen den Angaben der Kirchenbücher entnahmen. Diese Angaben der Kirchenbücher über die Todesursachen stammen von Todtenfrauen, Hebammen und anderen Laien, werden also selbstverständlich oft unrichtig gewesen sein. Offenbar aber, mögen die anderen Columnen der Todesursachen manche Mängel enthalten, diejenige des Todes im Kindbett wird und kann nur sehr wenig von der Wahrheit abweichen. Denn es ist damit ja nicht eine bestimmte Krankheit bezeichnet, sondern nur die Thatsache, dass die betreffende Todte mehr weniger lange nach der Geburt eines Kindes gestorben ist. Man darf sogar mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass eine Anzahl der in der späteren Zeit des Wochenbettes an den Folgen von Puerperalerkrankungen gestorbenen Wöchnerinnen nicht als im Kindbett gestorben, sondern unter anderen Todesursachen rubricirt ist, und so die Zahlen der Columne „Tod im Kindbett" eher zu klein als zu gross sind. Für Preussen[1]) wie auch für Sachsen[2]) sind die aus ähnlichen Quellen stammenden Angaben über den Tod im Kindbett als um 13 % zu niedrig lautend ermittelt worden, und für Mecklenburg werden ähnliche Verhältnisse geltend gemacht werden können. Sehen wir jedoch von solcher Correctur aus Wahrscheinlichkeit ab und halten wir uns an die gegebenen Werthe, so bieten dieselben bei um so grösserer Sicherheit leider dennoch nur zu traurige Resultate und auch sonst genügend des Interessanten.

1) Boehr l. c. pag. 35/36.

2) Winkel, Berichte und Studien Bd. III. cf. Schmidt's Jahrbücher. Bd. 186 pag. 305.

TABE

der Sterblichkeit an Pocken, Cholera, sämmtlichen
verglichen
des Sterblichkeit im Kindbett
für den Zeitraum

Jahr	Seelenzahl	Gesammt-todesfälle	Todesfälle an Pocken	Cholera	allen epidemischen Krankheiten	Zahl der Entbundenen	Zahl der Todesfälle im Kindbett
1816	cc. (308166	7377	9		556	14150	93
1817	cc. (313281	8067	3		920	13746	116
1818	377934	8698	5		2067	13782	108
1819	388066	9114	3		1190	14377	151
1820	393326	7926	2		414	14319	166
	Sa. 1780773	41182	22		5147	70374	634
1821	396878	7749			457	14230	86
1822	401777	7754	1		727	15798	117
1823	405677	7718	2		236	15834	137
1824	413005	7400	4		226	15221	122
1825	417871	7899	13		305	15833	103
	Sa. 2035208	38520	20		1931	76916	565
1826	430927	9107	1		621	16003	143
1827	435094	9906			1597	15582	158
1828	440748	9586			1084	15485	163
1829	444981	9913	1		710	15627	117
1830	448668	9266	3		450	15146	120
	Sa. 2200418	47778	5		4462	77843	701
1831	453066	10497	1		943	15511	116
1832	455032	12717	11	932	2414	15071	148
1833	460529	9925	68		1165	16787	169
1834	463362	12160	540		1624	17418	164
1835	466540	11241	332		1416	16742	170
	Sa. 2298529	56540	952	932	7562	81529	767
1836	472171	9924	160		754	16787	174
1837	476499	11001	17		868	16578	165
1838	482652	9819	5		551	17869	140
1839	488042	10071	7		604	17144	139
1840	494530	9792	7		535	16917	149
	Sa. 2413894	50607	196		3312	85295	767

L L E

Epidemien sowie der Gesammt-Sterblichkeit

mit

in Mecklenburg-Schwerin

von 1816 bis 1875.

Gesammtsterblichkeit in ‰ der Seelenzahl	Sterblichkeit an Pocken in ‰ der Seelenzahl	dto. der Cholera	dto. aller Epidemien	Mortalität im Kindbett in ‰ der Zahl der Entbundenen	Bemerkungen.
23,938	0,029		1,804	6,572	Für die ersten beiden Jahre 1816 u. 1817 enthält der Staatskalender nur die Zahl der Erwachsenen und der Kinder über 5 Jahre; daher sind die Werthe in der Rubrik „Seelenzahl" für diese beiden Jahre mit cc. bezeichnet, die Relativwerthe aber auch nur Approximativzahlen.
25,749	0,009		2,936	8,438	
23,015	0,013		5,471	7,837	
23,486	0,008		3,066	10,503	
20,151	0,005		1,053	11,593	
23,125	0,012		2,890	9,009	
19,525			1,101	6,044	
19,299	0,002		1,809	7,406	
19,025	0,005		0,582	8,652	
17,917	0,009		0,547	8,015	
18,903	0,031		0,729	6,505	
18,926	0,009		0,948	7,346	
21,134	0,002		1,441	8,935	
22,768			3,670	10,140	
21,749			2,459	10,526	
22,277	0,002		1,596	7,486	
20,652	0,007		1,004	7,923	
21,713	0,002		2,028	9,005	
24,169	0,002		2,081	7,478	
27,947	0,024	2,048	5,305	9,820	
21,551	0,148		2,529	10,066	
26,243	1,166		3,505	9,416	
24,094	0,709		3,035	10,154	
24,598	0,414	0,405	3,289	9,408	
21,178	0,339		1,597	10,365	
23,087	0,035		1,822	9,953	
20,344	0,010		1,142	7,835	
20,635	0,014		1,238	8,107	
19,801	0,014		1,082	8,808	
20,965	0,084		1,372	8,992	

Jahr	Seelenzahl	Gesammt-todesfälle	Todesfälle an			Zahl der Entbundenen	Zahl der Todesfälle im Kindbett
			Pocken	Cholera	allen epidemischen Krankheiten		
1841	498246	10982	22		975	17263	128
1842	501428	12430	43		2143	17743	155
1843	504156	11625	150		1407	17625	186
1844	510273	9541	85		563	17307	159
1845	516079	10077	36		536	17824	162
	Sa. 2530182	54655	336		5624	87762	790
1846	522144	11750	36		1743	18024	113
1847	524042	12745	99		1971	16067	153
1848	528185	12067	81	84	1714	17277	154
1849	534394	10560	41	101	948	18852	139
1850	536724	13064	87	2738	3457	18492	159
	Sa. 2645489	60186	344	2923	9833	88712	718
1851	543328	10373	114	56	825	18642	136
1852	542763	12064	78		1939	18651	149
1853	541449	11310	1	74	1043	17242	144
1854	538376	11686	5	37	1117	17478	141
1855	541091	12022	6	38	1261	17399	172
	Sa. 2707007	57455	204	205	6185	89412	742
1856	542064	11210	1		1776	17381	137
1857	539231	12190	2		1523	17303	162
1858	542148	11585	6		1022	18298	164
1859	541395	15074	3	4241	4916	18040	142
1860	546639	10052	9		512	18207	164
	Sa. 2711477	60111	21	4241	9749	89229	769
1861	548449	12704	27		1692	17708	136
1862	551761	10748	2		644	17209	113
1863	551844	11086	12		887	17899	166
1864	552612	11333	23		817	18384	168
1865	551966	13535	95		1449	19734	170
	Sa. 2756632	59406	159		5489	90934	753

Gesammtsterblichkeit in ‰ der Seelenzahl	Sterblichkeit an Pocken in ‰ der Seelenzahl	dto. der Cholera	dto. aller Epidemien	Mortalität im Kindbett in ‰ der Zahl der Entbundenen	Bemerkungen.
22,041	0,044		1,957	7,415	
24,789	0,085		4,272	8,735	
23,058	0,297		2,791	10,553	
18,698	0,166		1,103	9,187	
19,526	0,069		1,039	9,089	
21,601	0,153		2,223	9,002	
22,503	0,069		3,338	6,269	
24,320	0,189		3,761	9,523	
22,844	0,153	0,159	3,245	8,913	
19,761	0,076	0,189	1,774	7,373	
24,340	0,162	5,101	6,441	8,598	
22,754	0,130	1,105	3,717	8,094	
19,091	0,209	0,103	1,518	7,295	
22,227	0,144		3,572	7,989	
20,888	0,002	0,137	1,926	8,352	
21,706	0,009	0,068	2,075	8,067	
22,218	0,011	0,071	2,330	9,886	
21,225	0,075	0,075	2,285	8,299	
20,680	0,002		3,276	7,882	
22,606	0,004		2,824	9,363	
21,369	0,011		1,885	8,963	
27,843	0,006	7,833	9,680	7,871	
18,389	0,016		0,937	9,008	
22,165	0,008	1,564	3,596	8,618	
23,164	0,049		3,085	7,680	
19,479	0,004		1,167	6,566	
20,089	0,022		1,607	9,274	
20,508	0,041		1,478	9,139	
24,521	0,174		2,625	8,615	
21,550	0,058		1,991	8,281	

Jahr	Seelenzahl	Gesammt-todesfälle	Todesfälle an Pocken	Cholera	allen epidemischen Krankheiten	Zahl der Entbundenen	Zahl der Todesfälle im Kindbett
1866	553428	12199	104	158	1760	18800	182
1867	560668	11935	35	3	1283	18286	149
1868	559928	12511	4		1642	17916	153
1869 ca.	559188	11431	32	1	1180	18237	173
1870	558448	12254	34		1261	18811	171
Sa.	2791660	60330	209	162	7126	92050	828
1871	557707	12981	587	1	1799	17748	166
1872	556727	12754	373		1839	18264	206
1873 ca.	555747	11824	18	59	918	18221	206
1874	554767	10797	7		605	18291	160
1875	553785	12567	4		852	18500	146
Sa.	2778733	60923	989	60	6013	91024	884

Uebersichts-

über

die Summen in den einzelnen Columnen für je

sowie

die Gesammt-Summen und

1816-20	1780773	41182	22		5147	70374	634
1821-25	2035208	38520	20		1931	76916	565
1826-30	2200418	47778	5		4462	77843	701
1831-35	2298529	56540	952	932	7562	81529	767
1836-40	2413894	50607	196		3312	85295	767
1841-45	2530182	54655	336		5624	87762	790
1846-50	2645489	60186	344	2923	9833	88712	718
1851-55	2707007	57455	204	205	6185	89412	742
1856-60	2711477	60111	21	4241	9749	89229	769
1861-65	2756632	59406	159		5489	90934	753
1866-70	2791660	60330	209	162	7126	92050	828
1871-75	2778733	60923	989	60	6013	91024	884
Sa.	29650002	647693	**3457**	**8523**	72433	1021080	**8918**

Gesammtsterblichkeit in ‰ der Seelenzahl	Sterblichkeit an Pocken in ‰ der Seelenzahl	dto. der Cholera	dto. aller Epidemien	Mortalität im Kindbett in ‰ der Zahl der Entbundenen	Bemerkungen.
22,043	0,188	0,285	3,180	9,681	
21,287	0,062	0,005	2,288	8,148	
22,344	0,007		2,933	8,539	Für die zwischen den Volkszählungsjahren liegenden Jahre sind in der Rubrik „Seelenzahl" die arithmetischen Mittelwerthe bei der Berechnung zu Grunde gelegt.
20,442	0,057	0,002	2,112	9,486	
21,943	0,061		2,258	9,090	
21,618	0,075	0,058	2,553	8,995	
23,276	1,053	0,002	3,226	9,354	
22,909	0,669		3,303	11,279	
21,276	0,032	0,106	1,652	11,306	
19,462	0,013		1,091	8,746	
22,693	0,007		1,539	7,892	
21,928	0,356	0,022	2,164	9,712	

Tabelle

5 Jahre und deren Durchschnitts-Relationen

Gesammt-Relationen.

23,125	0,012		2,890	9,009
18,926	0,009		0,948	7,346
21,713	0,002		2,028	9,005
24,598	0,414	0,405	3,289	9,408
20,965	0,084		1,372	8,992
21,601	0,133		2,223	9,002
22,754	0,130	1,105	3,717	8,094
21,225	0,075	0,075	2,285	8,299
22,165	0,008	1,564	3,596	8,618
21,550	0,058		1,991	8,281
21,618	0,075	0,058	2,553	8,995
21,928	0,356	0,022	2,164	9,712
21,845	0,117	0,287	2,443	8,734

Bei der Aufstellung der Tabelle wurde von folgenden Grundgedanken ausgegangen. Es stehen sich gegenüber Seelenzahl und Zahl der Gebärenden, und jede derselben bezeichnet den Bestand des durch die verschiedenen Todesursachen bedrohten Materials. Während nun einerseits die Krankheiten, welche jedes Alter und jedes Geschlecht treffen können, in Correlation gebracht sind zur Anzahl der ganzen Bevölkerung, ist andererseits der Tod im Kindbett als der Feind der Gebärenden nur in Beziehung auf diese verwerthet. Die Absolutzahlen in den einzelnen Columnen geben ein Bild von der Ausdehnung der durch die verschiedenen Todesursachen herbeigeführten Verluste, während die Relativzahlen die Grösse der Gefahr durch diese Todesursachen zum Ausdruck bringen.

Betrachten wir zunächst die Summen der Absolutzahlen in der zweiten Tabelle, welche die Summen der Zeitabschnitte von je 5 Jahren zusammenstellt, so erhalten wir das interessante Resultat, dass auch für Mecklenburg das von Boehr für Preussen gefundene Ueberwiegen der Todesfälle im Kindbett über diejenigen an Pocken und diejenigen an Cholera im gleichen Zeitraum Gültigkeit hat. Die Summe der Todesfälle im Kindbett beträgt für unsere 60 Jahre **8918**, diejenige der Todesfälle an Pocken **3457**, und diejenige der Todesfälle an Cholera **8523**.

Nur die Cholera hat annähernd ebensoviel Opfer gefordert wie das Kindbett. Der Unterschied zwischen den Verlusten an Cholera und im Kindbett besteht nur darin, dass jene in 14 Einzeljahren, diese durch beständige Wirksamkeit erzeugt wurden. Die Pocken, obgleich sie fast beständig herrschten, haben im Ganzen noch nicht die Hälfte Todesfälle aufzuweisen, wenn sie auch in manchen Jahren (18^{31}_{35}, 18^{62}_{73}) mehr Opfer heischten als das Kindbett.*)

*) Besondere zeitliche Uebereinstimmung zwischen grösseren Verlusten an Pocken und grösserer Kindbettsterblichkeit ist mehrfach vorhanden. Fast regelmässig überschreitet letztere in den Jahren ausgebreiteter Pockenepidemien den Jahresdurchschnitt (148) bei weitem (cf. die Jahre 1834, 35, 36, 43, 66, 71 und 72). Es liegt nahe bei dieser mehrfachen zeitlichen Coincidenz auch die Folgerung eines ätiologischen Zusammenhanges zwischen der vermehrten Sterblichkeit an Pocken und im Kindbett zu ziehen. Doch sind abgesehen von der relativen Kleinheit unserer Zahlen, welche sichere Schlüsse nicht zulässt, auch ähnlich hohe Verluste im Kindbett vorhanden zu Zeiten, wo die Pockensterblichkeit nur gering, ja minimal war (cf. die Jahre 1819, 20, 27, 28, 55, 57, 60, 73). Bestimmte zeitliche Coincidenz zwischen grösserer Sterblichkeit an Epidemien im Allgemeinen und an Cholera mit erhöhter Kindbettsterblichkeit ist nicht vorhanden, ebensowenig aber ein wesentliches Sinken der letzteren beim

Die Relativzahlen, welche die Gefahr der tödtlichen Erkrankung angeben, sind ebenfalls in mancher Hinsicht belehrend.

Zuerst sehen wir, dass der Minimalpromillesatz der Kindbettsterblichkeit von 6,044 pr. m. der Entbundenen im Jahre 1821 in den anderen Relativkolonnen nur in zwei Jahren überschritten wird, und zwar einmal bei der grossen Choleraepidemie von 1859, wo die Sterblichkeit an Cholera 7,833 pr. m., die sämmtlicher Epidemien 9,080 pr. m. der Seelenzahl beträgt, und das zweite Mal in der zweitgrössten Choleraepidemie von 1850, wo die Verluste an Cholera selbst 5,101 pr. m., der dadurch erhöhte pr. m.-Satz der Epidemien überhaupt aber auf 6,441 steigt. In sämmtlichen anderen Jahren wird selbst nicht der Minimalsatz der Todesfälle im Kindbett von 6,044 $^0/_{00}$ und noch viel weniger deren durchschnittliche Höhe erreicht. Man sieht also, dass nur die allergrössten, die verheerendsten Epidemien das Leben des Einzelnen so zu gefährden im Stande sind, wie es das Kindbett bei den Wöchnerinnen auch in den besten Zeiten thut, dass aber in gewöhnlichen Zeiten die Lebensgefahr, welcher eine Frau durch das Kindbett ausgesetzt ist, etwa $3^1/_2$mal so gross ist wie diejenige, welche die Gesammtbevölkerung durch alle Epidemien und Seuchen zusammen läuft, da nach den 60jährigen Jahresdurchschnitten der Factor der ersteren 8,734 $^0/_{00}$, der der letzteren nur 2,443 $^0/_{00}$ beträgt.

Zusammenfallen mit ersterer. — Ob ferner die von Boehr für Preussen gefundene eigenthümliche Erscheinung, dass sich nach bestimmten Zwischenräumen eine besonders hohe Kindbettsterblichkeit in zweijähriger Aufeinanderfolge wiederholt, auch für Mecklenburg gültig sei, bleibt bei der relativen Kleinheit unserer Zahlen fraglich. Immerhin scheint sie vorhanden (cf. die Jahre 1819/20, 27/28, 72/73). Zeitlich genau übereinstimmend finden wir diese Erscheinung in Preussen und Mecklenburg zweimal in den Jahren 1819/20 und 1872/73, und zwar für Mecklenburg mit einer ganz plötzlichen Steigerung um 2—3 pr. m., der natürlich bei den grossen preussischen Zahlenreihen, weil auf viele entlegene und nur wenig oder nicht inficirte Gegenden sich mit beziehend, ungleich kleinere Relativwerthe, 0,7—0,8 pr. m., gegenüberstehen. Die Steigerung ist in Mecklenburg auch in Absolutzahlen ungemein hoch — ca. 40 Todesfälle mehr als in den Vor- und Nachjahren — und es liegt nahe hier eine specifische Ursache der Steigerung in den Zeitverhältnissen zu suchen. Die anderen Jahre bieten keine Anhaltspunkte für solche Vermuthung, während für die Jahre 1872 und 1873 die Ansicht Boehr's, dass in der Zunahme aller Infectionskrankheitsheerde in Folge des Krieges und der grössten Pockenepidemie dieses Jahrhunderts auch die Ursache der plötzlichen Steigerung der Puerperalmortalität liege, durchaus gerechtfertigt erscheint.

Weiter folgt aus den Gesammtrelationen am Ende der Uebersichtstabelle, die für die Gesammtmortalität den prom. Satz von 21,845 der Bevölkerung, für die Kindbettsterblichkeit 8,734 ‰ bringt, der Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit für das Individuum an irgend einer Todesursache, sie sei welcher Art sie wolle, zu sterben nur $2^1/_2$mal grösser ist als die Gefahr für eine schwangere Frau im Kindbett zu Grunde zu gehen.

Diese grosse Lebensgefahr des Kindbettes hat sich in den 60 Jahren nicht geändert. Sie ist in der ersten wie in der zweiten Hälfte unseres Zeitabschnittes in einigen Jahren besonders gross, in einigen kleiner, überschreitet aber das allgemeine Mittel in beiden Hälften gleich oft.

Freilich haben die statistischen Erhebungen über Kindbettsterblichkeit auch in anderen Ländern erschreckende Resultate gegeben. Aber Mecklenburg hat mit einer einzigen Ausnahme in nachstehender Tabelle das höchste Sterblichkeitsverhältniss aufzuweisen.

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die allgemeine Sterblichkeit im Kindbett unter Privatverhältnissen, also denselben, die unsern mecklenburgischen Zahlen zu Grunde liegen.

Land oder Stadt.	Zahl der Entbundenen.	Todesfälle im Kindbett.	pro Mille.	Quelle.
Preussen, 60 Jahre, 1815—1874	38827761	321791	8,2	Boehr l. c. pag. 81.
Copenhagen, 25 Jahre, 1850—74	108737	885	8,1	Stadtfeldt: Les Maternités, leur organisation et administration. Copenhagen 1876. pag. 5.
Baden, Oberrheinkreis, 1860—62	20792	126*	6,1	Spiegelberg: Archiv für Gynäkologie Bd. III. pag. 285 Anm.
ibidem, 1864—66	34553	253	7,3	Hegar: Die Sterblichkeit während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Freiburg 1866.
Sachsen, 1874	97811	671	6,8	Winckel: Berichte u. Studien Bd. II. pag. 265.
ibidem, 1878	118202	753	6,3	Winckel: Berichte u. Studien Bd. III. pag. 422 ff.
Petersburg, 15 Jahre, 1845—59	209582	1403	6,9	Hugenberger: Das Puerperalfieber. Sep.-Abdruck aus der Petersburger Med.-Zeitschr. pag. 35.**
Paris, 1861 u. 62	87277	488	5,6	Gazette des hôpitaux, 1866 No. 36 pag. 157.**
London, 1858, Poliklinik	2418	8	3,3	Monatsschrift für Geburtskunde XV. pag. 399.**
Norwegen, 1851	46259	374	8,0	Monatsschr. f. Geb.-Kunde II. pag. 410.**
Clarke in seiner Privatpraxis	3147	22	7,0	Neue Zeitschr. für Geburtshülfe XXVIII. pag. 33.**
Privatpraxis eines Arztes	10190	87	8,5	Merriman: Die regelwidrigen Geburten, übersetzt von Kilian pag. 348/49.**
dto. v. 1786—1800	2982	30	10,0	
Sa.	39569711	326891	8,2	***

Dieser Mortalitätssatz von 8,2 $^0/_{00}$ aus vorstehender Tabelle darf natürlich nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden, da er durch die überwiegend grossen preussischen Zahlen dictirt ist. Ziehen wir dieselben ab, so ergiebt sich:

$$741950 : 5100 = 6{,}8\ ^0/_{00},$$

*) Berechnet aus dem angegebenen Procentsatz.

**) Citirt nach Winckel, Pathol. u. Therap. des Wochenbettes 1878 pag. 28.

***) Die Zahlen Fehlings: Ueber die Zahl und Thätigkeit der Hebammen im Königreich Württemberg (im Jahresbericht über die Ereignisse der Landeshebammenschule zu Stuttgart für 1880), die für Württemberg eine Sterblichkeit im Kindbett von 3,4 $^0/_{00}$ ergeben, sind, weil von F. selbst als fast um die Hälfte zu niedrig lautend erachtet, in die Tabelle nicht aufgenommen.

das ist eine Durchschnittsmortalität von ca. 7 ‰, ein Verhältniss, das auch Winckel[1]) vorläufig noch als gültig anerkennt.*)

So sehr man aber schon in anderen Ländern über die gefundene Mortalität des Kindbettes erschrak und Veranlassung nahm gründliche Abhülfe zu schaffen — in Mecklenburg ist die Mortalität noch grösser. Es sind nach unserer Tabelle während der letzten 60 Jahre von 1816—1875 in Mecklenburg 1021080 Mütter entbunden und von diesen 8918 gestorben, d. i. 8,734 ‰. Dieser Werth übersteigt die für andere Länder gefundenen alle. Das oben gezogene Mittel der Puerperalmortalität, 7 ‰, wird um 1,7 überschritten, und selbst die höchsten ausländischen Werthe einer Sterblichkeit von 8,1 und 8,2 ‰ (Preussen und Copenhagen) bleiben um 0,5—0,6 ‰ hinter Mecklenburg zurück. Das heisst in ganzen Zahlen ausgedrückt: In Mecklenburg sterben von 10000 entbundenen Frauen 5—6 mehr als in den in dieser Richtung ungünstigsten Ländern und 17 Frauen mehr als in anderen Ländern überhaupt. Bei unseren jährlich ca. 18000 Geburten bedeutet dies einen jährlichen Verlust an Müttern, der wenigstens um 9—10, durchschnittlich aber um 30 grösser ist als anderwärts und natürlich um ebensoviel zu gross ist. Legt man nun gar den Massstab an, den man nach den neueren Anschauungen anzulegen berechtigt ist, dass die Sterblichkeit im Kindbett bei guten Verhältnissen nicht mehr betragen darf als 6 ‰, so sterben in Mecklenbug jährlich ca. 50 Frauen mehr im Kindbett als sterben dürfen.

Diese bisher besprochene Gesammt-Kindbett-Mortalität ist die Resultante aus sämmtlichen Componenten der Gefahr des Kindbetttodes. Neben verschiedenen theils gar nicht, theils nur unter besonders günstigen Verhältnissen vermeidbaren Factoren besonders individueller Art sind die Hauptfactoren die technischen Missgriffe

*) Winckel fügt seinen citirten Zahlen noch weitere von Marc d'Espine hinzu, der für Genf eine Mortalität von 8,7 ‰, für Belgien 6 ‰, Preussen 7 ‰ und England von 1838—41 8—8,8 ‰, von 1847—50 5—6 ‰ findet. Diese Werthe waren mir im Original nicht zugänglich. Ebensowenig die an gleicher Stelle genannten Zahlen von Le Fort, der unter 934781 Entbundenen nur 4405 Todesfälle, d. h. 4,7 ‰ aufzuweisen hat — ein auffallend niedriges Verhältniss, das ich nicht glaubte in die Tabelle aufnehmen zu dürfen, und welches auch Winckel an anderer Stelle (Berichte u. Stud. Bd. II. pag. 244 u. 294) als unsicher und nicht zutreffend kritisirt.

1) Winckel: Pathol. u. Therap. d. Wochenbetts 1878. pag. 28.

und Unvollkommenheiten des zur Hülfe bestimmten Personals und besonders der Hebammen, welche bei Weitem die meisten Geburten leiten, und dann das übertragbare infectiöse Kindbettfieber. Letzteres beherrscht nach Boehr die Schwankungen des Kindbetttodes absolut. Die Grösse dieses Factors ist aus unseren Zahlen nicht ersichtlich, und wir werden dieselbe nur durch Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen anderer Statistiken ermitteln können.

Hegar[1]) hat unter 248 mit Angabe der Ursache verzeichneten Todesfällen 95 an Puerperalfieber, 29 an Peritonitis aufgeführt, welche letzteren er jedoch dem Puerperalfieber anreiht. Es ist bei ihm genau die Hälfte der Gesammtmortalität = 3,66 ‰ auf Rechnung infectiöser Puerperalerkrankungen zu setzen, welcher weitere 3,66 ‰ als durch accidentelle oder die Geburt complicirende Ursachen hervorgerufen gegenüberstehen. Aehnlich sind die Ergebnisse einer zwanzigjährigen Beobachtungsreihe aus der Münchener Klinik,[2]) in der bei einer Gesammtsterblichkeit von 16,2 ‰ 3,2 ‰ als nicht infectiösen Ursprunges zu bezeichnen sind, sowie die Resultate der Untersuchungen v. Grünewald's,[3]) der 3—4 ‰, und von Bidder und Sutugin,[4]) die ebenfalls 4 ‰ der Gesammtsterblichkeit auf Rechnung nicht infectiöser Vorgänge setzen.

Wenn nun auch die angegebenen Zahlen, weil mit Ausnahme der Hegar'schen aus Gebäranstalten genommen, andere Verhältnisse als die unsrigen betreffen und daher nicht ohne Weiteres übertragen werden dürfen, so werden wir doch nicht fehl gehen, wenn wir wenigstens ungefähr die Hälfte der Todesfälle im Kindbett — wie in Baden — auf Rechnung des Kindbettfiebers setzen. Das ergiebt für Mecklenburg 4,3 ‰ und bedeutet, dass in unseren 60 Jahren in Mecklenburg 4459 Mütter an Kindbettfieber gestorben sind, und dass noch jährlich (bei ca. 18000 Geburten) 77 Mütter dieser Krankheit erliegen. Bedenkt man nun, dass nicht blos jährlich 77 Mütter am Kindbettfieber sterben, sondern dass ungefähr die zehnfache Anzahl daran

1) Hegar l. c. pag. 4, 22/23.

2) Hecker: Beobachtungen und Untersuchungen aus der Gebäranstalt zu München 1880. pag. 143 ff.

3) v. Grünewald: Kleine Gebärasyle oder grosse Gebäranstalten. Volkmann's klinische Vorträge No. 123 pag. 847/48.

4) Bidder u. Sutugin: Klinischer Bericht aus der Gebäranstalt des Kaiserlichen Erziehungshauses. Petersburg 1874 pag 99.

erkrankt, so ergiebt sich daraus, wie sehr der Wohlstand der Bevölkerung unter der fortgesetzten Wirkung dieser Krankheit leiden muss, deren Verbreitung wenigstens zu einem grossen Theil verhindert werden könnte.

Dass eine Verminderung der Sterblichkeit an Kindbettfieber durch Beobachtung strengster antiseptischer Vorsichtsmassregeln möglich ist, beweisen die Erfahrungen der Entbindungsanstalten, in denen in den letzten Jahren ein Sinken der Kindbettfiebersterblichkeit um ganze Procente erreicht wurde.[1]) Auch unter Privatverhältnissen lassen sich ähnliche Schranken ziehen. Wie gross der Erfolg sein mag, kann ich vorläufig nur aus den Zahlen Boehr's schliessen. Dieselben ergeben in den Jahren 1875 und 1876 nach Erlass einer preussischen Ministerialverfügung vom 16. Juni 1875, in welcher den Medicinalbeamten die Instruction der Hebammen bezüglich der gegen Ansteckung der Wöchnerinnen zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln auferlegt wird, ein erhebliches Sinken: von 7,44 ‰ im Jahre 1874 auf 6,74 ‰ für 1875, und, wie ich aus den pag. 151 angegebenen Zahlen berechnet habe, auf ca. 6,07 ‰ für 1876, d. h. eine Differenz von ca. 1,4 ‰. Nehmen wir, obgleich mit dieser Differenz noch nicht das Erreichbare geleistet wurde, an, dass für Mecklenburg zunächst nur ein ähnliches Sinken der Kindbettfiebersterblichkeit von von 1—2 ‰ zu erwarten wäre, so bedeutet diese Zahl für unsere gegenwärtigen Verhältnisse, dass jährlich in Mecklenburg 20 bis 30 Frauen ohne Noth an Kindbettfieber sterben. Wir erwähnten schon oben, dass in entsprechendem Verhältniss etwa die zehnfache Anzahl ohne Noth daran erkrankt. —

Dass auch für die durch den zweiten Hauptfactor des Kindbetttodes, d. i. durch die rein technischen Fehler des Hülfspersonals verursachten Todesfälle im Kindbett bei ausreichender Organisation des Hebammenwesens ein Sinken zu erreichen sei, ist keinem practischen Arzte zweifelhaft. Doch fehlt es für Mecklenburg zur Zeit an einer grösseren materiellen Grundlage des Nachweises. Ein ziemlich grosser Theil der Schuld für die überhohe Mortalitätsziffer in Mecklenburg beruht sicher auf technischen Fehlern der Hebammen,

1) Stadtfeldt l. c. pag. 8.
Fehling l. c. pag. 44/45.
Winckel, Berichte u. Studien Bd. I. u. III.

wie jeder Arzt zugeben muss, der die Folgen solcher Fehler nur zu häufig corrigiren soll. Dass die hohe Sterblichkeit im Wochenbett nicht etwa den Aerzten zur Last fällt, wird dadurch erwiesen, dass 1) die Aerzte in Mecklenburg denjenigen in anderen Ländern durchaus gleich sind und Kunstfehler hier durchaus nicht häufiger sind als anderswo, während bei den Hebammen das Gegentheil zu erweisen ist; 2) dass die Aerzte Mecklenburgs sehr günstig im Lande vertheilt sind, so dass nicht Mangel an ärztlicher Hülfe die Schuld trägt; 3) dadurch, dass die bei weitem meisten Geburten, etwa 80 bis 90 %, nur von den Hebammen geleitet werden.

Gegenüber so trüben Verhältnissen, wie sie aus Vorstehendem ersichtlich, gegenüber der hohen Sterblichkeitsziffer im Wochenbett in Mecklenburg hat der Staat bis jetzt nichts gethan, um die Bevölkerung vor den Folgen theils der technischen Untüchtigkeit der Hebammen theils der septischen Infection in Folge der Sorglosigkeit und Unwissenheit dieser Frauen zu schützen. Ueberall sonst in Deutschland hat man eingesehen, dass man den Hebammen nicht ohne weiteres das Leben und Glück so vieler Menschen anvertrauen dürfe. Fast überall bestehen zweckmässige Massregeln, die es ermöglichen die Hebammen zu belehren, ihr ferneres Thun und Treiben zu beobachten, sowie den Folgen ihrer Untüchtigkeit Schranken zu setzen. In Mecklenburg existiren dergleichen Einrichtungen nicht. Die folgenden Capitel werden dies an den einzelnen Punkten der Hebammenfrage nachweisen und kurze Vorschläge hinzufügen, wie Abhülfe zu schaffen wäre.

II. Functionen der Hebammen.

Die Ansichten über die Functionen der Hebammen haben im Laufe der Zeit wesentliche Aenderungen erfahren. Während die früheren Hebammenlehrbücher die Hebammen so gut wie zu vollständigen Geburtshelfern ausbilden wollten, hat unser Jahrhundert entsprechend den immer wachsenden Ansprüchen der fortschreitenden Kunst den wenig gebildeten Hebammen eine immer bescheidenere Stellung am Kreissbette zugewiesen. Immerhin wurde noch bis vor etwa 15 Jahren das ganze Hauptgewicht des Unterrichts auf die rein technische Seite der Geburtshülfe gelegt, und Diagnostik sowie die manuellen Hülfeleistungen mit Einschluss einzelner geburtshülflicher Operationen (Wendung und Placentarlösung) als wesent-

lichste Leistungen einer Hebamme angesehen. Mit Erkenntniss des infectiösen Characters der meisten Puerperalerkrankungen und mit dem Zunehmen der Erfahrung über die Mittel zur Verhütung derselben trat die erste medicinische Regel, dass die medicinische Hülfe vor allem nicht schaden darf, auch beim Unterricht der Hebammen noch viel mehr in den Vordergrund. Die Uebung des Desinfectionsverfahrens wurde zur einen vollen Hälfte aller Functionen der Hebamme. Die Hebamme ist danach nicht mehr wie früher als Geburtshelfer, auch nicht zweiter Klasse mit beschränkter facultativer Berechtigung zur Ausführung geburtshülflicher Operationen zu betrachten, sondern gewissermassen nur als Wächter über den Verlauf der Geburt mit der Verpflichtung bei jeder Abweichung von der Norm ärztliche Hülfe zu fordern.

Diese Anschauung ist für Mecklenburg mit seiner ausreichenden Zahl von Aerzten, 1 : 2,500 Einwohnern, und deren gleichmässiger Vertheilung einerseits sowie der geringen Vorbildung der Hebammen andererseits gewiss richtig.

Danach genügt es allerdings, wenn den Hebammenschülerinnen während des Unterrichts neben der Erziehung zu gesittetem Verkehr unter einander und besonders mit den ihrer Pflege anvertrauten Individuen strenges Pflichtgefühl, grösste Aufmerksamkeit, ruhiges Denken auch unter schwierigeren Verhältnissen, Gewöhnung an peinlichste Sauberkeit an sich und ihren Instrumenten, der normale Verlauf von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit seinen Grenzen und pathologischen Abweichungen, erstere genauer, letztere nur in ihren characteristischen Hauptbildern eingeprägt, und alle Massnahmen der diätetischen Geburtshülfe sowie der Kranken- und und Kinderpflege bis zur völligen Geläufigkeit eingeübt werden. Zu üben ist bezüglich der Geburt vor allen Dingen diagnostische Fertigkeit, damit Abweichungen von der Norm zu rechter Zeit erkannt und ärztliche Hülfe früh genug requirirt werden kann; ferner die bei jeder Geburt wiederkehrenden practischen Handgriffe und einige bei dringenden Nothfällen nicht aufzuschiebende Operationen (Lösung der Arme und des Kopfes bei Beckenendgeburten, wenn der stets zu rufende Arzt noch nicht zur Stelle, provisorische Tamponade bei stärkeren Blutungen während der Schwangerschaft und beginnender Geburt, Expression der Placenta bei Blutungen in der Nachgeburtsperiode und heisse und kalte Vaginalirrigationen bei Atonie des

Uterus nach der Geburt). Ausser diesen Nothoperationen ist zu üben die äussere Wendung auf den Kopf für Fälle von Querlage bei stehender Fruchtblase und normalem Becken, allenfalls auch noch die Reposition der Nabelschnur und der kleinen Theile bei Kopflage für Fälle, wo der Arzt nicht genügend früh zu erlangen ist. Ganz auszuschliessen sind dagegen eingreifende Operationen, besonders die den Hebammen stellenweise — auch in Preussen — gestattete innere Wendung und die manuelle Placentarlösung.*)

III. Qualification.

Ueber die Eigenschaften, die zur Qualification einer Hebamme berechtigten, bestanden in Mecklenburg-Schwerin bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestimmte Vorschriften nicht. Wenigstens sind in den mir zugänglichen Quellen betr. Angaben nicht zu finden.

---

*) Bei der schon erwähnten genügenden Anzahl und gleichmässigen Vertheilung der Aerzte in Mecklenburg können dieselben in den meisten Fällen in 2—4 Stunden zur Stelle sein. Es liegt also das Bedürfniss den Hebammen die Wendung zu gestatten bei nicht zu spät gestellter Diagnose nicht vor. Die Frucht geht in dieser Zeit nicht zu Grunde. Die Wendung wird zwar mitunter schwieriger, doch kann der Arzt, dem grössere Uebung und Kenntniss der anatomischen Verhältnisse, grössere Kraft und zur Noth das Chloroform zu Gebote steht, gewöhnlich auch noch in späterer Zeit ein lebendes Kind erzielen, wo die Hebamme trotz günstigerer Verhältnisse vorher nur ein todtes extrahirt haben würde. — Nicht viel anders steht es mit der Frage der manuellen Placentarlösung. In vereinzelten Fällen wird allerdings ein mütterliches Leben durch eine solche Operation der Hebamme erhalten werden können. Man bedenke jedoch, wie leicht die Hebammen theils aus Eitelkeit, theils gedrängt vom Publikum ihre Competenzen überschreiten, wie wenig sie die stricte Indication zum Eingreifen zu stellen wissen und wie sie deshalb meist zu früh operiren. Man bedenke weiter, dass sie schon wegen der geringen Kenntniss der anatomischen Verhältnisse bei der Operation mit der nöthigen Sicherheit und Ruhe nicht verfahren können, dass ihnen genügendes Verständniss der Nothwendigkeit und Wirkung energischer Desinfection der Hände vor der Operation und des Uterus nach derselben meistens abgeht, und dass deshalb die Desinfection ungenügend und unvollständig sein wird. Man bedenke zuletzt, dass sie häufig nicht genügend moralisches Uebergewicht über die Kreissenden und deren Angehörige haben, um die immerhin schmerzhafte Operation mit Ruhe bis zum Ende durchzusetzen, häufig also Reste der Placenta zurücklassen, und man wird erkennen, dass die Hebammen mit dem Rechte der manuellen Placentarlösung einerseits ganz unnütz viele Frauen an Leben und Gesundheit gefährden, und andererseits von den scheinbar durch die Operation geretteten Frauen an Spätblutungen oder Infection oder Fäulniss der Placenta wenigstens eben so viele verlieren werden, wie sie ohne Operation verloren haben würden. — Es erscheint also am gerathensten die manuelle Placentarlösung den Hebammen ganz zu untersagen und ihnen nur das provisorische Hülfsmittel der manuellen Compression des Uterus mit darin befindlicher Placenta zur Pflicht zu machen. — Es werden dabei im Ganzen — das Wochenbett einbegriffen — doch noch mehr Frauen erhalten bleiben als durch die scheinbar exactere Hülfe seitens der Hebammen,

Das 1797 eingeführte Lehrbuch von Josephi[1]) forderte neben den jetzt allgemein zur Bedingung gemachten moralischen und körperlichen Eigenschaften ein Alter von nicht über 40 Jahren und Fertigkeit im Lesen und „was sehr gut" auch im Schreiben. Gesetzliche Verordnungen finden sich erst im Jahre 1832, wo die Kammer für die Domanial-Hebammen Kenntniss geschriebener Schrift und einige Fertigkeit im Schreiben nach Ausweis eines Physikatsattestes zur Bedingung machte (cf. Theil I. pag. 13). Diese Bestimmung wurde 1864 auf das ganze Land ausgedehnt und ein Alter von nicht über 36 Jahre vorgeschrieben. Dem Ministerium blieb die Befugniss, falls sich eine qualificirte Person nicht finden lassen sollte, von einem oder dem andern Erforderniss zu dispensiren. Der Director der Central-Lehranstalt erhielt 1874 das Recht Personen, welche sich beim Unterricht als zum Hebammendienst untauglich erwiesen, wieder zu entlassen.

Die im vorigen Capitel genannten Functionen der Hebammen gehen zwar nicht so weit wie in einigen anderen Ländern, doch sind die Grenzen trotzdem nur für begabte und gut geschulte Schülerinnen eng genug, für wenig begabte und wenig geschulte noch zu weit gezogen. Leider ist die Mehrzahl der in die Hebammen-Lehranstalt zu Rostock eintretenden Lehrtöchter nur wenig geeignet. Sie stehen gewöhnlich in dem Alter von 25—35 Jahren, sind selten jünger als 25 Jahre, meist über 30. Die Stände, aus denen sie sich recrutiren, sind vorwiegend Tagelöhner, Arbeiter und kleine Handwerker; häufig sind Wittwen, die als letztes Mittel vor dem Untergang diesen Lebensberuf ergreifen. Die geistige Vorbildung dieser Frauen ist meist sehr gering. Der Unterricht in den städtischen Elementar- und Dorfschulen, die sie bis zum 14. Lebensjahr besucht haben, blieb im Wesentlichen auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion beschränkt. Nach Beendigung der Schulzeit fanden und nahmen diese Frauen Veranlassung zu irgend welcher geistigen Beschäftigung nur in den seltensten Fällen; sie sind meistens von harter körperlicher Arbeit, nicht selten durch schwere häusliche Sorgen gedrückt und ein grosser Theil der in der Schule erworbenen Kenntnisse ging bald wieder verloren. Ihr Lesen ist oft nur ein mühsames Buchstabiren, bei dem der Inhalt natürlich nicht verstanden wird, da alle Sorgfalt

1) Josephi: Lehrbuch der Hebammenkunst. Rostock 1811 pag. 1 ff.

auf die richtige Construction der äusseren Form verwendet werden muss. Das Schreiben geht meist noch schlechter, und die Fertigkeit im Rechnen ist besonders bei den älteren Schülerinnen oft gleich Null.

Wegen dieser geringen geistigen Vorbildung vergehen stets mehrere Wochen des Lehrcursus, bis die Schülerinnen durch fortgesetzte Uebung in den ebengenannten Fächern, sowie durch einfache Denkübungen so weit nachgebildet sind, dass zu den eigentlichen Zwecken des Cursus übergegangen werden kann. Natürlich giebt es Ausnahmen. In einzelnen besonders guten Cursen ist sogar die Mehrzahl der Schülerinnen besser beanlagt und genügend vorgebildet, so dass diese erste, allgemeinere, nicht fachliche Schulung mit gewisser Leichtigkeit durchgemacht wird. In anderen Cursen aber muss soviel Zeit auf dieselbe verwendet werden, dass es später nur mit Mühe gelingt den Fachunterricht selbst in der vorgeschriebenen Zeit zu erledigen. Weitere Gründe für diese letztgenannte Schwierigkeit sind die der Mehrzahl der Schülerinnen anhaftende Schwerfälligkeit im Denken und Begreifen, Mangel an plastischem Vorstellungsvermögen und ein erst allmählich zu schulendes Gedächtniss. Dazu sind viele der Schülerinnen auch für die rein practischen Theile des Unterrichts so wenig beanlagt, körperlich so ungewandt, so wenig anstellig und geschickt, dass es erst mit grosser Mühe gelingt sie zu einiger Fertigkeit im Untersuchen und in manuellen Hülfeleistungen bei der Geburt und der Pflege von Mutter und Kind im Wochenbett zu erziehen.

Aus so rohem Material sind gute Hebammen nur mit grösster Mühe oder gar nicht heranzubilden, und es wird daher vor allem die Hauptsorge dahin zielen müssen nur besser vorgebildete und beanlagte Frauen zum Unterricht zuzulassen. Von der Berechtigung des Directors der Anstalt nicht qualificirte Aspirantinnen in der ersten Zeit des Cursus zu entlassen und sich so einen gut beanlagten Stamm im Cursus zu beschaffen darf nur mit grösster Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Denn nicht selten zeigen sich die Schülerinnen in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt unter dem Eindruck der ganz neuen Umgebung, der ganz ungewohnten Verhältnisse, nicht selten auch unter der Last des Heimwehs in so befangener und gedrückter Stimmung, dass es erst nach längerer Beobachtung möglich ist, über ihre Befähigung ein klares Urtheil zu gewinnen.

Die Sorge für die Beschaffung tüchtiger Hebammenaspirantinnen wird zunächst Sache der Behörden, besonders aber der Kreis-Physiker sein. In die Hände der Physiker ist die Prüfung der sich zu Hebammenaspirantinnen meldenden Frauen gelegt. Nicht dringend genug kann es daher den Physikern anempfohlen werden, bei der Prüfung der Hebammenaspirantinnen mit peinlichster Sorgfalt zu Werke zu gehen und das Qualificationsattest nicht zu ertheilen, wenn nicht die sicherste Ueberzeugung der Befähigung gewonnen wurde. Dass auch bei dieser Prüfung wie in der ersten Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt aus ähnlichen Gründen wie dort die sichere Beurtheilung schwierig sein kann, ist nicht zu leugnen. Immerhin dürfte aber durch eine Erkundigung bei wohlmeinenden, verständigen und uneigennützigen Leuten, wie dem Pfarrer, dem Lehrer des Ortes etc., oder eventuell durch eine zweite Prüfung ziemlich sichere Auskunft zu erlangen sein. Sollten wirklich besser beanlagte Frauen in Folge der ungünstigen äusseren Lage der Hebammen zu Schülerinnen sich nicht melden, so darf dies kein Grund sein einer nicht befähigten Frau das Qualificationsattest zu ertheilen. Im Gegentheil: Mit Einführung der neuen Domanial-Gemeinde-Ordnung von 1869[1]) sind die Gemeinden verpflichtet selbst für Haltung einer Hebamme zu sorgen. Sind die Physiker consequent genug alle so schlecht vorgebildeten Elemente, wie sie bis jetzt grösstentheils als Hebammenschülerinnen eintreten, energisch zurückzuweisen, so ist es eben Sache der Gemeindebehörden besser vorgebildete Frauen zur Prüfung vorzustellen. Sind letztere nicht unter den üblichen, für die Hebammen so ungünstigen Bedingungen und Contracten zur Annahme einer Hebammenstelle zu bewegen, so wird dadurch zugleich ein weiteres, nicht weniger zu erstrebendes Ziel erreicht. Es werden nicht nur den Hebammenschulen bildungsfähigere Elemente zugeführt, sondern es wird auch die äussere Lage der angestellten Hebammen durch Gewährung höherer Emolumente gesichert werden. Die Höhe des Betrages solcher Emolumente wird freilich in Mecklenburg bei der Verschiedenheit der localen Verhältnisse am besten nur durch gegenseitiges Uebereinkommen stipulirt werden, besonders da der Staat seit Einführung der Gewerbeordnung neben angestellten Frauen die freie Concurrenz der Hebammen zulässt und dadurch für Angebot und Nachfrage ein ziemlich weiter Spielraum bleibt.

1) l. c. § 6 sub 8.

Immerhin würde aber auf diese Weise, wenn vielleicht auch nur allmählich und Schritt für Schritt, eine höhere Dotation der Hebammenstellen und damit der Eintritt von besser vorgebildeten Frauen als Hebammenaspirantinnen zu erlangen sein.

Dieser Erfolg wird sich freilich bei den zur Zeit bestehenden Landesgesetzen in der Hauptsache nur auf die Domanial-Hebammen beschränken, da nur für die Domanial-Gemeinden das erwähnte Gesetz Gültigkeit hat, im ritterschaftlichen Gebiet aber die früheren Landesgesetze, die die Bestellung einer genügenden Anzahl von Hebammen erfordern, durchaus nicht stricte befolgt sind, wie wir weiter unten zeigen werden. Jedoch wird auch bei den aus dem ritterschaftlichen Gebiete sich meldenden Hebammenaspirantinnen ein gleich strengerer Prüfungsmodus seine Resultate ergeben.

Noch günstigere Resultate wären vielleicht durch den im Königreich Sachsen üblichen Modus zu erreichen. Dort werden frei practicirende Hebammen nicht geduldet, sondern sämmtliche Hebammen des Landes sind angestellt und beeidet.[1]) Diejenigen Hebammen, welche jährlich weniger als 40 Geburten haben, werden sogar staatlich unterstützt,[2]) und es garantirt also der Staat allen Hebammen eine auskömmliche Existenz — Wenn sich im Hebammenbezirk selbst keine geeignete Persönlichkeit findet, wird die betreffende Stelle öffentlich durch die Presse ausgeboten und unter den sich meldenden Candidatinnen die am meisten qualificirte zum Unterricht in die Anstalt geschickt.

Leider wird bei der früher hierorts genugsam documentirten Abneigung Verbesserungen im Hebammenwesen zu treffen, die mit Unkosten verbunden sind, hierauf zunächst kaum Aussicht sein, und man wird sich vorläufig mit der Hoffnung auf sorgsamere Prüfung der Aspirantinnen seitens der Physiker und deren Ergebnissen zufrieden geben müssen.

IV. Das Lehrbuch.

Als Lehrbuch wurde von 1797 bis 1836 das Josephi'sche benutzt. Strempel führte 1836 das Naegele'sche in seinem Institute ein. Seit 1874 ist dasselbe durch das B. Schultze'sche ersetzt, in der letzten Zeit jedoch auch versuchsweise das sächsische

1) Winckel: Berichte und Studien Bd. III. pag. 11.
2) Winckel: Berichte und Studien Bd. II. pag. 272.

(Credé-Winckel) beim Unterricht benutzt worden. Dieser Wechsel der Lehrbücher, der aus der Nothwendigkeit hervorging die Hebammen jedesmal in die mit der Zeit veränderten Anschauungen in der Geburtshülfe einzuführen, hat zu unangenehmen Consequenzen geführt. Bei einer vor 3 Jahren auf Anregung des Professor Schatz durch das Ministerium erhobenen Statistik der einheimischen Hebammenverhältnisse stellte sich heraus, dass 285 Hebammen das Naegele'sche, 77 das Schultze'sche, 30 das Josephi'sche, 8 das Schmidt'sche, 3 das Crédé'sche und 10 Hebammen gar kein Lehrbuch besassen. 28 Hebammen gaben eine unverständliche Antwort.

Abgesehen von der Thatsache, dass mit Ausnahme des Schultze'schen und des Credé-Winckel'schen Lehrbuches die anderen alle veraltet sind, haben diese Verhältnisse weitere Uebelstände im Gefolge. Das Lehrbuch, das dem Unterricht zu Grunde gelegt wurde, ist und bleibt nach den bisherigen Gesetzen Gesetzbuch für die Hebamme und muss in fraglichen Fällen grundleglich gemacht werden. Nun weichen aber diese genannten verschiedenen Lehrbücher in nicht wenigen wesentlichen Punkten von einander ab, und es folgt daraus, dass von einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes den Hebammen gegenüber nicht die Rede sein kann. Wenn für die älteste Generation der Hebammen das Josephi'sche, für die zweite das Naegele'sche und Schmidt'sche, für die dritte das Schultze'sche und für die jüngste Generation das sächsische Lehrbuch als Gesetzbuch gilt, so folgt daraus ein Zustand, den man füglich nicht anders als gesetzlos bezeichnen kann.

Selbst die Aerzte, welche das Thun und Lassen der Hebammen am ehesten beurtheilen und controliren können, sind meist nicht im Stande dies richtig zu thun, weil sie nicht genau wissen, welches Gesetz für die betr. Hebammen gilt, und so kommt es, dass die Hebammen sich straflos allerlei Gesetzwidrigkeiten erlauben können.

In anderen deutschen Staaten hat man ähnliche Verhältnisse gar nicht zugelassen und z. B. erst jüngst in Preussen alle Hebammen zur Anschaffung des seit 1878 neu eingeführten Lehrbuches und zur Befolgung der darin gegebenen Vorschriften verpflichtet.[1]) Auch für Mecklenburg erscheint gleiche Abhülfe dringend geboten und zwar

1) Nath: Die neue Stellung der preussischen Hebammen zum Staat und zur Geburtshülfe. Stuttgart 1879 pag. 10.

möglichst bald. Gesetzlich muss ein zeitgemässes Lehrbuch als Landeshebammenlehrbuch bestimmt, und die Beschaffung desselben für alle Hebammen festgesetzt werden. Ist eine angestellte Hebamme nicht in der Lage aus eigenen Mitteln dasselbe zu beschaffen, so muss der anstellende Bezirk für sie eintreten. Die frei practicirenden Hebammen haben natürlich auf eigene Kosten für ein solches Lehrbuch zu sorgen. Der Einwand, dass für eine grössere Zahl der älteren Hebammen ein neues Lehrbuch ohne wesentlichen Nutzen für ihre practische Thätigkeit sein werde, da sie nicht im Stande seien dasselbe zu verstehen, lässt sich allerdings nicht ganz von der Hand weisen Immerhin dürfte dies aber nur bei den ganz alten, ohnehin bald dienstunbrauchbaren der Fall sein. Den meisten anderen Hebammen wird ein Verständniss für den Inhalt des neuen Lehrbuches mit Hülfe der weiter unten zu besprechenden Nachprüfungen resp. Nachcurse beigebracht werden können. Etwaige Unzuträglichkeiten, welche sich beim Uebergange einstellen sollten, würden durch die Vortheile weit überwogen werden, und jedenfalls würde mit der allgemeinen Einführung eines neuen Lehrbuches eine einheitliche Handhabung des Gesetzes gegen die Hebammen ermöglicht, und damit die erste Grundbedingung für eine einheitliche Organisation des ganzen Hebammenwesens erfüllt.

V. Unterricht und Prüfung.

Der Unterricht und die Prüfung der Hebammen lag in der frühesten Periode unserer Geschichte (Med.-Ordng. von 1683) in den Händen der Amtsärzte und wurde 1751 an die Kreis-Physiker abgegeben. Diese behielten beide Functionen neben den 1775 und 1793 errichteten, nicht obligatorischen öffentlichen Hebammenschulen zu Schwerin und Bützow (später Rostock), das Recht der Prüfung auch neben der 1832 errichteten Medicinal-Commission bis 1864. Practische Ausbildung mit Unterricht an Lebenden fehlte ganz bis zum Jahre 1836, wo Professor Strempel seine practische Hebammenschule in Rostock errichtete. Diese wurde später vom Staat übernommen und zur Central-Lehranstalt für das ganze Land erweitert. An dieser Central-Lehranstalt wurde der Professor der Geburtshülfe zu Rostock als öffentlicher Hebammenlehrer bestellt. Mit 1864 wurde den Physikern das Recht des Unterrichts und der Prüfung entzogen, und ersterer der Central-Lehranstalt, letzterer der Medicinal-

Commission zugewiesen. — Die Dauer der Lehrcurse, die in der ersten Zeit in das Ermessen des Lehrers gelegt war, wurde seit Errichtung des Strempel'schen Instituts auf 4 Monate normirt und 1874 auf 6 Monate erweitert.

Der Unterricht der Hebammen wird zur Zeit von dem Director der Central-Hebammen-Lehranstalt, den beiden Assistenzärzten und der Haushebamme ertheilt, und zwar theorethisch und practisch. Der theoretische Unterricht wird täglich in 2 Stunden, der practische bei Gelegenheit der täglich 2maligen Visiten in den Wöchnerinnen- und Krankenzimmern, sowie bei den Geburten, deren in jedem Cursus ca. 40—50 zur Beobachtung kommen, ausserdem aber noch an Schwangeren und am Phantom in besonderen Stunden ertheilt. Der Unterrichtsstoff umfasst die im zweiten Capitel aufgeführten Theile der Geburtshülfe, sowie gründliche Wöchnerinnen-, Kranken- und Kinderpflege. Alle Gegenstände werden so oft und so lange von allen Lehrkräften wiederholt, als die Zeit es erlaubt. Um diese Wiederholungen zu ermöglichen, wird die tägliche Unterrichtszeit auf wenigstens 3 Stunden ausgedehnt, sobald die Schülerinnen sich wieder an geistige Thätigkeit sowie an den auch körperlich anstrengenden Dienst gewöhnt und durch Nachtwachen, Gegenwart und Hülfeleistung bei Operationen und Pflege von Wöchnerinnen, Kindern und Kranken gewissermassen eine Probe auf ihre körperliche Leistungsfähigkeit in der Praxis bestanden haben. Dass in der letzten Zeit des Unterrichts die Schülerinnen schon als quasi fertige Hebammen angesehen werden, über die Vorkommnisse bei den ihrer Pflege anvertrauten Individuen genau berichten, Geburten leiten, Geburtstabellen führen und an Schwangeren Bestimmungen der Zeit der Schwangerschaft und der Fruchtlage etc. machen müssen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Bei dieser Summe von Zeit, die täglich, wechselnd 4—6 Stunden, zum Unterricht der Schülerinnen verwendet wird, sollte man glauben, dass die Dauer des Cursus von 6 Monaten hinreichen sollte, um eine allseitig genügende Ausbildung zu erzielen. Bei jüngeren und gut beanlagten Frauen ist dies auch in der Hauptsache der Fall, obgleich auch bei ihnen am Ende des Cursus sich oft die wünschenswerthe Sicherheit vermissen lässt. Die wenig begabten aber, und besonders die älteren Schülerinnen sind durchweg bei ihrer Entlassung noch so schwach, dass man Bedenken tragen muss sie in

die Praxis treten zu lassen. Wenn jedoch die Prüfungsbehörde vor die Alternative gestellt wird, entweder den vollen Ansprüchen nicht genügende Hebammen in die Praxis zu schicken oder den Examinandinnen das Zeugniss zu verweigern, dadurch für einige Zeit bestimmten Bezirken die Möglichkeit sachverständiger Hülfe bei Entbindungen zu nehmen und so der Pfuscherei noch mehr die Bahn zu ebnen, so bleibt nur übrig das kleinere Uebel zu wählen, die Anforderungen weniger hoch zu stellen und das Zeugniss zu ertheilen.

Dieser Uebelstand kann eben nur beseitigt werden, wenn besser qualificirte Schülerinnen in die Anstalt geschickt werden. Wie dies zu erreichen ist, wurde oben bereits angedeutet. Freilich dürfte ein strengeres Vorgehen der Physiker bei den Prüfungen der Aspirantinnen bei der sicher zu erwartenden Menge von Schwierigkeiten, die ihnen in den Weg treten werden, auch nur langsam seine Früchte zeitigen und man wird vorläufig noch weiter mit ähnlichem Material wie dem gegenwärtigen operiren müssen. Im Ganzen sind die Verhältnisse auch in anderen Staaten nicht sehr viel besser. Ueberall wird über das schlechte Material der Hebammenschülerinnen geklagt. Doch gewährt die meist so mangelhafte Schulbildung der ländlichen Bevölkerung und die dem Character derselben eigenthümliche, langsame und schwerfällige Fassungskraft hier in Mecklenburg noch besondere Schwierigkeiten. Um so mehr zu beherzigen würde daher der Vorschlag sein, der kürzlich in Preussen von verschiedenen Seiten gemacht wurde, die Dauer der Hebammenlehrcurse auf 8[1]), 9[2]), oder sogar 10[3]) Monate auszudehnen, ein Vorschlag, den sogar die oberste preussische Medicinal-Behörde (wie ich gelesen zu haben mich erinnere) in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hat.

Bei der Schwierigkeit, mit der sich, wie wir sahen, das vorgeschriebene Pensum auch bei den besser vorgebildeten Frauen in einem halben Jahre nur erledigen lässt, dürfte es sich daher auch für Mecklenburg empfehlen eine Verlängerung der Lehrcurse auf wenigstens 8 Monate einzuführen, und zwar nicht nur so lange so schlechtes Material in die Lehrcurse eintritt, sondern auch für die

1) Wachs: Die Organisation des preussischen Hebammenunterrichts nach den Anforderungen der Gegenwart. Leipzig 1874 pag. 30.

2) Dietrich: Zur Frage der Reform des Hebammenwesens. Eulenburg's Vierteljahrschrift Bd. 36 Heft I. pag. 98.

3) Verhandlungen der Medicinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf. Deutsch. med. Wochenschrift 1881 pag. 475.

Zukunft bei hoffentlich besser vorgebildetem Material. Dann wird man wohl durch immer wiederholte Repetitionen des Gelehrten die Hebammen allseitiger und gründlicher ausbilden und diejenige Sicherheit der Kenntniss erreichen können, die jetzt fast immer vermisst wird.

An der Art und Weise des Unterrichts sowie der Prüfung, die jetzt durch den Director vor der gesammten Medicinal-Commission in Beisein eines protocollführenden Notars erfolgt, etwas zu ändern liegt kein Grund vor.

VI. Instrumentarium.

Ueber das Instrumentarium der Hebammen finden sich wenig gesetzliche Vorschriften. Im Jahre 1751 wird den Hebammen der Besitz eines bequemen Geburtsstuhles zur Pflicht gemacht und diese Vorschrift im Laufe der nächsten 8 Decennien verschiedentlich wiederholt. Statt des Geburtsstuhles wird 1859 das Meyer'sche Geburtskissen vorgeschrieben, und der Gebrauch des ersteren nur noch für vereinzelte vom Arzt zu bestimmende Fälle gestattet.

Welches Instrumentarium bis 1859 und ob überhaupt allerorts das gleiche den Hebammen nach ihrer Ausbildung übergeben wurde, darüber fehlen mir die nöthigen Data. Es scheint mir die Auswahl der Instrumente in den Händen des unterrichtenden Arztes resp. Physikus oder Amtsarztes, dem im Domanium die Amtshebammen unterstellt waren, gelegen zu haben. Mit Eröffnung der neuen Central-Lehranstalt wurde durch Veit[1]) ein Instrumentarium zusammengestellt, das den Anforderungen der Neuzeit entsprechend durch die Nachfolger Veit's modificirt wurde.

Das seit einigen Jahren den Schülerinnen unverändert übergebene Armamentarium besteht in einer bequemen Handtasche, die nachstehende Instrumente enthält: Irrigator von $1^1/_2$ bis 2 Liter Inhalt mit 1 Meter Gummischlauch, 1 kleine zinnerne Spritze zu Klystiren b i Neugeborenen und zu medicamentösen Klystiren, 2 kolbig endende Afterspitzen von Zinn, (letztere mit der Spritze zur Vermeidung jeden Stosses durch 10 cm. Schlauch verbunden), mehrere zinnerne und gläserne Mutterrohre, Fieber- und Badethermometer, Nabelschnurscheere, metallenes Speculum, das zugleich als Tamponbüchse

1) Mittheilung des Herrn Dr. Brummerstaedt-Rostock an den Verf.

dient, 2 metallene Catheter, an Grösse und Form in der Mitte zwischen männlichem und weiblichem Catheter stehend, Milchpumpe, 2 Warzenhütchen, Nabelschnurband und Blutschwamm. An Medicamenten enthält die Tasche: 1 grosse Flasche mit flüssiger Carbolsäure und mehrere kleine Flaschen mit 5procentigem Carbolöl, Salmiak, Aether und Zimmettinktur. An der Aussenseite der Tasche findet sich ein Behälter für das Geburtsjournal, den Pfeiffer'schen Hebammenkalender und das Lehrbuch. — Eine zweite kleinere, umzuschnallende Tasche ist für Seife und Nagelbürste bestimmt. — Ausser diesen beiden Taschen erhalten die Hebammenschülerinnen ein vollständiges Schröpfgeschirr, Blutegelgläser und 2 leinene Binden.

Bestimmte gesetzliche Vorschriften über das den Hebammen mitzugebende Instrumentarium bestehen ausser den oben citirten, Geburtskissen und Geburtsstuhl betreffenden, auch heute noch nicht, wenn man nicht etwa das in dem Hebammenlehrbuch als dem Gesetzbuch der Hebammen aufgeführte Instrumentarium als massgebend ansehen will. Freilich ist dies dann bei der oben erwähnten Mannigfaltigkeit unserer Lehrbücher sehr verschieden, theilweise ganz veraltet und selbst gefährlich. Die Unsicherheit in der Gesetzgebung, die wir dort hervorhoben, macht sich gerade beim Instrumentarium merklich geltend. Die jetzigen Hebammenschülerinnen werden mit Instructionen aus der Anstalt entlassen, die in directem Widerspruch stehen mit noch gültigen Gesetzen. Beim Unterricht wird der Gebrauch des Geburtsstuhles strenge untersagt. Die Schülerinnen bekommen weder den Stuhl noch seinen gesetzlichen Ersatz zu Gesicht, und der Beamte, der sie bei der Anstellung vereidigt, verlangt vielleicht von ihnen den Nachweis des Besitzes solcher Kissen oder gar eines Geburtsstuhles auf Grund des Gesetzes. Sind in der Gegend die älteren Hebammen noch mit Schwämmen etc. in die Praxis hinausgeschickt, so kommt es auch vor, dass gewohnheitsgemäss von den jüngeren solche Giftträger verlangt werden.*) Die Hebammen befinden sich bei diesen divergenten Ansprüchen der ihnen als absolute Autorität dastehenden Factoren, — einerseits des Hebammenlehrers — andererseits der Beamten, in einem Dilemma, aus dem sie sich nicht zu helfen wissen. Die häufigste Folge dieses Zweifels ist, dass weder die Vorschriften des Gesetzes noch die

*) Derartige Fälle sind gerade in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen.

Instructionen des Lehrbuches befolgt werden, sondern dass der Schlendrian der alten Hebammen in seinem ganzen Umfange wieder aufgenommen wird. Den Gewohnheiten und Neigungen des Publicums entsprechend ist bei der Hälfte der ländlichen Bevölkerung der Geburtsstuhl nach wie vor im Gebrauch, — die oben erwähnte, auf Veranlassung des Prof. Schatz vom Ministerium erhobene Statistik meldet, dass 41 städtische und 120 Landhebammen, d. h. circa ein drittel aller Hebammen noch einen Geburtsstuhl besitzen, — und Schwämme und Unterlagen, Stechbecken etc. wandern von Haus zu Haus, von einer Kreissenden zur andern. Es existirt also factisch kein Gesetz, das das Instrumentarium der Hebammen und dessen Anwendung normirt, und letztere können thun und lassen, was sie wollen.

Vor allen Dingen ist hier erforderlich, dass die Geburtsstühle gesetzlich eingezogen werden. Schon seit Jahrzehnten hat die Wissenschaft ihr absprechendes Urtheil über die Anwendung dieser Instrumente gefällt, und die Mecklenburgische Gesetzgebung muss endlich auch nach dieser Seite hin den Fortschritten der Wissenschaft Rechnung tragen. Einfaches Verbieten wird aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht den genügenden Erfolg haben, denn der Geburtsstuhl hat in den niederen Klassen der Land-Bevölkerung immer noch Freunde genug. Das Meyer'sche Geburtskissen ist, soweit ich erfahren konnte, in der Praxis wenig oder gar nicht in Anwendung gekommen. Mit der Beseitigung des Geburts-Stuhles und Geburtskissens würde die Einführung eines einheitlichen Instrumentariums zu verbinden sein, entweder des vom zu bestimmenden Lehrbuche angegebenen oder eines anderen bestimmt normirten, etwa in Form der den Hebammen jetzt von der Anstalt mitgegebenen Handtaschen, und zwar ebenfalls für alle Hebammen des Landes. Der Kostenpreis für solche Taschen mit Inhalt stellt sich auf ca. 45 *M.* (für das gesammte Instrumentarium incl. Schröpfgeschirr etc. auf ca. 60 *M.*), und da von den meist schlecht dotirten Hebammen der Aufwand dieser Summe nicht verlangt werden kann, so würde auch hier wie bei dem Lehrbuche der anstellende Hebammenbezirk ein Instrumentarium als Eigenthum erwerben und der Hebamme zur Benutzung übergeben müssen, während diese natürlich für die schadlose Erhaltung der Instrumente verantwortlich bliebe.

VII. Vertheilung und Anstellung.

Die meisten Gesetze des vorigen und der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts bezwecken grösstentheils einerseits die Anstellung unterrichteter und geprüfter Hebammen, andererseits Sicherheitsmassregeln gegen das Practiciren nicht qualificirter Individuen. Die Eintheilung des Landes in fest abgegrenzte Hebammenbezirke scheint durch die Medicinalordnung von 1751 beabsichtigt. In ihr heisst es, dass Beamte und Obrigkeiten darauf zu sehen haben, dass sich in jeder Stadt je nach ihrer Grösse eine oder mehrere Hebammen befinden, sowie dafür zu sorgen, dass auf dem Lande zu zwei bis vier Dörfern, je nach Grösse und Entlegenheit eine Hebamme bestellt werde. Dass eine solche Eintheilung für „alle Landestheile" beabsichtigt war, sowohl für das Domanium als für das ritterschaftliche Gebiet, bezeugen die Verordnungen von 1774, in der „sämmtliche Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten" angewiesen werden genügend geprüfte und obrigkeitlich vereidete Hebammen auf Grund vorgenannter Medicinal-Ordnung zu bestellen, sowie die Wiederholung dieses Befehls im Jahre 1796 und das Einschreiten des Fiscals gegen diejenigen Gutsherrschaften, die diesem Befehl nicht nachgekommen waren (cf. Theil I. pag. 2, 3, 6). Weiter werden in den späteren Kammer-Rescripten die Worte „Districts-Hebamme, Hebammen-District" u. s. f. häufig gebraucht. Es bestätigt sich damit die Angabe des Richters,[1]) dass sowohl im Domanium als im Ritterschaftlichen nach der Grösse der Oerter und Enfernung derselben von einander gewisse Hebammen-Districte gebildet und für jeden District eine Hebamme angestellt sei. Eine bestimmte diesbezügliche Verordnung ist mir nicht bekannt geworden, vielleicht auch nicht erlassen, jedenfalls aber nicht bis in die Neuzeit strenge durchgeführt. Nach Erlass der Domanial-Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 erging Seitens der Regierung ein Circular an die Aemter unterm 22. Mai 1872 des Inhalts, dass die zur Zeit bestehenden Hebammenbezirke aufrecht zu erhalten seien, dass aber von den Gemeinden, „welche einem Hebammenbezirk nicht angehörten und bisher überhaupt keine Hebamme gehalten haben, bis auf Weiteres nicht die Anstellung einer Hebamme oder der Anschluss an einen Hebammenbezirk gefordert

1) Richter: Das Hebammenwesen im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Boizenburg-Hagenow 1844. pag. 6.

werden solle". Es giebt danach also auch im Domanium Ortschaften, welche an solchen Districten nicht betheiligt sind. Dass solche Verhältnisse im ritterschaftlichen Gebiet noch mehr existiren als im Domanium, ist mir aus den Aeusserungen verschiedener Aerzte bekannt und wird noch mehr bewiesen durch den Ueberblick über die Vertheilung der Hebammen in den einzelnen Theilen des Landes.

Die Vertheilung der Hebammen in den einzelnen Landesgebieten lässt sich aus der erwähnten Hebammenstatistik von Prof. Schatz vom Jahre 1880 berechnen. Dieselbe ergab, dass im Domanium 190, im ritterschaftlichen Gebiete 94 und in den Städten 157 Hebammen vorhanden waren. Nun umfasst nach dem Staatskalender von 1883 das Domanium ein Areal von rund 5450 □Kilometer, das ritterschaftliche Gebiet (incl. des Areals der übrigen Landbegüterten) rund 6350 □Km., und die Städte ca. 1030—40 □Km.*) Demgegenüber steht eine Einwohnerzahl des Domaniums von 194315 Seelen, der ritterschaftlichen c. p. Güter von 153942 und der Städte Städte von 228798 Seelen. Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass im Domanium 9,7 Hebammen auf 10000 Seelen und 3,48 Hebammen auf 100 □Km., in den Städten 6,9 auf 10000 Seelen und 15,1 auf 100 □Km., im ritterschaftlichen Gebiete dagegen nur 6,1 Hebammen auf 10000 Bewohner und 1,48 Hebammen auf 100 □Km. fallen. Wir sehen also, dass die Verhältnisse des platten Landes im Domanium und ritterschaftlichen Gebiete erheblich von einander abweichen. Wir finden 9,7 : 6,1 Hebammen auf je 10000 Seelen und 3,48 : 1,48 Hebammen auf je 100 □Km.

Mögen diese Zahlen nun auch theilweise der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen, so bieten sie immerhin genug Anhaltepunkte zu bemerkenswerthen Vergleichen. Im ritterschaftlichen Gebiete sind bei etwas grösserem Areal und etwas kleinerer Einwohnerzahl als im Domanium nur genau halb so viel Hebammen als im Domanium vorhanden. Diese Thatsache ist zu auffallend, als dass sie nicht

---

*) Diese Werthe entsprechen nicht genau den thatsächlichen Verhältnissen, da die Ergebnisse der trigonometrischen Landesvermessung, die für das ganze Land 13396 □Km. feststellen, in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Landestheile noch nicht ermittelt sind. (Staatskalender 1883 Th. II. pag. 2.) Die citirten Zahlen sind durch Addition des bei den einzelnen Abschnitten der Topographie aufgeführten Flächeninhalts gewonnen, sind aber in ihrer Summe um ca. 470 □Km. kleiner als das Gesammtareal des Landes.

zu einer Deutung aufforderte, und zwar ist nur die eine Deutung möglich, dass im ritterschaftlichen Gebiete den Landesgesetzen, welche die Bestellung einer ausreichenden Zahl von Hebammen fordern, nicht allseitig Folge gegeben wurde. Diese Deutung bestätigt sich durch die Thatsache, dass es in Mecklenburg noch grosse ritterschaftliche Begüterungen giebt, in denen weder Hebammen angestellt sind, noch seit Jahren Arzt oder Hebamme zur Geburt oder Wochenbett gerufen worden,[1]) wo alte Weiber die Function einer Hebamme übernehmen und sogar noch dulden, dass die Frauen auf dem Schoosse ihres Mannes niederkommen.[2])

Es ist also eine einheitlich gleichmässige Eintheilung des Landes in bestimmt abgegrenzte Hebammenbezirke und eine gleichmässige Distribution der Hebammen über alle Landesgebiete zur Zeit nicht vorhanden. Während im Domanium und in den Städten über Mangel an Hebammen nicht zu klagen ist, fehlen dieselben im ritterschaftlichen Gebiete. Es liegt hierin eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner bestimmter Gegenden. Einerseits geniessen Leute, die die Lasten der Hebammenbezirks-Insassen nicht tragen, trotzdem die gleichen Vortheile mit denselben, andererseits sind einzelne Gegenden wegen Mangels an Hebammen völlig ausser Stande sich sachverständige Hülfe bei Entbindungen zu verschaffen und dadurch gezwungen der Pfuscherei in die Hände zu fallen.

Es vernothwendigt sich hiergegen vor allen Dingen die Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Hebammen und deren gleichmässige Vertheilung über das ganze Land, und es fragt sich, wie dies am besten zu erreichen ist. Nach Einführung der Gewerbeordnung nahm man an, dass für die Hebammen das Prüfungszeugniss der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde zur Ausübung der freien Praxis ohne Anstellung und Vereidigung berechtige und schuf in Mecklenburg damit die Stellung der frei practicirenden Hebammen neben den angestellten. Nun hat aber in neuerer Zeit diese Frage eine ganz andere Deutung erfahren. Man nimmt jetzt an, dass das Hebammenprüfungszeugniss nicht eo ipso als eine Genehmigung oder Bestallung im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei, sondern dass das Zeugniss nur den bundesgesetzlich erforderlichen

1) Correspondenzblatt des Allgem. Mecklenb. Aerzte-Vereins No. 29 p. 171.
2) Brief eines Predigers an Herrn Prof. Schatz.

Befähigungsnachweis zum Betriebe des Hebammengewerbes documentire, ohne jedoch zugleich die Genehmigung zum Gewerbebetriebe in sich zu schliessen, die laut Ueberschrift über Cap. II. des Tit II. der Gewerbeordnung für die in § 30 aufgeführten Gewerbe erforderlich ist.

Diese Deutung ist auch zulässig nach den allgemeinen Motiven zum Cap. II. des Titel II. der G.-O., in denen es sub 2a lautet: [1]) „Die an eine besondere Genehmigung geknüpften Gewerbe scheiden sich in solche, bei welchen im Interesse der Freizügigkeit eine für das ganze Bundesgebiet geltende Genehmigung vorgeschrieben ist, und solche, welche an die locale Genehmigung gebunden bleiben. Als Gewerbe der ersten Kategorie sind durch ausdrückliche Bestimmung die Aerzte, Zahnärzte und die Apotheker, ferner die Seeschiffer und die Seesteuerleute hervorgehoben, während die übrigen Concessionsgewerbe, namentlich diejenigen, bei welchen es auf die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit in Beziehung auf den bestimmten, am Orte zu genehmigenden Gewerbebetrieb ankommt, ihrer Natur nach an die locale Concession gebunden bleiben.“ Im Königreich Sachsen hat man dieser Deutung die practische Anwendung folgen lassen. Es werden dort, wie schon oben erwähnt, keine frei practicirenden Hebammen geduldet, sondern alle Hebammen sind vom Staat angestellt, d. h. mit andern Worten: der Staat macht neben dem Befähigungsnachweis das Recht zur Ausübung der Praxis von einer besonderen Genehmigung abhängig. Es ist ganz unbestreitbar, dass auf diese Weise am leichtesten eine ausreichende Anzahl von Hebammen auch für die minder bevölkerten, also eine weniger einträgliche Praxis versprechenden Gegenden zu beschaffen ist.

So lange das Recht der Freizügigkeit der Hebammen als solche innerhalb der Landesgrenzen von Bestand bleibt, ist naturgemäss der Andrang der auf eigenen Trieb und eigene Kosten das Hebammengewerbe ergreifenden Frauen nach den wohlhabenden, bestbevölkerten Gegenden am stärksten, und jede einsichtige Hebamme wird aus einer schlechten Praxis naturgemäss bald fortzukommen und am anderen Orte sich eine bessere zu gründen bemüht sein. Dadurch wird für die wohlhabenden Gegenden Ueberfluss, für

1) Koller: Die Bundesgewerbeordnung. Berlin 186 pag. 66.

die ärmeren Mangel an Hebammen schwer vermeidlich, wenn nicht das Recht der Praxis auch von einer localen Concession abhängig gemacht und dadurch dem einen wie dem andern Uebelstande vorgebeugt wird. Dem Recht der Landesgesetzgebung auf genannte Weise vorzugehen, wird auch in der Gewerbeordnung durchaus nicht widersprochen. Die Motive zu § 30 der B.-G.-O. [1]) besagen ausdrücklich: „Was die Hebammen anlangt, so sind die wegen Bestellung derselben bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche namentlich dafür Sorge zu tragen haben, dass sich die Hebammen auch auf die minder volkreichen Gegenden angemessen vertheilen, durch § 6 vorbehalten.“ Es liegt also ganz im Ermessen der Landesgesetzgebung, auf welche Weise sie die Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Hebammen erreichen will, und wir haben eben gezeigt, dass dies am besten zu erreichen ist durch einen gewissen Zwang die Praxis entweder an einem bestimmten Orte oder gar nicht auszuüben.

Diese Auffassung hat man bisher, so viel ich weiss, an massgebender Stelle in Mecklenburg nicht getheilt. Es ist hier gerade auf Grund der Gewerbe-Ordnung die Stellung der frei practicirenden Hebammen geschaffen. Auch in Preussen glaubte man im Anfang die volle Freizügigkeit der Hebammen schaffen zu müssen. Nachdem aber in Preussen in den letzten Jahren wie schon früher in Sachsen eine Umkehr stattgefunden hat,*) wird es auch wohl in Mecklenburg nicht schwer sein auf dem angedeuteten Wege am Einfachsten zu einem befriedigenden Resultat zu kommen.

Für eine gleichmässige, den Bedürfnissen entsprechende Vertheilung der Hebammen über das ganze Land ist nöthig die Eintheilung des ganzen Landes in Hebammenbezirke und die Verpflichtung der Bezirks-Insassen zum Engagement einer Hebamme. Jede Gemeinde lediglich zu verpflichten für ihre Bedürfnisse eine Hebamme zu engagiren, wie es im Domanium durch die Gemeinde-Ordnung von 1869 geschieht, würde bei dem Bemühen der Gemeinden sich der Hebammenlasten möglichst zu entledigen nur un-

*) In Preussen wurden die in der Rostocker Anstalt unterrichteten und geprüften Frauen zuerst ohne weiteres, später nach Ablegung einer zweiten Prüfung vor einer preussischen Behörde, seit drei Jahren jedoch gar nicht mehr zur Praxis zugelassen.

1) Koller, l. c. p. 71.

vollständige Resultate ergeben. Manche Gemeinde würde für sich selbst eine Hebamme nicht halten, obgleich das Bedürfniss da ist, sondern würde mit möglichst vielen Gemeinden zusammentreten, um selbst nur weniger Lasten zu haben. Ja nicht immer würde die am nächsten wohnende, sondern die billigste Hebamme für die Gemeinde engagirt werden. Die auf diese Weise sich bildenden Hebammenbezirke würden offenbar häufig sehr unzweckmässig, besonders aber zu gross werden. Die Hebammendistricte müssen deshalb von der Regierung angeordnet werden, je nach dem vorhandenen Bedürfniss, wenn auch nicht ohne Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden. Bei Bildung dieser Kreise kann keine oder nur wenig Rücksicht genommen werden auf die Eintheilung des Landes in Domanium und ritterschaftliches Gebiet. Alle Theile des Landes müssen möglichst gleichmässig in kleine Kreise von etwa höchstens 50 Quadrat-Kilometer Fläche oder in Städten von höchstens 2500 Einwohnern abgegrenzt werden. Möglichst in der Mitte dieses Kreises ist die Hebamme ansässig. Alle Gemeinden resp. Einwohner dieses Bezirkes werden zur Deckung der Hebammenlasten herangezogen, an welchen freilich der Wohnsitz der Hebamme am höchsten betheiligt sein muss, um die entfernteren Gemeinden für die schwieriger zu beschaffende Hülfe und die Stellung von Fuhrwerk zu entschädigen. Die Höhe des der Hebamme zu gewährenden jährlichen Einkommens, sei es in Gestalt einer Aversionalsumme oder von Naturallieferungen, kann, wie oben schon angedeutet, in jedem einzelnen Falle dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen bleiben und wird sich durch Angebot und Nachfrage reguliren, da die freie Concurrenz zulässig ist. Sollte sich beim Fortbestehen der Freizügigkeit für Hebammen innerhalb der Landesgrenzen neben der contractlich engagirten also gewissermassen angestellten Hebamme noch eine weitere frei practicirende in einem Hebammenbezirke niederlassen, so bleibt es Sache der angestellten, durch eifrige Pflichterfüllung für die Erhaltung ihrer Praxis besorgt zu sein. Die Bezahlung für die einzelne Entbindung etc. bemisst sich nach einer Taxe, welche im Contracte mit festgestellt wird, und da, wo eine specielle Taxe nicht vereinbart ist, oder bei frei practicirenden Hebammen, oder bei Dienstleistung ausser dem Bezirk der Hebamme nach der Landestaxe.

VIII. Geburtstabellen.

Die Führung von Geburtsjournalen, die in sämmtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme Mecklenburgs den Hebammen zur Pflicht gemacht ist, ist auch hier schon verschiedentlich beim Ministerium und einmal bei den Ständen beantragt (cf. Theil I. pag. 12, 13, 17, 29, 44 ff.). Leider ist die Zwangsdurchführung dieser werthvollen Einrichtung bis jetzt nicht erreicht worden und es bleibt dem guten Willen der einzelnen Hebammen überlassen, ob sie solche Tabellen führen wollen oder nicht. Solch guter Wille ist aber in den wenigsten Fällen vorhanden und somit ein Geburtsjournal einer Hebamme eine sehr seltene Erscheinung. Abgesehen von dem Werth, den solche Journale als Geschäftsbücher für die Hebamme selbst und für alle Nachweise vor Gericht haben, erfüllen dieselben noch weitere practische Zwecke. Einmal gewähren sie bei regelmässiger Revision unter Anwendung strenger Kritik ein Mittel sich über die Tüchtigkeit der betreffenden Hebammen ein Urtheil zu bilden. Die Beurtheilung aus den Geburtstabellen wird unterstützt dadurch, dass der bei der Entbindungetwa hinzugezogene Arzt, wie es in Baden[1]) und Sachsen[2]) eingeführt ist, in eine im Schema befindliche Rubrik „Bemerkungen des Arztes" kurze Angaben über die Geburt und über das Verhalten der Hebamme bei derselben machen kann. Andererseits haben aber solche Geburtstabellen den grossen Werth, dass durch die Verpflichtung genaue Eintragungen in das Journal zu machen die Hebammen gezwungen sind sämmtliche Erscheinungen vor und bei der Geburt genauer zu beobachten und vor allen Dingen sorgfältig und bis zur Erkenntniss des wahren Sachverhalts zu untersuchen. Anderenfalls würde der eventuell später dazu kommende Arzt durch Eintragung in die oben erwähnte Rubrik Nachlässigkeit im Untersuchen dem Aufsichtsarzt mittheilen können. Durch die Furcht hiervor würde die Uebung im Untersuchen und die Aufmerksamkeit bei Geburten erhalten.

Auch für Mecklenburg ist die Einführung des Zwanges zum Führen der Geburtstabellen für eine einheitliche Organisation des Hebammenwesens durchaus nöthig. Die Frage, ob die 1864 abgelehnten Geburtstabellen jetzt durchführbar sind oder ob der Plan noch heute an der Unfähigkeit der Hebammen scheitern könnte, ist jetzt leicht und sicher zu beantworten. In der 1880 erhobenen

1) Badische Hebammenordnung § 10.

2) Borner's Reichs-Medicinal-Kalender 1881. Th. II. pag. 175.

Statistik stellte sich heraus, dass 4 städtische und 39 Landhebammen völlig schreibensunkundig waren. Mögen nun auch noch eine grössere Anzahl der älteren Hebammen nur geringe Schreibkenntnisse besitzen, immerhin sind die in den letzten ca. 20 Jahren in der Central-Anstalt ausgebildeten Schülerinnen fast ausnahmslos schreibkundig gewesen. Von den seit dem Jahre 1860 ausgebildeten Hebammen waren 1880 noch 291 in Function Da von den vor 1860 ausgebildeten ebenfalls noch ein Theil besser schreiben kann, die Schülerinnen der letzten 2 Jahre aber alle gelernt haben Journale zu führen, so wird man wenigstens 350 Hebammen des Landes als genügend schreibenskundig annehmen müssen. Der Rest von ca. 100 Hebammen, denen allerdings die Fähigheit solche Journale zu führen abgesprochen werden muss, ist alt — 1880 waren 86 in den sechziger Jahren, 18 in den Siebenzigern, und 4 sogar Achtzigerinnen — und stirbt entweder bald aus oder muss wegen Altersunfähigkeit durch jüngere Kräfte ersetzt werden. Wenn nun auch manche von den älteren noch functionirenden Hebammen zuerst grössere Schwierigkeiten in dieser ungewohnten Buchführung finden mag, sicher wird es gelingen bei guter Belehrung einerseits und gutem Willen andererseits in nicht langer Frist den grössten Theil zum beabsichtigten Zweck heranzubilden. Warum sollte das, was Linsen im Darguner Kreise schon vor 30 Jahren durchzusetzen im Stande war, zur Zeit nicht überall möglich sein? Und selbst wenn im ersten Jahrzehnt von mancher Hebamme, die im Laufe der Zeit das theoretische Wissen und die practische Schreibkunde verloren hat, ein befriedigendes Resultat nicht mehr zu erwarten ist, so wird trotzdem ein mit solchen Unvollkommenheiten der Uebergangszeiten Vertrauter deshalb nicht gleich die ganze Einrichtung als „werthlos“ bezeichnen, wie es 1864 seitens der Stände geschah. Natürlich müssen die Physiker resp. Aufsichtsärzte älteren Hebammen gegenüber zuerst Rücksicht nehmen, da von denselben nicht die gleichen Leistungen wie von den jüngeren zu erwarten sind. Mit der einheitlichen Durchführung aber dieses Gesetzes, bei guter Unterweisung und bei straffer Handhabung der Controle dieser Listen wird ein solch unvollkommenes Uebergangsstadium bald sehr deutlichen Erfolgen Platz machen, und wird die als werthlos bezeichnete Einrichtung sich in Mecklenburg wie schon lange in allen anderen Staaten Deutschlands als einer der werthvollsten Theile der ganzen

Hebammenorganisation herausstellen. In Sachsen,[1]) Baden,[2]) Württemberg[3]) hat man auf Grund solcher Hebammentabellen schon statistische Erhebungen gemacht, die werthvolle Ueberblicke über die Sterblichkeit im Kindbett und deren Ursachen gestatteten, und so liegt den Hebammentabellen ausser den auf Controle der Hebammen gerichteten Zwecken noch ein anderer statistischer zu Grunde, die beide für Mecklenburg ebenfalls ihre Früchte tragen werden.

Ohne weiter auf die Form der einzuführenden Tabellen einzugehen, möchte ich nur noch kurz auf die Bedeutung einer Rubrik „Bemerkungen des Arztes" hinweisen. Es brauchen in derselben gar nicht der Hebamme unverständliche, etwa lateinische, Bemerkungen über das Verhalten der Hebamme bei der Geburt, sondern nur einfache Thatsachen eingetragen zu werden, und doch werden dieselben dem Aufsichtsarzt Gelegenheit zu wichtigen Schlüssen über die Hebamme und ihr Gebahren am Kreiss- und Wochenbette geben. Oft genug werden solche Bemerkungen direct zur Erkenntniss grober Kunstfehler führen, welche ohnedem unbekannt und unbestraft bleiben und später immer wieder gemacht werden würden.

Die Formulare zu den Geburtsjournalen müssen den Hebammen durch den Aufsichtsarzt unentgeltlich vom Staat geliefert werden, da die Kosten einer hauptsächlich der Controle dienenden Einrichtung gerechtfertigter Weise nicht den Hebammen selbst auferlegt werden können. Die Hebammen erhalten zwei Exemplare des Formulars, welche beide von ihnen ausgefüllt werden müssen. Eins derselben verbleibt ihnen als Geschäftsbuch; das andere wird zweimal jährlich von der Hebamme persönlich dem Aufsichtsarzt übergeben, von letzterem revidirt und nach geschehener Revision zur Superrevision an die medicinische Centralbehörde eingeliefert. Die Besprechung der einzelnen Geburtsfälle durch den Aufsichtsarzt bei der Revision der Journale bietet dann den Uebergang zu den, oder sind vielmehr schon die im nächsten Kapitel zu besprechenden Nachprüfungen.

XI. Die Fortbildung der Hebammen.

Die Fortbildung der in die Praxis eingetretenen Hebammen hat die ärztlichen Behörden eben so sehr wie die Nothwendigkeit der

1) Winckel: Berichte u. Studien Bd. II. u. III.
2) Hegar l. c.
3) Fehling l. c.

von den Hebammen zu führenden Tabellen beschäftigt und ist verschiedentlich zugleich mit letzteren beantragt worden. In der Regierungsvorlage von 1863 waren Nachprüfungen der Hebammen in dreijährigen Zwischenräumen beantragt worden. Doch scheiterte die Vorlage am Kostenpunkt, „da die Hebammen die Prüfungs- und Reisekosten nicht immer tragen könnten, es aber nicht gerechtfertigt erscheine dieselben den Obrigkeiten und Communen aufzuerlegen. Auch sei keine Befürchtung vorhanden, dass die Hebammen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten verlieren würden, wenn sie genügend unterrichtet und in der ersten Prüfung strenge examinirt würden, zumal sie ja in der Praxis ihre Erfahrungen bereicherten."

Diese Ansicht theilt man in anderen Ländern mit eher besseren Hebammen durchaus nicht, und es wird nicht schwer sein sie als fehlerhaft zu beweisen Jeder an geistige Berufsthätigkeit gewöhnte Mensch macht an sich die unangenehme Erfahrung, dass einzelne Theile seines Wissens, wenn sie nicht durch Nachstudium aufgefrischt werden, dem Gedächtniss entschwinden. Wenn dies schon bei Leuten mit geschultem Gedächtniss der Fall ist, um wie viel mehr ist es zu erwarten bei Frauen, deren Geist und Gedächtniss meist stark vernachlässigt ist, deren Verständniss für die Sache erst mühsam geweckt werden musste, denen folglich nur das Nothwendigste, und auch dies nur unter einem gewissen Hochdruck eingeprägt werden konnte, und deren fernere Existenz meist so viel Sorgen und Schwierigkeiten bietet, dass darüber auch das Meiste dieses Allernothwendigsten wieder dem Gedächtniss und dem Verständniss entschwindet. Ich will hier nicht zurückkommen auf das früher so oft vorgehaltene Bild der schlechten äusseren Verhältnisse unserer Hebammen und nur noch einmal darauf hinweisen, dass dieselben durch solche Verhältnisse zum Nebenerwerb gezwungen sind. Solcher ist für Frauen dieser Bildungsstufe nur in den seltensten Fällen anders als durch schwere körperliche Arbeit zu gewinnen, und gerade diese setzt wie keine andere Beschäftigung ihre feineren technischen Fertigkeiten herab. Ausserdem fehlt in Folge dieser Arbeit und häuslicher Sorgen den Hebammen meist die Zeit, nicht selten auch die Lust durch Selbststudium auf die Erhaltung ihrer Kenntnisse bedacht zu sein. Aber auch ohne solche Abhaltung fehlt den meisten Hebammen, weil geistig wenig geschult, der eigne

Trieb. Nach Beendigung des Lehrcursus und nach bestandenem Examen glaubt die Hebamme im Vollbesitz aller geburtshülflichen Kenntnisse zu sein. Ihr Halbwissen giebt ihr gewöhnlich sogar einen gewissen Dünkel, der sie abhält das mühsam Gelernte durch Nachlesen mühsam wieder aufzufrischen, und schliesslich gelingt es überhaupt gar nicht mehr, selbst wenn der Versuch gemacht werden sollte, das Gelesene zu verstehen, und die Kenntnisse schwinden mehr und mehr. Nicht minder schlecht steht es um die Fortbildung im practischen Theil ihrer Fertigkeiten Die bei jeder Geburt wiederkehrenden Handgriffe werden freilich sobald nicht vergessen, aber die anderen technischen Fertigkeiten, besonders die geburtshülfliche Untersuchung werden meist bald ein mehr und mehr unbekanntes Gebiet. Ja die Natur selbst, die die Kinder zumeist ohne weitere Hülfe geboren werden lässt, verleitet die Hebammen sogar die Untersuchung zu unterlassen. Sie üben sie nicht aus und verlernen sie bald. Wenn dann einmal ein abnormer Fall nach 20 normalen Geburten kommt, so hat die Hebamme ihn nicht früh genug als solchen erkannt und versäumt den Arzt zur richtigen Zeit zu rufen zum Nachtheil für Mutter und Kind.

Nicht minder falsch ist die Anschauung, dass die Hebamme durch Erfahrung in ihrem Beruf kenntnissreicher werde. Eine Hebamme hat durchschnittlich jährlich 30—50 Geburten, oft nur 20. Wo soll die Hebamme bei dieser geringen Zahl Erfahrungen gewinnen? Die schwierigeren Fälle sind glücklicherweise auch die selteneren. Ehe solche Hebamme einen abnormen Fall sieht, vergeht oft ein Jahr, und seltene abnorme Fälle sieht sie in ihrem ganzen Leben vielleicht nur wenige Male, vielleicht gar nicht. Die geringe Zahl von Geburten in der Hebammenlehranstalt von ca. 50 in jedem Cursus geben auch nur selten Gelegenheit solche Abnormitäten zu sehen. Die Schülerinnen haben z. B. beim Unterricht Steiss-, Gesichts- und Querlagen oft nur am Phantom gesehen. Woher soll da die Hebamme ihre Erfahrung nehmen? Sie hat keine Gelegenheit, und dann gehört auch zum Sammeln von Erfahrungen eine gewisse Fähigkeit zu abstrahiren und eine geistige Begabung, die der Hebamme meist abgeht. Und selbst wenn sie diese Begabung und Fähigkeit hätte; soll die gebärende Frau in der Praxis, welche der Hülfe gerade am meisten bedürftig ist, dazu dienen, dass die Hebamme an ihr durch Unglück Erfahrung mache? — Wenn Staat und Pu-

blicum sich auf die Erfahrungen verlassen sollten, welche Hebammen selbst gewinnen, so wären sie sehr übel daran. Die Schuld der vielen dadurch verursachten Unglücks würde aber durchaus nicht allein die Hebammen treffen, sondern noch mehr die staatlichen Behörden, welche wissen können und müssen, dass man an die jetzigen Hebammen so grosse Ansprüche gar nicht machen kann und darf.

Dass die Sache wirklich so liegt, dass die älteren Hebammen denen ihre Dienstzeit und die Menge der gesehenen Entbindungen ermöglicht hätte Erfahrungen zu sammeln, durchaus nicht die tüchtigeren sind, sondern im Gegentheil hinter den jüngeren, die erst kürzlich den Cursus verlassen haben, weit zurückstehen, ist jedem Arzt nur zu wohl bekannt, und es fehlt keinem Arzte an Beispielen von wirklich Staunen erregender Unwissenheit und Ungeschicklichkeit gerade bei älteren Hebammen. Wurde ich selbst doch einmal gerufen, angeblich zu einer Geburt, die schon 24 Stunden dauern sollte und „nicht weiter gehen wollte". Bei meinem Eintreffen fand ich eine Frau mit ziemlich heftigen Kolikschmerzen, jedoch von Schwangerschaft oder gar Geburt keine Spur. Und bei dieser Frau hatte eine sehr erfahrene, ältere Hebamme schon 24 Stunden gesessen und auf die Ankunft des Kindes gewartet!!!

Wenn aber dieser Fall nur dazu dienen kann die Untüchtigkeit der Hebammen in ihren harmlosen Zügen zu illustriren, so ist die Sache ungleich ernster und wichtiger, wenn man bedenkt, dass das Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Ortschaften und Landstriche in den Händen solcher Frauen ruht. Die Folgen solcher Unfähigkeit werden durch unsere Statistik traurig genug illustrirt, und es bedarf wohl nur des Hinweises auf die Zahlen der Statistik, um auch für Mecklenburg die Nothwendigkeit einer Fortbildung der Hebammen als unabweislich darzuthun.

Als Modus solcher Fortbildung sind vorwiegend die Nachprüfungen gewählt, die theils die Kenntnisse der Hebammen controliren, theils zur weiteren Unterweisung der Hebammen Veranlassung geben. Diese Nachprüfungen werden in Preussen alle drei Jahre abgehalten (freilich nur für die Bezirkshebammen, während die frei practicirenden nur nach Möglichkeit herangezogen werden),[1]) in

1) Nath: Die neue Stellung der preussischen Hebammen. Stuttgart 1876. pag. 15.

Württemberg[1]), Baiern[2]) jährlich, in Baden, soviel mir bekannt, alle 2 Jahre*) und in Sachsen[3]) nach dem Befinden des Bezirks-Arztes. In Hessen[4]) werden die Nachprüfungen an die jährliche Ablieferung der Geburtsjournale geknüpft.

Neben diesen regelmässig wiederkehrenden Nachprüfungen ist in Sachsen[5]) für diejenigen Hebammen, die 2 Jahre lang nicht angestellt waren, ein mehrwöchentlicher practischer Repetitionscursus in einer Hebammenschule des Landes vorgeschrieben, und es erfolgt ohne ein Zeugniss über den Erfolg dieses Repetitionscursus nach solcher Pause in der Praxis keine neue Anstellung. Während nun aber in Sachsen dieser Repetitionscursus nur für die einige Zeit lang ausser Function gewesenen Hebammen eingeführt ist, geht man in Baiern[6]) weiter. Im October vorigen Jahres ist in Erlangen für Hebammen Mittelfrankens ein Repetitionscursus eingerichtet gewesen mit der Absicht zu solchen Cursen allmählich alle älteren practicirenden Hebammen einzuberufen. Ob diesem Versuch weitere practische Folge gegeben wird, darüber fehlen mir zur Zeit die Angaben.

Jedenfalls hat der Gedanke neben den Nachprüfungen auch Repetitionscurse in einer Hebammenschule einzurichten weitere ärztliche Kreise bewegt. Dabei scheiden sich die Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht wurden, in zwei Kategorien: Einerseits in solche, die periodische Fortbildungscurse für alle Hebammen beabsichtigen[7]), andererseits in solche, die nur für diejenigen Hebammen eine mehrwöchentliche Aufnahme in eine Lehranstalt projectiren,

---

1) Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg vom 19. Decbr. 1876 § 4 und
Brenner: Zur practischen Lösung der Puerperalfieber-Frage. Alte und neue Beiträge. Magdeburg 1882 pag. 37.

2) Instruction für die Hebammen im Königr. Baiern. 1876 pag. 8.

3) Sächsische revidirte Hebammenordnung 1872 pag. 7.

4) Medicinal-Ordnung für das Grossherzogthum Hessen 1861. Reg.-Bl. No. 29 § 47, 48.

5) Hebammen-Ordnung vom 8. Mai 1872 § 3.

6) Mittheilung des Hrn. Prof. Zweifel-Erlangen an den Verf.

7) Dieterich: Zur Frage der Reform des Hebammenwesens. Eulenburg's Vierteljahrschrift Bd. 36 Hft. I. pag. 97.
Schmidt: Deutsche med. Wochenschrift 1881 pag. 227.

*) In der Dienstanweisung für Hebammen des Grossherzogthums Baden vom 22. Novbr. 1879 wird im § 5 nur von „regelmässig vom Kreisoberhebarzt veranstalteten Prüfungen" gesprochen, — Das Intervall ist nicht angegeben.

deren Kenntnisse oder Fertigkeiten bei den Nachprüfungen als ungenügend sich herausstellen.[1])

Auch für Mecklenburg wird festzuhalten sein an den in möglichst kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Nachprüfungen, die sich naturgemäss und ungezwungen an die Revision der Hebammengeburtsjournale und Instrumentarien anschliessen. Inhaltlich werden dieselben hauptsächlich die practischen Theile der Geburtshülfe und Frauen- und Kinderpflege, die theoretischen dagegen nur in den wesentlichsten Punkten zu berühren haben. Als Grundlage muss bei ihnen das einheitlich einzuführende Lehrbuch dienen.

Als ein wichtiger Theil der Fortbildung wird für Mecklenburg eine Instruction über die Mittel zur Verhütung des Kindbettfiebers anzusehen sein. Abgesehen von den älteren Hebammen, die im Laufe des Unterrichts eine Vorstellung vom Wesen und der Gefahr des Giftes sowie dessen leichter Uebertragbarkeit noch nicht erhielten, liegt auch bei den jüngeren die Gefahr, dass sie die ihnen gegebenen Vorschriften und Warnungen als unnöthig ansehen und wieder vergessen, sehr nahe. Es bedarf bestimmt formulirter, präciser Instructionen, auf die die Hebammen verpflichtet werden müssen. Solche besonderen Instructionen existiren in Baiern[2]) und Sachsen[3]), und ist die Sächsische in Schwarzburg-Sondershausen[4]), die Bairische in Württemberg eingeführt.[5]) In Baden ist in der Dienstanweisung für Hebammen eine allerdings wenig präcise Instruction im § 22 gegeben, eine bessere für Hessen in dem neuen Hebammenlehrbuche von Kehrer.[6]) Auch das neue preussische Hebammenlehrbuch bringt in seinen §§ 96/97 bestimmtere Vorschriften wie die frühere Auflage.

Für Mecklenburg existiren solche Instructionen in den älteren Lehrbüchern überhaupt nicht, und auch in dem jetzt gesetzlich gültigen Schultze'schen Lehrbuch sind, so wenig auch die Sorgfalt zu verkennen ist, mit der den Hebammen eindringlich Sauberkeit

---

1) Peters: Deutsche med. Wochenschrifs 1881 pag. 120.
Plien: ibid. pag. 475.

2) Zweifel: Vorschriften zur Verhütung des Kindbettfiebers, Erlangen 1881.

3) Instruction zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 1. April 1880.
Börner: Reichs-Medicinal-Kalender 1881 Bd. II. pag. 191/92.

4) ibid. 1882 Bd. II. pag. 300.

5) Berl. klin. Wochenschrift 1881 pag. 305.

6) Kehrer: Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen. Giessen 1880. §§ 104, 175, 224, 225.

empfohlen wird, doch die Vorschriften zu allgemein und zu wenig specialisirt. Die Gründe, die in Baiern neben diesem Lehrbuche noch die besondere Instruction zur Verhütung des Kindbettfiebers entstehen liessen, haben auch für Mecklenburg ihre volle Gültigkeit und auch für Mecklenburg wird sich neben anderen localen Instructionen eine besondere betreffende Instruction als Anhang zu dem Lehrbuche oder zu einer besonderen Hebammenordnung dringend empfehlen.

Bei der Einführung der Nachprüfungen und des weiteren Unterrichts der Hebammen durch eine grössere Zahl von Aufsichtsärzten ist freilich nicht zu verkennen, dass eben in dieser grösseren Anzahl der controlirenden und unterweisenden Medicinalbeamten zugleich eine gewisse Schwäche dieses Verfahrens liegt. Es ist unvermeidlich einerseits, dass sich bei den Nachprüfungen die Anforderungen an das Wissen der Hebammen verschieden hoch stellen, und andererseits, dass auch die etwa neu gelehrten Unterrichtsstoffe verschieden vorgetragen werden und bei den Hebammen verschiedene Anschauungen hervorrufen. Um diesen nicht ganz abzuleugnenden Mangel zu compensiren, und um einen einheitlichen Prüfungsmodus zu erhalten, würde es sich empfehlen diese Nachprüfungen in bestimmten Zwischenräumen von einem Mitgliede der obersten Medicinalbehörde vornehmen und zugleich von diesem die Hebammen in wichtigeren neueren Fragen unterweisen zu lassen. Vorzuziehen wäre freilich noch die periodische Wiederaufnahme aller Hebammen in die Lehranstalt auf die Dauer mehrerer Wochen zwecks Wiederholung eines kurzen theoretischen und practischen Cursus. Da aber hierbei erstens grössere Kosten und zweitens Störungen im Betriebe der Praxis der einberufenen Hebammen unvermeidlich sind, so wird man vielleicht gezwungen sein die Nachcurse auf diejenigen Hebammen zu beschränken, welche sich trotz wiederholter Ermahnung und Verwarnung bei den Prüfungen und Revisionen als untüchtig oder nachlässig herausstellen. Solche Nachcurse von 2 bis 3 Monaten würden also theils eine Art Nachunterricht, theils eine Art Disciplinarstrafe darstellen und dort eintreten müssen, wo man von der Entziehung der Concession noch nicht Gebrauch machen will. Die Kosten dafür würde der Staat tragen müssen, da nicht die Gemeinde für ihre Hebamme gestraft werden kann, und die Hebammen nicht in der Lage sind selbst die Kosten zu tragen,

die sich für jeden einzelnen Nachcursus auf ca. 100 Mark belaufen werden. Die jährlichen Gesammtkosten würden ausserdem nicht sehr hoch werden, da schon die Furcht vor Nachcursen die Hebammen zur Vermeidung derselben anspornen würde, und daher jährlich für's ganze Land kaum mehr als 12 bis 20 Nachcurse nöthig werden würden.

X. Die Controle der Hebammen.

Mit der Besprechung der Massregeln zur Controle der Hebammen kommen wir zur wichtigsten Frage der ganzen Organisation des Hebammenwesens. Die eigenartige Stellung der Hebammen, die sie im Publicum als Helferin in den wichtigsten Momenten des Familienlebens erscheinen lässt, ist die Quelle mancher Gefahren. Sie verleiht der Hebamme ein Ansehen und eine Geltung im Publicum, die selbst in anfänglich bescheidenen Frauen einen nicht geringen Dünkel hervorruft. Er ist um so grösser, als die Hebammen meist aus den niedersten Ständen hervorgehen, und die geringe geistige Bildung und das Halbwissen dieser Frauen ihn mächtig stützt. Dieser Dünkel, häufig verbunden mit schwach ausgebildetem Gefühl von Verantwortlichkeit und mit geringem inneren sittlichen Halt, ist oft genug die Haupttriebfeder für die Handlungsweise der Hebammen. Einerseits verleitet er sie nur zu leicht auf Anregung des Publikums sowohl als auch aus eigenem Antriebe ihre Competenzen zu überschreiten und Handlungen vorzunehmen, zu denen weder ihr Wissen noch ihre Instruction sie berechtigen. — Sowohl auf dem Gebiete der Geburtshülfe als auch besonders auf dem der Kurpfuscherei in Gynäkologie und Kinderheilkunde sind Eigenmächtigkeiten und anmassende Uebergriffe der Hebammen häufige Erscheinungen. — Andererseits lässt er den Hebammen ihr Halbwissen als den Vollbesitz sämmtlicher geburtshülflichen Kenntnisse, und mit dieser Selbstüberschätzung viele der gegebenen Instructionen als überflüssig erscheinen, und ist folglich nicht selten die Ursache von Vernachlässigung ihrer Pflichten und von Unachtsamkeit bei der Geburt, Unterlassungen, deren Tragweite und verderbliche Folgen unsere Zahlen traurig genug illustriren.

Bei dem so tief in die Interessen der Familie und damit des Staates einschneidenden Wirken der Hebammen erfordern solche Ausschreitungen und Unterlassungen eine straffe Controle, die es ermöglicht nach der einen oder der andern Seite mit Corrections-

massregeln vorzugehen. Der Staat unterwirft auch sonst alle Gewerbe einer Controle, welche Leben und Gesundheit seiner Bürger in Gefahr bringen können, und gerade das Gewerbe der Hebammen, welche so oft Leben und Gesundheit von zwei Menschen und damit das Glück der Familie in der Hand haben, erfordert um so mehr eine Controle, als die Vorbildung der Hebammen zu der Verantwortlichkeit des Berufs in gar keinem Verhältniss steht, und mangelnde Controle das Wissen der oft nur aus Mitleid in der Prüfung bestandenen Hebammen, wie wir oben sahen, nur zu leicht zur absoluten Kenntnisslosigkeit werden lässt.

Sehen wir wie es in Mecklenburg um diese Controle bestellt ist.

Vorschriften über die Beaufsichtigung der Hebammen für das ganze Land finden sich erst in der Medicinal-Ordnung von 1830; aber auch nur in sofern als den Physikern neben einem zu führenden Verzeichniss der Hebammen auferlegt wird darauf zu sehen, dass es in ihrem Bezirke nicht an Hebammen mangele, dass nur approbirte Hebammen die Praxis ausüben und diese den Vorschriften der Medicinalordnung folgen. Diese Verordnung wurde 1864 dahin erweitert, dass den Ortsbehörden die Verpflichtung zur Anzeige vom Ab- und Zugange einer Hebamme an die Physiker auferlegt und diesen anbefohlen wurde das gesammte Hebammenwesen sorgfältig zu überwachen und über alle zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen an das Ministerium zu berichten.

Ausserdem bestand im Domanium noch eine Verfügung, die die Amtsärzte zu einer gewissen Controle über die Hebammen verpflichtete. In dem Kammer-Regulativ für die Domanialämter „rücksichtlich der Annahme der Amtsärzte“*) wurde in § 3 sub 7 der Amtsarzt besonders verpflichtet: „zur speciellen Aufsicht über die Hebammen seines Districts, welche sämmtlich seinen Verordnungen Folge leisten müssen. Insonderheit hat er die Inventarien der Amtshebammen in Gegenwart der Dorfschulzen zu revidiren und den jedesmaligen Revisionsbefund dem Amte anzuzeigen, welches das

*) Ueber die Zeit des Erlasses dieses Regulativs, das mir in Abschrift als Anhang zu dem Contract des Dr. Linsen-Dargun mit dem dortigen Amte vom Jahre 1851 vorliegt, Näheres zu erfahren ist mir nicht gelungen. Auch von der Kammer-Registratur zu Schwerin konnte mir nach dem Verluste der Registratur in dem Brande des Regierungsgebäudes sichere Auskunft nicht ertheilt werden, doch wurde die Vermuthung ausgesprochen, dass es sich um ein nicht mit festem Datum versehenes Formular handele, das nach Bedürfniss zur Instruction der Aemter seitens der Kammer benutzt sei.

Erforderliche zur Beseitigung etwaiger Mängel sofort verfügen wird. Von den Hebammen-Inventarien muss mindestens die Hälfte alljährlich einmal revidirt werden."

Mit der Aufhebung der Stellung der Amtsärzte nach Abgabe der Ortsarmenpflege von den Grossherzoglichen Aemtern an die Gemeindeverbände fiel 1869 auch diese Bestimmung.

Das zur Zeit noch allein bestehende Gesetz, das die Beaufsichtigung der Hebammen den Physikern zuweist, ist absolut ungenügend. Eine solche Ueberwachung seitens der Physiker wird in Wirklichkeit nicht ausgeübt und ist auch unmöglich.

Mit der seit 1880 bestehenden Eintheilung des Landes in bestimmt abgegrenzte Physikatsbezirke ist allerdings die früher vielfach bestehende Unsicherheit, zu welchem Physikat manche Hebammenbezirke, besonders ritterschaftlichen Gebietes, zu rechnen seien, beseitigt, doch ist damit für die Controle der Hebammen durch die Physiker wenig gewonnen. Die zwölf mecklenburgischen Physikats-Districte sind räumlich so ausgedehnt, dass eine erfolgreiche, wirksame Beaufsichtigung der Hebammen durch die Physiker schon dadurch allein nicht nur sehr erschwert, sondern geradezu unmöglich wird. Der Physiker hat nicht das Recht in seinem Bezirk Inspectionsreisen zu machen. Er lernt daher auch nur die Hebammen kennen, die im Gebiete seiner Privatpraxis wohnen. Mag diese auch noch so ausgedehnt sein, niemals wird sie viel die Entfernung von 3 Meilen vom Wohnsitz des Physikus überschreiten. Nun sind aber die Physikats-Sitze so wenig im Centrum des Districts gelegen, dass es in jedem Districte Entfernungen mindestens von 3 Meilen vom Wohnorte bis zur Grenze des Districts giebt, und dass diese Entfernungen theilweise sogar bis zu 5 und 6 Meilen steigen.*) Wie soll der Physikus Hebammen beaufsichtigen, die in einer Gegend seines Districts wohnen, welche er vielleicht nie, vielleicht nur zufällig bei Gelegenheit einer anderen Geschäftsreise zu besuchen Gelegenheit hat. Das Haupterforderniss für eine erfolgreiche Beaufsichtigung, dass der controlirende Arzt mit den ihm unterstellten Hebammen in möglichst

---

*) Im Physikat: Boizenburg, von Hagenow dem Physikatssitze bis zur Elbe 5 Meilen; Ludwigslust—Dömitz 4 Meilen; Wismar nach Nordost und Südost je 4 Meilen; Parchim (Dobbertin) von Dobbertin nach Südost und Südwest 5 Meilen; Bützow nach Norden 5 Meilen, Rostock nach Nordost 5 Meilen; Malchin nach Süden fast 6 Meilen.

nahe, möglichst häufige Berührung tritt, ist für die Physikate von Mecklenburg damit ausgeschlossen.

Weiter ist abgesehen von den Entfernungen auch die Zahl der Physiker als Controlärzte zu klein im Verhältniss zur Zahl der zu controlirenden Hebammen. Bei unseren ca. 480 Hebammen mit ca. 18 000 Geburten würde jeder der mecklenburgischen Physici die Aufsicht zu führen haben über ca. 40 Hebammen und ca. 1500 Geburten jährlich.*) Diese Zahl ist viel zu gross, als dass ein Einzelner die Controle durchführen könnte, wenn seine privatärztliche Thätigkeit nicht zu sehr durch letztere beeinflusst resp. geschädigt werden soll, und ein entsprechender Ersatz dieses Schadens würde erhebliche Kosten verursachen. Aber selbst wenn die hierzu erforderlichen Mittel zur Disposition ständen, so wäre damit für die Controle der Hebammen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts gewonnen. — Die durch die Regierungsvorlage von 1862 beantragte Verpflichtung der Behörden jährlich ein Verzeichniss der ihnen unterstellten Hebammen neben Hervorhebung der Veränderungen im Personalbestande an den competenten Kreis-Physikus einzuschicken erschien den Ständen schon als eine „ungerechtfertigte Belästigung“ der ersteren, und schliesslich wurde nur die einfache Verpflichtung zur Meldung von Ab- und Zugang an den Kreis-Physicus durchgesetzt. Als aber vor mehreren Jahren (1878) die Medicinal-Commission von den Physikern Verzeichnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Hebammen einforderte, erklärten sich einige ganz ausser Stande ein solches Verzeichniss einzureichen, weil die Behörden, besonders die ritterschaftlichen Behörden ihnen die vorgeschriebene Mittheilung vom Wechsel im Personal-Bestande nicht machten, sie also die Hebammen ihres Districts nicht einmal dem Namen nach kennten. Andere, die das geforderte Verzeichniss einreichten erklärten dabei, dass sie aus dem gleichen Grunde irgend welche Garantie für die Vollständigkeit derselben nicht übernehmen könnten.

So existirt also in Mecklenburg eine Controle der Hebammen zur Zeit factisch nicht, und die Gesetzgebung der Neuzeit hat sogar, anstatt eine solche zu schaffen, Bestimmungen beseitigt, die dieselbe wenigstens stellenweise ermöglicht hatten. Das Regulativ im Domanium, welches

*) Die Anzahl der in den einzelnen Physikatsbezirken ansässigen Hebammen schwankte 1880 zwischen 21 und 55.

die Amtsärzte zur speciellen Aufsicht über die Hebammen verpflichtete, und welches, wie das Beispiel des obengenannten Dr. Linsen in Dargun zeigt, bei eifriger Pflichterfüllung der Amtsärzte und bei einiger Connivenz der Behörden wenigstens für einen Theil des Landes eine vollkommen ausreichende Beaufsichtigung der Hebammen ermöglicht hatte, ist durch Aufhebung der Stellung der Amtsärzte vernichtet und nicht einmal eine Art von Ersatz geschaffen worden. Die Controle der Hebammen in Mecklenburg-Schwerin ist daher zur Zeit nicht blos schlechter als sonst irgendwo in Deutschland, sondern sogar schlechter, als sie in den letzten Jahrzehnten in Mecklenburg selbst war.

Von Seiten der Ortsvorstände, denen jetzt die Leitung der localen Hebammenverhältnisse obliegt, ist ein Verständniss für die Nothwendigkeit einer Controle der Hebammen nicht anzunehmen oder wenigstens bis jetzt nicht bekundet. Es wird auch schwerlich ein Privat-Uebereinkommen des Ortsvorstandes mit einem Arzte zu genanntem Zwecke zu Stande kommen, wenn nicht bestimmte Gesetze dazu zwingen. Wenn im Darguner Amte die von Linsen eingeführten Controlmassregeln auch noch nach 1869 fortbestehen, so liegt dies ausschliesslich daran, dass durch L.'s Einwirkung die Gemeinden vom Amte zur Aufrechterhaltung der Controle angehalten wurden. Doch wird der Darguner Kreis eine kleine Oase in unserm Lande bleiben, und anderswo ein Fortbestehen so segensreicher Einrichtungen ohne bestimmte Landesgesetze nicht zu erwarten sein. Geschähe dies aber auch da und dort, so wird die Controle doch mindestens ungleichmässig, unvollkommen und daher bei weitem nicht so segensreich sein, wie wenn Landesgesetze sie bestimmt, allseitig und gleichmässsig anordnen.

Dass die Physiker unter den bestehenden Verhältnissen die Controle auszuüben nicht im Stande sind, haben wir gesehen. Aber selbst wenn ihnen die Möglichkeit geschaffen würde Inspectionsreisen zu machen und die Hebammen am Orte ihrer Thätigkeit aufzusuchen, so würde diese Erweiterung der Physikatscompetenzen kaum hinreichen, da das beste Mittel, um die Hebammen in Eifer resp. in der nöthigen Furcht zu erhalten und die Befolgung der gegebenen Instructionen zu beaufsichtigen, — ich meine die möglichst häufige, am besten stete Berührung der Hebammen mit ihrem Aufsichtsarzt in der Praxis — durch die weite Ausdehnung der Physikatsbezirke

unmöglich gemacht wird. Mehr zu empfehlen ist die Bildung kleinerer Hebammenaufsichtsbezirke, entweder durch Vermehrung der Physikate oder durch Betheiligung auch anderer Aerzte an der Beaufsichtigung. Solche Eintheilung des Landes in kleinere Hebammenaufsichtsbezirke mit einem möglichst in der Mitte des Kreises wohnenden Aufsichtsarzt bietet den beabsichtigten Nutzen, dass die Anzahl der zu controlirenden Hebammen und Entbindungen für einen Arzt genügend klein, die Aufsicht selbst also genauer und strenger wird.

Der erste Schritt zur Einleitung solcher Controle ist die Verpflichtung sämmtlicher Polizeibehörden ein Verzeichniss der ihnen unterstellten Hebammen an den Aufsichtsarzt des betreffenden Bezirks einzuschicken, sowie die Verpflichtung der neuen Hebammen sich dem Aufsichtsarzt persönlich vorzustellen.

Die Functionen des Letzteren setzen sich aus mehreren Factoren zusammen. An erster Stelle zu nennen ist hier die etwa zweimal im Jahre regelmässig, ausserdem aber noch an Gelegenheitsterminen vorzunehmende Revision der Geburtsjournale und Instrumentarien. Die ausserterminlichen Revisionen schliessen sich zwanglos an ein Zusammentreffen von Arzt und Hebamme in der Praxis an, während die regelmässigen halbjährigen Revisionen auf bestimmte Termine angesetzt werden. An diesem Tage hat die Hebamme dem Aufsichtsarzt persönlich ihr Journal zu überbringen. Die Aufzeichnungen der Hebamme werden streng auf ihre Wahrheit resp. Wahrscheinlichkeit geprüft, wobei etwaige Anmerkungen eines anderen zur Geburt hinzugezogenen Arztes wichtige Fingerzeige geben können, und die einzelnen Geburtsfälle in ihrem Verlauf besprochen. Zugleich wird das Instrumentarium sorgfältig revidirt und auf seine Brauchbarkeit und Sauberkeit geprüft.

An diese Besprechung der einzelnen Geburtsfälle hat der Aufsichtsarzt zweitens eine Prüfung der Hebamme im oben erwähnten Sinne anzuschliessen, sich von der Erhaltung ihrer Kenntnisse zu überzeugen, etwaige neue Instructionen zu erklären und mit der Hebamme so lange zu besprechen, bis er sich vom erlangten Verständniss überzeugt hat.

Als dritte Function des Aufsichtsarztes ist zu nennen die Controle über das Desinfectionsverfahren der Hebamme, und zwar sowohl des prophylaktischen als des bei eingetretener Krankheit zu beobachtenden. Für die Controle des ersteren bietet der Verkehr

in der Praxis, für die des letzteren die weiter unten zu besprechende Meldepflicht der Hebammen bei jeder Erkrankung an Kindbettfieber die Handhabe. Bei einem gemeldeten Fall von Kindbettfieber würde es Sache des Aufsichtsarztes sein sich zu überzeugen, ob ein Verschulden der Hebammen nachweisbar ist, und weiter entweder ein bestimmtes Desinfectionsverfahren der Hände, Kleider und Instrumente oder, wenn bereits eine Reihe von Erkrankungen eingetreten ist, neben der Desinfection auf kürzere oder längere Zeit das Interdict der Praxis zu verhängen resp. bei der medicinischen Centralbehörde zu beantragen.

Schliesslich würde der Aufsichtsarzt alljährlich die Journale der Hebammen zur Superrevision an die oberste Medicinalbehörde einsenden und bei dieser Gelegenheit zugleich über den Personalbestand der Hebammen, den Ausfall der Nachprüfungen und den Befund der Instrumentarien, sowie über etwa von ihm verhängte oder beantragte Prämien und Strafen berichten.

XI. Meldepflicht der Hebammen bei Erkrankungen an Kindbettfieber.

Unsere Darstellung hat erwiesen, dass die staatlichen Einrichtungen in Mecklenburg ungenügend sind die Hebammen ausreichend zu beaufsichtigen. Damit fehlt auch jede Möglichkeit, dem gefährlichen Treiben einer Hebamme, welche durch Unachtsamkeit und Unsauberkeit das tödtliche Kindbettfieber von einem Kreissbett zum andern schleppt, Einhalt zu thun. Unsere Zahlen haben die Grösse der Gefahr dieser Krankheit nachgewiesen, und es erfordert schon eine verständige Nationalökonomie Abwehr. Die Frauen, welche im Kindbett sterben, sind sämmtlich im blühendsten Alter von 16—45 Jahren, Familienmütter und die wesentlichsten Factoren für die Erhaltung der Familie. Mit dem Siechthum oder dem Tode der Frau schwindet häufig der Wohlstand der ersteren und leidet der des Staates, so dass es im Interesse des Staates selbst liegt, der Verarmung der Familie aus dieser Ursache vorzubeugen.

Bisher ist aber von Seiten des Staates nichts geschehen, um dem verderblichen Wirken des Kindbettfiebers einen Damm entgegen zu setzen. Nach wie vor sind die mecklenburgischen Frauen unausgesetzt im Wochenbett in unnöthig grosser Gefahr, und nach wie vor wiederholen sich ungestraft und ungehindert ausgedehnte Epidemien

dieser Krankheit. In Ribnitz z. B. hatte eine Hebamme in der Zeit vom 20. August 1879 bis zum 25. December desselben Jahres 21 Entbindungen geleitet und unter diesen 21 Wöchnerinnen 6 Erkrankungen mit 4 Todesfällen an Kindbettfieber, d. h. die colossale Mortalität von fast 20 %. Eine zweite Hebamme lieferte mir in Rostock 1880 binnen 8 Tagen 3 frische Kindbettfieberfälle nach ganz normalen Entbindungen.

Für Mecklenburg stehen mir weitere Beispiele solcher Gruppenepidemien zur Zeit nicht zu Gebote, doch dürfte es nicht schwer sein sie durch Umfrage bei den Aerzten oder durch Revision der Kirchenbücher zu beschaffen, da sich solche Ereignisse von Zeit zu Zeit überall wiederholen.

Der Umstand, dass die Epidemien so häufig auftreten, findet seine Erklärung in den unzulänglichen Kenntnissen der Hebammen vom Desinfectionsverfahren und von den Vorsichtsmassregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers. Die älteren Hebammen sind nach dieser Richtung nicht instruirt, und die jüngeren vergessen die gegebenen Regeln meist bald wieder, wenn dieselben nicht in kurzen Zwischenräumen immer wieder eingeprägt werden. Wenn es möglich war, dass eine Hebamme, die die peinlich genaue Schule der letzten Jahre in der Anstalt durchgemacht hatte, schon wenige Jahre nach der Entlassung aus dem Lehrcurse bei einer septischen Endometritis, zu der sie mich consultirte, wo sich aashaft stinkende Lochien im Strom entleerten, nachdem sie mir einige diphtheritische Geschwüre der Vulva gezeigt hatte, ohne sich zu waschen, die Hände an ihrem Mantel abwischte, so documentirt dieser ungeheure Mangel an jeglichem Verständniss für die Art der Uebertragung des Kindbettfiebers ohne Weiteres die Nothwendigkeit nicht allein genauer Instructionen, sondern auch von Zwangsmassregeln, um die Gefahren so gewissenlosen Schlendrians zu vermeiden oder wenigstens abzuschwächen.

Das Strafgesetzbuch bietet in solchen Fällen nur eine unvollkommene und unsichere Handhabe. Der Staatsanwalt kann die Hebammen nicht controliren, das Publicum kaum mehr. Letzteres vermeidet ausserdem gern die Anklage wegen des ihr anhaftenden Scheines der Gehässigkeit und ihrer eventuellen, für die Hebamme schlimmen Folgen. Wird überhaupt einmal eine Anklage anhängig gemacht, so ist der Nachweis des verursachten Schadens oft schwer,

noch öfter garnicht zu erbringen, da die gefährliche Unsauberke an sich nicht strafbar ist. Die vom Gesetz bedrohte Fahrlässigke kann, was Infection betrifft, auch nur selten so nachgewiesen werde dass Bestrafung erfolgen kann. Ausserdem folgt diese immer er dem Unglück, verhütet es nicht. Es bedarf hier neben dem Stra gesetzbuch besonderer Zwangsmassregeln in den Händen der Ver waltungsbehörde, d. h. einer prophylactischen Controle mit discipl narer Gewalt.

Diese prophylactische Controle basirt darauf, dass di Hebamme die gesetzliche Verpflichtung hat jede Erkrankun an Kindbettfieber dem Aufsichtsarzt zu melden.

Solche Meldepflicht besteht für die Hebammen für jeden ein zelnen Krankheitsfall im Königreich Sachsen und Provinz Branden burg[1]), in Schwarzburg-Sondershausen[2]), Coburg-Gotha[3]), im Reg.-Be Erfurt[4]) und in Hessen[5]); für eine Reihe von Erkrankungen in Baden und in Baiern[7]), doch erfolgt auch in Baden thatsächlich die Meldun jeder Erkrankung, da der behandelnde Arzt verpflichtet ist spätester binnen 24 Stunden dem Bezirksamte jeden Fall von Kindbettfiebe mitzutheilen.[8])

Auch für Preussen ist solche Meldepflicht angebahnt durch di Verfügung des Kultus-Ministeriums vom 15. Januar 1881[9]), i welcher die Kreis-Medicinalbeamten verpflichtet werden wöchentlic Meldekarten, die facultativ auch Kindbettfieber in sich schliesse an das Reichsgesundheitsamt einzuschicken, und in welcher di Regierungen aufgefordert werden Vorschläge zu machen, um di Meldepflicht nach unten breiter zu fundiren.

Diese Meldepflicht auch in Mecklenburg einzuführen, und zwa für jeden einzelnen auch nur verdächtigen Fall von Kindbettfiebe würde ein sicheres Mittel sein die Sterblichkeit an dieser Krankhei zu beschränken; und zwar einmal dadurch, das der Hebamme da

1) Börner l. c. 1881 pag. 191/92.
2) ibid. 1882 pag. 300.
3) ibid. 1883 pag. 277.
4) ibid. 1883 pag. 252.
5) ibid. 1883 pag. 272/73.
6) Badische Dienstanweisung für Hebammen pag. 4.
7) Börner l. c. 1882 pag. 40.
8) ibid. 1882 pag. 41, 1883 pag. 268.
9) ibid. 1882 pag. 36/37.

Gefühl der Verantwortlichkeit eingeprägt wird, und weiter dadurch, dass der Aufsichtsarzt das Recht und die Pflicht bekommt ein bestimmtes Desinfectionsverfahren über die Hebamme und ihre Instrumente zu verhängen oder event. ihr die Praxis auf kurze Zeit selbst zu untersagen und das Interdict der Praxis für längere Zeit zu beantragen.

Um zu ermöglichen, dass sich kein Fall von Kindbettfieber der Anzeige entzieht, müsste die Hebamme verpflichtet werden bei jeder fieberhaften Erkrankung der Wöchnerin, welche die Temperatur von 38,5 ° Cels. übersteigt, einen Arzt zu consultiren und diesen zu fragen, ob der Fall als Kindbettfieber zu melden ist. Damit letzteres nicht umgangen, und jede Umgehung erkannt und bestraft werden könnte, müsste auch jeder Arzt gehalten sein jeden zu seiner Kenntniss oder in seine Behandlung gelangenden Fall von Kindbettfieber und darauf verdächtiger Krankheit dem Hebammen-Aufsichtsarzte mitzutheilen, ein Verfahren, dass wie schon erwähnt in Baden, ausserdem aber auch noch in der Provinz Brandenburg[1]), im Reg.-Bezirk Erfurt[2]) und in Coburg-Gotha[3]) besteht. Umgehungen dieser Meldepflicht durch die Hebammen wären ausser durch diese Verpflichtung der Aerzte noch weiter dadurch zu verhüten, dass die Standesämter angewiesen würden künftig bei Todesfällen von Frauen im geschlechtsfähigen Alter zu vermerken, ob der Tod im Kindbett erfolgte oder nicht, und die Listen solcher Fälle in bestimmten Zwischenräumen dem Aufsichtsarzte zum Vergleich zuzusenden.

Mit Einführung dieser Meldepflicht und strenger Handhabung der Desinfection bei eingetretener Krankheit wäre vorläufig das Wesentlichste gethan, um dem verderblichen Wirken des Kindbettfiebers einen wirksamen Damm entgegen zu setzen. Diese Meldepflicht würde nicht nur nachträgliche Desinfection sondern aus Furcht auch strengere Ausübung prophylactischer Antisepsis seitens der Hebammen mit sich bringen. Sache der Aufsichtsärzte würde es sein, nach dieser Richtung die Hebammen genügend zu instruiren und die Befolgung der gegebenen Instructionen zu controliren und event. mit Disciplinarmassregeln durchzusetzen.

---

1) Börner l. c. 1881 pag. 191/92.
2) ibid. 1883 pag. 252.
3) ibid. 1883 pag. 277.

XII. Disciplinarstrafen.

Die Einführung der in den vorigen Capiteln skizzirten Einrichtungen zur Controle und Fortbildung der Hebammen kann als eine durchgreifende Organisation des Hebammenwesens noch nicht angesehen werden, wenn dazu nicht noch gewisse Zwangsmassregeln kommen, um renitente oder nachlässige Hebammen zur Befolgung der gegebenen Vorschriften zu zwingen oder sie event. zu entsetzen. Das Capitel XII. der Medicinal-Ordnung von 1830 bedroht zwar Uebertretungen genannter Ordnung mit Suspension oder Remotion ab officio und angemessenen Geld- und Gefängnissstrafen, und durch die Verordnung vom 22. Decbr. 1870 betr. das neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibende Landesstrafrecht wird die Höhe vorgenannter Strafen auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 Thlr. festgesetzt. Doch sind diese Straf-Bestimmungen ebenso wie die Bestimmungen bezüglich der Hebammen in der Medicinal-Ordnung viel zu allgemein, um genügend wirken zu können. Es bedarf sowohl für die Hebammen als auch für die beaufsichtigende Behörde einer Hebammen-Ordnung, d. h. eines technischen und disciplinaren Gesetzbuches, auf das sämmtliche Hebammen des Landes zu vereidigen sind, und das auch die einzelne Strafe für Nichtbefolgung der einzelnen Bestimmung androht.

Die Strafen selbst müssen sich in zwei Classen scheiden: einmal in solche, die, um dem Aufsichtsarzt disciplinare Gewalt zu verleihen, von diesem allein verhängt werden können, und zweitens in solche, die auf Antrag des ersteren durch die oberste Medicinalbehörde verfügt werden. Die erste Classe würde etwa bestehen in einfachen privaten und in officiellen, in Gegenwart des Ortsvorstandes zu ertheilenden Verweisen, sowie in wiederholten Nachprüfungen; die zweite Classe in Geldstrafen bis zu 150 *M*, Verfügung von Nachcursen in der Hebammen-Lehranstalt bis zur Dauer mehrerer Monate mit anzuschliessendem neuem Examen, event. auf eigene Kosten der Hebamme, und schliesslich bei dauernder Unbrauchbarkeit in Entziehung der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes einer Hebamme.

Während die erstgenannten Strafen ohne Weiteres durch die im § 6 der Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung überlassenen Competenzen ermöglicht werden, fragt es sich, auf welche Rechtsgrundsätze die Entziehung der Concession zum Gewerbebetrieb sich stützen soll. Legt man die in Sachsen anwendlich gemachte An-

schauung zu Grunde, dass neben dem bundesgesetzlich erforderlichen Befähigungsnachweis in Gestalt des Prüfungszeugnisses noch eine besondere locale Concession zur Ausübung der Praxis erforderlich ist, so liegt es unbestreitbar in den Händen der localen Behörden jederzeit diese Concession wieder zu entziehen. Ist dagegen das Prüfungszeugniss als eine Genehmigung oder Bestallung in dem Sinne anzusehen, dass an die Ertheilung des Zeugnisses ausser der Voraussetzung der Kenntnisse auch die der landesgesetzlich vorgeschriebenen körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften einer Hebamme geknüpft ist, so kann eine solche Entziehung der Genehmigung nur auf Grund des § 53 der Gewerbe-Ordnung erfolgen: „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt.“ Mag man nun die eine oder die andere Auffassung theilen: jedenfalls bleibt der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten gegen eine dauernd unbrauchbare Hebamme mit Entziehung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe vorzugehen.

Gegenüber den genannten Strafen, die bestehen müssen, um wirksame Mittel gegen renitente und nachlässige Hebammen zu haben, würde es sich dringend empfehlen eifrige und gute Hebammen, die sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten durch Accuratesse und Sorgsamkeit, sowie durch gute Kenntnisse auszeichnen, zu belohnen. Nichts dürfte mehr geeignet sein den Pflichteifer und die Willigkeit der Hebammen stärker anzuregen als eine Anerkennung der Leistungen, zumal wenn sie, wie es gerade bei den meist schlechten Verhältnissen der Hebammen so wünschenswerth ist, durch eine baare Beilage auch materiell werthvoller gemacht würde.

Schlussbemerkungen.

Vorstehende Darstellung kann und will keinen Anspruch machen auf die Bedeutung einer vollständig erschöpfenden Bearbeitung des gestellten Themas. Es lag nicht in der Absicht des Verfassers eine solche Bearbeitung zu liefern, die in ihrer Ausdehnung weit über den gesteckten, hier innegehaltenen Rahmen hätte hinausgehen müssen. Er wollte nur das Bild der mecklenburgischen Hebammenverhältnisse in den Hauptzügen bringen, um an der Hand dieser Schilderung die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen vaterländischen Einrichtungen

darzuthun, und an diesen Nachweis mit Hinblick auf auswärtige Verhältnisse Vorschläge zur Verbesserung — ebenfalls nur in ihren wesentlichen Punkten — anzuschliessen.

Hoffentlich ist es ihm gelungen wenigstens den Nachweis der Unvollkommenheit der mecklenburgischen Gesetzgebung mit genügender Deutlichkeit zu liefern, da die Erkenntniss der Mängel der erste Schritt zu Besserungen ist. In fast sämmtlichen grösseren deutschen Staaten, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, ist das Hebammenwesen durch die Gesetzgebung des letzten Decenniums durch Erlass von Hebammenordnungen wesentlich gebessert, obgleich diese Staaten auch schon früher besser darin gestellt waren als Mecklenburg, und auch die preussische Regierung scheint der Reform des Hebammenwesens erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, da sie unterm 21. Decbr. 1880[1]) von den Hebammenlehrern und Verwaltungsbehörden bezügliche Gutachten eingefordert hat.

Auch bei uns hat das Bedürfniss nach einer Organisation des Hebammenwesens schon früher mehrfach Ausdruck gefunden und Mecklenburg kann sich angesichts dieses offenbaren Mangels nicht länger theilnahmlos verhalten. Die Verantwortung für die fahrlässige Tödtung, welcher in Mecklenburg fast in jeder Woche eine Frau erliegt, und für den grossen Verlust an Vermögen und Glück, der durch Wochenbetts-Erkrankungen und Todesfälle immer auf's Neue herbeigeführt wird, fällt, nachdem der Weg zur Abhülfe gezeigt ist, durchaus nicht allein auf die Hebammen, sondern noch bei Weitem mehr auf die staatlichen Einrichtungen. Wenn das Reich die Pflicht hat und ihr mit segensreichem Erfolg gerecht wird, die grossen Volksseuchen fernzuhalten und zu unterdrücken, wenn es sogar zur Bekämpfung der Viehseuchen eingreifende Organisation schafft, so kann sich das einzelne Land nicht der nicht minder grossen Pflicht entziehen die kleinen und localen Epidemieen zu verhindern, besonders wenn dieselben wie das Kindbettfieber im Durchschnitt noch mehr Menschenleben und Familienglück vernichten, als es die gefürchtetsten Volksseuchen thun. —

Dass wie bei Einführung jeder Neuerung auch bei Einführung einer Hebammenreform Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, ist klar. Doch kann in den Verhältnissen Mecklenburgs selbst kein

1) Deutsche med. Wochenschrift 1881 pag. 125.

Hinderniss für die Durchführung solcher Maassregeln liegen, da ja an einzelnen Orten durch Pflichteifer eines einzigen Arztes und durch Entgegenkommen der Behörden — ich meine die erfolgreiche Thätigkeit des Dr. Linsen-Dargun — schon eine ausreichende Organisation und Controle der Hebammenthätigkeit erreicht worden ist. Sollte das, was im kleinen Kreise so vollkommen und mit so gutem Erfolge möglich war, nicht auch für das ganze Land erzielt werden können? Ohne jeden Kostenaufwand sind freilich solche Neuerungen nicht durchzuführen, aber es ist doch das als beste Kapitalanlage im Staatshaushalte zu betrachten, was die physische Gesundheit und damit den Wohlstand der Bevölkerung zu heben bestimmt ist.

Hoffentlich wird diese Anschauung auf der nächsten Landtagsversammlung, bei welcher die Frage einer Reform unserer einheimischen Hebammenverhältnisse voraussichtlich auf die Tagesordnung kommt, vorwiegen, und hoffentlich wird Verständniss für das wirkliche Bedürfniss des Landes sowie Wohlwollen gegen die Bevölkerung etwa vorhandene Sonderinteressen in den Hintergrund drängen. Hoffentlich wird der von der competenten Behörde auszuarbeitende Entwurf zu einer vollständigen Reform in seinem ganzen Umfange angenommen, und hoffentlich werden nicht wieder halbe Massregeln substituirt werden, die bei dem immer klarer zu Tage tretenden Nothstand doch nur immer erneute Forderungen der öffentlichen Meinung zur Folge haben müssten.